

---

# MEDIZIN UND IDEOLOGIE

---

Informationsblatt der Europäischen Ärzteaktion

---

Editorial

## Der Zusammenbruch der ärztlichen Verantwortungsethik

Am Dienstag, dem 5. Mai 1992, veröffentlichte manche Lokalzeitung in Deutschland folgenden Bericht der Deutschen Presse-Agentur (dpa) aus Polen unter der Überschrift "Abtreibungsverbot für alle Mediziner":

"Warschau (dpa): Polnische Ärzte dürfen seit Montag nach den Vorschriften ihrer Berufsorganisation keine Schwangerschaften mehr abbrechen, obwohl die gesetzliche Fristenregelung weiterhin die Abtreibung zuläßt. Das Verbot geht aus dem Kodex der ärztlichen Ethik hervor, der im Dezember vergangenen Jahres von einer Delegiertenkonferenz der polnischen Ärzte beschlossen wurde und jetzt in Kraft getreten ist. Sollten sie sich daran nicht halten und weiterhin Eingriffe vornehmen, droht ihnen theoretisch ein Berufsverbot. Ausnahmen gelten nur bei Gesundheitsgefahr für die Mütter und bei einer Vergewaltigung." (1)

Auf eine Nachfrage zur Bestätigung des Wahrheitsgehaltes dieser dpa-Meldung bei der Botschaft der Republik Polen in der Bundesrepublik Deutschland in Köln antwortete der Presseattaché der Botschaft am 1.6.1992: "Ich kann die von Ihnen genannte Information über den Beschluß des polnischen Ärzteverbandes, der seinen Mitgliedern verboten hat, Abtreibungen durchzuführen, bestätigen.

Allerdings wurde das Abtreibungsgesetz durch das polnische Parlament noch nicht geändert."

### Die Desinformation eines Teiles der Medien

Es war auffallend, daß diese Nachricht nicht in allen deutschen Zeitungen veröffentlicht wurde, auch nicht in manchen großen und überregionalen. In diesen suchte man teilweise vergeblich nach einer

---

## Achtung!

Wegen der Entscheidung des Bundestages für eine Fristenlösung, haben wir beschlossen, den geplanten Kongreß in Erfurt zu verschieben.

Vom 4. - 6. September 1992 werden wir eine Arbeitstagung in Friedrichroda in der Nähe der Wartburg bei Eisenach in Thüringen abhalten, bei der wir speziell die Frage erörtern werden, welche Konsequenzen sich aus dieser Entscheidung ergeben.

Programm und Anmeldeformular sind auf den letzten Seiten des Heftes.

---

Mitteilung über den Beschluß der Delegiertenkonferenz der polnischen Ärzteschaft. Auch in Rundfunk und Fernsehen herrschte Funkstille über diese doch höchst bemerkenswerte und vor allem für das Leben von Millionen Menschen besonders wichtige Entscheidung der polnischen Ärztevertreter. Wie lautstark wäre dagegen das Echo in den deutschen Medien gewesen, hätten die Delegierten des polnischen Ärzteverbandes sich genau für das Gegenteil ausgesprochen, nämlich die Freigabe der Tötung ungeborener Kinder in der ersten drei Monaten ihres vorgeburtlichen Lebens, eben die Fristenlösung, die auch der Deutsche Bundestag trotz eindeutiger Verfassungswidrigkeit mit einer Mehrheit seiner Abgeordneten beschlossen hat.

## Die Gleichgültigkeit des Deutschen Ärztetages

Nach dieser beachtenswerten und erfreulichen Nachricht aus Polen am 5. Mai 1992 wurde nur wenige Tage später am 12. Mai 1992 in Köln der 95. Deutsche Ärztetag eröffnet. Die Delegierten der Ärzteschaft Gesamtdeutschlands waren versammelt, um über aktuelle berufspolitische Fragen zu beraten und zu beschließen. Wer jedoch erwartet hatte, daß sich der deutsche Ärztetag ähnlich wie der polnische in den Anträgen, Diskussionen und Beschlußfassungen mit den gerade den ärztlichen Berufsstand am meisten tangierenden Fragen um den Schutz des ungeborenen Lebens befassen würde, mußte von diesem Ärztetag und von den dort versammelten Delegierten bitter enttäuscht sein. Denn die Tötung von jährlich immerhin 400.000 noch nicht geborener Kinder im vereinten Deutschland, deren Leben doch von Medizinern beendet wird, war auf diesem Forum gewählter Ärztevertreter kein Gesprächsthema. Dieser, den Ärztestand wie keinen anderen Berufsstand belastender Tötungsvollzug an unschuldigen und schutzlosen menschlichen Leben war nicht diskussionswürdig und stand auf keiner Tagesordnung des Ärztetages. Statt dessen wurde über alles geredet: Honorarfragen, die Weiterbildung, die erweiterte Facharztordnung und neue Zusatzbezeichnungen.<sup>(2)</sup>

## Das verantwortungslose Schweigen des Deutschen Ärztetages

Es ist doch schlimm, wenn gerade ein Thema auf dem 95. Ärztetag nicht behandelt wird, obwohl eben dieses die Ärzteschaft mit tiefer Betroffenheit berühren sollte und zugegebenermaßen auch von vielen Ärzten mit großem Schmerz empfunden wird, nämlich: Die von Medizinern durchgeführte und von ihnen am unmittelbarsten zu verantwortende Tötung von Millionen noch nicht geborener Kinder, die unter ihrer Mitwirkung seit der verhängnisvollen Änderung des §218 StGB im Jahre 1976 vollzogen wurde. Diese Tatsache ist besonders deshalb von schicksalhafter Bedeutung, weil kurze Zeit nach dem Deutschen Ärztetag der Deutsche Bundestag über die Neuregelung des §218 StGB zu beraten und darüber zu beschließen hatte. In diesem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang wäre es doch die Pflicht der gewählten Vertreter der deutschen Ärzteschaft und ihrer Repräsentanten gewesen, zu diesem, den Ärzten zugemuteten und ihnen auferlegten Auftrag, ungeborene Kinder töten zu müssen, Stellung zu nehmen. Denn eines ist doch sicher: Wenn alle Ärzte geschlossen und treu dem Eid des Hippokrates sich weigern würden, ungeborene Kinder zu töten, und dies öffentlich und lautstark kundtun würden, es gäbe nur ganz wenige Abtreibungen, nicht bei uns und auch nicht anderswo in der Welt. Darum ist das Abtreibungsproblem nicht nur ein juristisches Problem, es ist viel mehr und zu allererst und ganz vordergründig ein ärztliches Problem. Deshalb ist das Schweigen des Deutschen Ärztetages in dieser so schicksalhaften Zeitspanne vor den entscheidenden Abstimmungen über den Schutz des Lebens ungeborener Kinder im Deutschen Bundestag nicht nur unverständlich, dieses Schweigen wird von vielen Ärzten auch als verantwortungslos empfunden!

---

## Inhaltsverzeichnis:

---

Editorial	Dr. Alfred Häußler	1	Die monotheistischen Präambeln	G. Roth	21
Charta des ärztlichen Ethos	Polnische Ärzte	6	Abtreibung	Dr. W. Neuer	24
Zum Tod von Prof. Dr. Erich Blechschmidt		12	Kinsauer Manifest		27
Aufbruch gegen die Schöpfungsordnung			Ärzte und Mediziner	M. Thürkauf	32
	Prof. Dr. W. Kuhn	15	Programm Arbeitstagung		35
Für wen leistet der Arzt seinen Eid?	G. Roth	20			

## Das Versäumen des Deutschen Ärztetages

Es wäre die unaufgebbare Pflicht des Deutschen Ärztetages gewesen, die den Ärzten zugemutete Tötung noch nicht geborener Kinder zum Generalthema des Ärztetages zu machen. Dies ist nicht geschehen! Dieses Thema war für den Ärztetag kein Diskussions-, kein Verhandlungs- und kein Beschlußthema und stand deswegen schon gar nicht auf der Tagesordnung. Denn das gerade für den Berufsstand des Arztes wohl essentiellste Problem und die für die ärztliche Berufsausübung so außerordentlich belastende Anmaßung von Teilen der Gesellschaft an die Ärzte, nicht nur zur Beihilfe, sondern auch zum Tötungsvollzug an ungeborenen Kindern zur Verfügung zu stehen, wurden im Deutschen Ärztetag totgeschwiegen, sie wurden ausgegrenzt und einfach übergangen. Man hat viel weniger wichtige Themen zu alleinigen Hauptthemen gemacht. So darf wohl die Frage erlaubt sein: Ist es Feigheit, ist es Gleichgültigkeit, ist es Standpunktlosigkeit, welches sich hinter dem Verhalten der Delegierten im Deutschen Ärztetag manifestierte? Eines ist sicher: Hinter der Haltung der Delegierten der deutschen Ärzteschaft steckt ein beträchtlicher Mangel an Sensibilität für den möglichen Verlust an Verantwortungsbewußtsein bei manchen Ärzten, denen durch die gesetzliche Neuregelung des strafrechtlichen Schutzes ungeborenen menschlichen Lebens und noch zusätzlich dazu durch finanzielle Anreize eine bis dahin gesetzte Hemmschwelle genommen wird, um ungeborene Kinder zu töten.

## Das Mitlaufen mit dem Zeitgeist

Der Geist unserer Zeit wird weitgehend von der Ideologie des Feminismus geprägt. Der Feminismus ist eine atheistische Ideologie. Diese Ideologie widerspricht dem christlichen Menschenbild, nach dem der Mensch als Mann oder Frau geschaffen ist. Dies bestätigt auch die moderne Humangenetik und Molekularbiologie. Die Frau wird eben nicht, wie der Feminismus meint, durch die Umwelt, durch die Gesellschaft oder durch Erziehung zur Frau gemacht, sie ist Frau vom ersten Augenblick ihres Lebens an. Und nichts in der Welt wird sie in ihrem Frausein verändern können! Deswegen ist es falsch, wenn die Ideologie des Feminismus das Selbstbestimmungsrecht über das Lebensrecht des Kindes stellt. Auch das ungeborene Kind in den allerersten Lebenswochen ist ein eigenständiger Mensch mit dem vollen Recht auf Leben und dem Anspruch auf Lebensschutz. Über dieses Leben darf keine Frau verfügen, darüber besitzt sie kein Verfügungsrecht und keine Verfügungsgewalt. Dies wäre eine Pervertierung des grundgesetzlich garantierten Rechts auf Leben, welches den ungeborenen Kindern auch in der ersten Phase ihres Lebens zusteht.

## Die Standpunktlosigkeit des Deutschen Ärztetages

Daß gerade Ärztedelegierte trotz ihrer Ausbildung und ihres besonderen Kenntnisstandes im Ärztenparlament des Deutschen Ärztetages eine Standpunktlosigkeit, die fast einer Gleichgültigkeit entspricht, an den Tag legten, ist erschreckend. Diese

Standpunktlosigkeit ist nur mit einer Haltung zu erklären, die man als Mitläufertum mit dem Zeitgeist bezeichnen möchte. Denn hinter dem lautlosen Anpassen an den Zeitgeist, der doch, wie der Feminismus es ist, als ein Ungeist der Zeit zu bezeichnen ist, steckt nichts anderes als eine Gesinnung des Mitlaufens, des sich Anpassens. Und Mitläufertum galt mal als besonders unehrenhaft. Nach dem Krieg wurde bekanntlich Mitläufertum jedem kleinen SA-Mann angekreidet. Ihm wurde Mangel an Civilcourage gegen den Zeitgeist von damals vorgeworfen. Schämen sich gebildete Ärzte, selbst in hohen Stellungen, auf die sie so stolz sind, ihres Mitläufertums nicht?

## Der Niedergang der ärztlichen Berufsethik

Daß die ärztliche Berufsethik, beginnend schon 1920, schwere Defizite aufzuweisen hat, erkennt man sofort, wenn man Ärzte aus dem 19. Jahrhundert zitiert. So sagte damals Christoph Wilhelm Hufeland (1762-1826), der in Langensalza in Thüringen geborene Arzt von Goethe, Schiller, Wieland und Herder: "Der Arzt soll nichts anderes tun, als Leben zu erhalten. Ob es ein Glück oder ein Unglück sei, ob es Wert habe oder nicht, dies geht ihn nichts an. Und maßt er sich einmal an, diese Rücksicht in seinem Beruf aufzugeben, so sind die Folgen unabsehbar, und der Arzt wird der gefährlichste Mensch im Staate."<sup>(3)</sup>

Doch wie der Eid des Hippokrates, kein tödliches Mittel zu verabreichen noch einer Frau zur Abtreibung zu verhelfen, in unserem Jahrhundert ignoriert wurde, genau so wurde auch die Forderung von Hufeland zunehmend von Medizinern nicht beachtet.

## Die Geschichte der Medizin ist eine Geschichte von Medizinern

Blicken wir zurück auf die Medizingeschichte unseres zu Ende gehenden Jahrhunderts, dann muß man der Erkenntnis zustimmen: Die Geschichte der Medizin ist eine Geschichte von Medizinern! Und da steht gleich am Anfang so nach dem Ende des ersten Weltkrieges im Jahre 1920 der Name des Psychiaters Alfred Erich Hoche (1865-1943), der lange Zeit Direktor der psychiatrischen Universitätsklinik Freiburg i.Br. war. Er war nicht nur ein scharfer Gegner der Psychoanalyse und damit ein Gegner von Sigmund Freud, sondern trat auch schon 1920 zusammen mit dem Leipziger Strafrechtslehrer Karl Binding (1841-1920) in der Schrift "Freigabe der Vernichtung unwerten Lebens" für die Euthanasie ein. Damit war ein Schutzdamm für das menschliche Leben gebrochen, ein Stein wurde ins Rollen gebracht, das Unheil bahnte sich an.

## Die Vernichtung unwerten Lebens

Als die Nationalsozialisten 1933 in Deutschland die Macht übernahmen, dauerte es nicht lange, bis der Begriff des "unwerten Lebens" zur Rechtfertigung für die Millionenfache Vernichtung menschlichen Lebens führte. Man brauchte menschlichem **Leben**

nur das Prädikat "unwert" zuzuschreiben und schon war dieses zur Vernichtung freigegeben. Ich erinnere mich noch gut an die Zeit, als wir junge Medizinstudenten in Tübingen zum Ernteeinsatz in Ost- und Westpreußen aufgerufen wurden. Auf den Plakaten der Studentenführung der Universität Tübingen stand damals: "Zum Ernteeinsatz untauglich sind: Juden, Krüppel und katholische Theologiestudenten!" Und auf der Fachschaftsversammlung der Medizinstudenten trat der damalige Gauamtsleiter für Volksgesundheit, ein praktischer Arzt aus dem jetzigen Kreis Böblingen - sein Name ist mir noch heute bekannt - auf und verkündete triumphierend die Ausrottung der Erbkrankheiten und die Vernichtung "unwerten" Lebens. Fast alle Studenten spendeten dem Redner damals tosenden Beifall - sie wurden alle später Ärzte - und nur ganz wenige brachten ihren Mißmut zum Ausdruck, was dazu führte, daß diese auf die Studentenführung vorgeladen wurden und für Samstag Nachmittag zum Entleeren von Kohlezügen auf dem Tübinger Güterbahnhof eingeteilt wurden. Der genannte Gauamtsleiter nahm sich bei Kriegsende wie viele andere Lebensvernichter "unwerten" Lebens selbst das Leben.

## **Der Biologismus als geistige Grundlage des Nationalsozialismus**

Gleich nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus im Jahre 1933 fiel eine äußerst starke Zuwendung gerade von Medizinern zur Ideologie des Nationalsozialismus auf, die in gewisser Hinsicht dadurch verständlich sein mag, weil der Biologismus die eigentliche Grundlage für die Lehre des Nationalsozialismus bildete. Und die Medizin ist als Wissenschaft nun mal eine vorherrschend biologische Wissenschaft. Für den Biologismus war die Erbanlage und die Umwelt das eigentliche Fundament seiner Lehre und auch der Sinn menschlichen Lebens. Alles Geistige ist nur eine Funktion dieser Lebensgrundlagen des Menschen. Damit spielte das Geistige als Normkraft für das Leben eines Menschen keine Rolle mehr. Hieraus erklärt sich auch, daß das Medizinstudium und die medizinischen Fakultäten im sogenannten "dritten Reich" eine besonders wohlwollende Förderung erfuhren.

## **Die Auswirkungen des Biologismus**

Die Führung der nationalsozialistischen Bewegung war sich bewußt, daß sie zur Umsetzung ihrer geplanten Rassepolitik auf die Mitarbeit der Ärzteschaft angewiesen war. Diese war unverzichtbar schon bei der Gründung des SS-Vereines "Lebensborn e.V.", der im Jahre 1936 von dem Reichsführer der SS Heinrich Himmler zu dem alleinigen Zweck gegründet wurde, einen rassistisch "hochwertigen" Germanischen Menschen bei gleichzeitig angestrebter Vernichtung aller rassistisch "Minderwertigen" durch Sterilisierung, "Euthanasie" und Genocid. Das Ziel war, aus dem "Lebensborn" sogar eine "rassistische Elite", einen "Adel der Zukunft" in einem reinrassig "germanischen Volk" zur Errichtung eines "Germanischen Reiches" zu entwickeln. Dazu dienten die Heime des "Lebensborn" wie z.B. Heim "Kurmark" (Klosterheide bei Lin-

dow/Mark Brandenburg), Heim "Friesland" (Hohehorst bei Bremen), "Hochland" in Steinhöring/Obb., Heim "Pommern" in Bad Polzin, Heim "Wienerwald" in Pernitz/Muggendorf. Für den "Lebensborn" waren zwischen 1936 und 1945 18 Ärzte und Ärztinnen tätig.

In den Heimen des "Lebensborn" erfolgte dreimal wöchentlich eine weltanschauliche Schulung und nach der Geburt eines Kindes wurde in Anlehnung an die christliche Taufe die Zeremonie der Namensgebung gefeiert, durch die die Kinder offiziell zum SS-Nachwuchs zählten. Die für den Ärztestand beschämende Tatsache ist, daß es Ärzte waren, die sich dem "Lebensborn" und seinen Zielen zur Verfügung stellten.<sup>(4)</sup>

## **Die Verbrechen des Nationalsozialismus**

Eines der ersten und der wichtigsten nationalsozialistischen Gesetze wurde schon am 14. Juli 1933 verabschiedet: Das sogenannte "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses". Es sollte einer sozial-, gesundheits- und bevölkerungspolitischen "Flurbereinigung" im deutschen Volk "dienen"! Dieses Gesetz trat am 1. Januar 1934 in Kraft. Auch in der Ausführung dieses Gesetzes ließen sich Ärzte zu "Sachwaltern des Staates" machen. Sie waren als Gutachter, als Beisitzer bei den Erbgesundheitsgerichten- und Obergerichten und letztendlich auch als Ausführende an den unzähligen Zwangssterilisierungen beteiligt. Im damaligen Deutschen Reich wurden zwischen 1934 und 1944 vermutlich 300.000 bis 400.000 Menschen zwangssterilisiert. Selbstverständlich waren aus eugenischen Gründen auch Schwangerschaftsabbrüche bis zum Ende des 5. Schwangerschaftsmonates gestattet.<sup>(5)</sup>

## **Die Vernichtung "lebensunwerten Lebens"**

Schon im Frühjahr 1939 wurde im gesamten deutschen Reichsgebiet mit der Kinder-"Euthanasie" begonnen, bei der Tötungen unheilbar kranker Kinder in sogenannten Kinderfachabteilungen durchgeführt wurden. Bis Kriegsende wurden 30 solcher Abteilungen geschaffen und in dieser Zeit mindestens 5.000 Kinder ermordet.<sup>(6)</sup> Schließlich wurde Ende 1939 mit der "Euthanasie" der Erwachsenen begonnen. Die Aktion stand unter der Tarnbezeichnung T4 (nach der Dienstadresse in Berlin Tiergartenstraße 4). An dieser Aktion haben sich mindestens 50 Ärzte freiwillig beteiligt. In den Anstalten Grafeneck auf der Schwäbischen Alb, Brandenburg, Bernburg, Hadamar, Hartheim/Linz und Sonnenstein wurden mindestens 70.000 Menschen ermordet. Außer Ferdinand Sauerbruch, dem weltberühmten Chirurgen in Berlin, dem Pathologen Franz Büchner in Freiburg i.Br. und Siegfried Ernst in Ulm a.D., der schon als Tübinger Student in offener Opposition zum damaligen Regime stand und Gründer und Vorsitzender der Europäischen Ärzteaktion in den deutschsprachigen Ländern ist, protestierten damals kaum Ärzte gegen diese Massenvernichtungen von Menschen.<sup>(6)</sup> Ist es heute nicht wieder ähnlich, da es um das Lebensrecht ungeborener Kinder geht? Wo sind

die Ärzte, die protestieren? Es sind leider wie damals 1933-1945, nur wenige!

## Der kirchliche Widerstand gegen die Euthanasie

Gleich am 9. Juli 1940 wandte sich der evangelische Pastor Paul Gerhard Braune in einer Denkschrift gegen die "Euthanasie" und am 19. Juli 1940 schrieb Landesbischof Theophil Wurm von der evangelischen Landeskirche in Württemberg einen Protestbrief an Innenminister Frick von der damaligen Reichsregierung. Von Seiten der Katholischen Kirche protestierte der Erzbischof von München Michael Kardinal von Faulhaber im Justizministerium. Aber erst der Hirtenbrief der Fuldaer Bischofskonferenz und die Predigten des Bischofs von Münster i.W. Clemens August Graf von Galen führten schließlich zur Einstellung der Aktion am 24. August 1941. Es war Krieg, und man war versichert, die Proteste könnten die Widerstandskraft des Volkes und der Soldaten an der Front dezimieren. <sup>(6)</sup>

## Menschenversuche in Konzentrationslagern

Vom 25. Oktober 1946 bis zum 20. August 1947 standen zwanzig deutsche Ärzte als Angeklagte vor dem 1. amerikanischen Militärgerichtshof in Nürnberg. Von diesen wurden dreizehn wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und wegen Kriegsverbrechen verurteilt, zwölf von ihnen wegen verbrecherischer Menschenversuche an Konzentrationslagerhäftlingen. Von 90.000 im damaligen Deutschland tätigen Ärzten sollen 350 als unmittelbar an Verbrechen gegen die Menschlichkeit verdächtig gewesen sein, von denen 300 Menschenversuche begangen haben sollen. <sup>(7)</sup>

## Das erneute Versagen der deutschen Ärzteschaft

"Man muß schon ein echter Liberaler sein, meint der amerikanische Humorist P.J.O. Rourke, um die Tötung Ungeborener freizugeben und die Tötung überführter Gewaltverbrecher verbieten zu wollen", zitierte Johannes Groß im Magazin der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" vom 5. Mai 1992 in seinem Beitrag "Wer macht die Gesetze"? Deshalb ist es nicht nur unverständlich, sondern unentschuldigbar, daß die deutsche Ärzteschaft in ihrer Gesamtheit keine Lehren aus dem Versagen ihres Berufsstandes in der Zeit des Nationalsozialismus gezogen hat. Diesen Schluß muß man nach dem 95. Deutschen Ärztetag in Köln im Mai 1992 und aus seinem Verlauf und seinen Beschlüssen ziehen. Denn, wenn man je zu dieser Beurteilung nicht berechtigt sein dürfte, hätte dieser 95. Deutsche Ärztetag den gleichen Beschluß fassen müssen, den die Kollegen des Polnischen Ärzteverbandes gegen die eigene parlamentarische Volksvertretung gefaßt haben, nämlich: Grundsätzlich keine Abtreibungen durchzuführen und bei Zuwiderhandlungen den Ausschluß aus der Standesorganisation und ein Berufsverbot zu verhängen.

## Die Verweigerungshaltung der Ärzteschaft ist notwendig

Wir dürfen davon ausgehen, daß dann, wenn alle Ärzte sich weigern würden, Abtreibungen durchzuführen, das Problem der vorgeburtlichen Kindstötung sofort gelöst wäre bis auf einen minimalen Rest von nicht erfaßbaren Abtreibungen. Daß die Anzahl illegaler Abtreibungen bei Weigerung der Ärzteschaft verschwindend gering wäre, wissen im Gegensatz zu heute üblichen Schutz- und Propagandabeauptungen die meisten Ärzte, die auf eine lange Berufstätigkeit und Berufserfahrung zurückblicken können. Die deutsche Ärzteschaft wäre im Hinblick auf die Schuld vieler Kollegen im dritten Reich eigentlich dazu verpflichtet, dem Beispiel des polnischen Ärzteverbandes zu folgen. Ich bin sicher, daß eine solche einmütige Haltung der deutschen Ärzteschaft vom gesamten deutschen Volk respektiert werden würde. Vor allem würde diese Verweigerungshaltung angesichts der schrecklichen Vorkommnisse unter dem Nationalsozialismus zur Reputation der deutschen Ärzteschaft in der gesamten Welt beitragen, weit mehr als alle wissenschaftlichen Erfolge auf welchem Gebiet der Medizin auch immer.

## Darf sich die Ärzteschaft zum Spiegelbild der Gesellschaft reduzieren?

Die Ärzteschaft in diesem zu Ende gehenden Jahrhundert war - selbstverständlich von rühmlichen Ausnahmen abgesehen - ein Spiegelbild der Gesellschaft ihrer Zeit. Und in unserer Zeit präsentieren die Medien mit ihrem Angebot tagtäglich eine immer weiter fortschreitende moralische und religiöse Entleerung der Gesellschaft. "Denn die schwerste Belastung des christlichen Daseins ist nach einem Wort der Bibel (Offb.3/16) das Laue." <sup>(8)</sup> Dieses Laue drückt sich besonders in der Gleichgültigkeit gegenüber Fehlentwicklungen in der Gesellschaft aus. Und dies ist die eigentliche Tragik im Kampf um das Lebensrecht ungeborener Kinder: Die Gleichgültigkeit der Menschen, die von diesem Problem am allermeisten betroffen sind, und dies sind nun mal die Ärzte!

Die polnischen Ärzte haben dies begriffen und entsprechend gehandelt, auch gegen das eigene Parlament! Warum sind die deutschen Ärzte in ihrer Gesamtheit dazu nicht in der Lage?

Alfred Häußler

Literatur:

- 1 "Heilbronner Stimme" vom 5. Mai 1992
- 2 "Deutsches Ärzteblatt" vom 5. Juni 1992
- 3 "Die berühmten Ärzte" von René Dumesil und Prof. Schadewald Aulis-Verlag Köln
- 4 "Vertrauliche Mitteilungen" Büsingen 19. Mai 1992
- 5 Georg Lilienthal "Medizin und Rassenpolitik" - "Der Lebensborn e.V." der SS in "Medizin im Dritten Reich" Köln 1989
- 6 Christine Rothmaler "Zwangssterilisationen nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" in "Medizin im Dritten Reich" Köln 1989
- 7 Rolf Winau "Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens" in "Medizin im Dritten Reich" Köln 1989
- 8 Gerhard Bader "Menschenversuche in Konzentrationslagern" in "Medizin im Dritten Reich" Köln 1989
- 8 Josef Lortz "Geschichte der Kirche" Münster 1964

Der polnische 2. Sonder-Landesärztetag hat am 14. Dezember 1991 die Charta des ärztlichen Ethos beschlossen, die am 3. Mai 1992 nach vorheriger Bekanntmachung im polnischen Ärzteblatt in Kraft trat.

Wir bringen den vollständigen Text der Charta des ärztlichen Ethos der polnischen Ärzteschaft in der deutschen Übersetzung durch den Diplom-Übersetzer Herrn Henryk Miglo, St. Augustin.

# CHARTA DES ÄRZTLICHEN ETHOS

Bielsko-Biala, den 14.12.1991

## Das ärztliche Gelöbnis

Mit Achtung und Dankbarkeit für meine Meister nehme ich den mir verliehenen Titel des Arztes an und im vollen Bewußtsein der damit verbundenen Pflichten gelobe ich:

- diesen Pflichten gewissenhaft nachzukommen;
- dem Leben und der Gesundheit des Menschen vom Zeitpunkt seiner Zeugung an zu dienen;
- nach meinem besten Wissen dem Leid entgegenzuwirken und den Krankheiten vorzubeugen sowie den Kranken Hilfe zu leisten, ohne Unterschiede zu machen nach ihrer Rasse, ihrer Religion, ihren politischen Ansichten, ihrem Vermögen u.ä., ausschließlich ihr Wohl im Auge zu haben und ihnen gebührende Achtung entgegenzubringen; ihr Vertrauen nicht zu mißbrauchen und die ärztliche Schweigepflicht auch nach ihrem Tode einzuhalten;
- die Würde des Ärztstandes zu hüten und sie durch nichts zu beflecken und seinen Berufskollegen mit gebührendem Wohlwollen zu begegnen, das ihnen entgegengebrachte Vertrauen nicht zu erschüttern jedoch unbefangen zu handeln und auf das Wohl der mir anvertrauten Kranken bedacht zu sein;
- ständig mein ärztliches Wissen zu erweitern und der Ärztwelt alles das mitzuteilen, was mir zu entdecken und zu vervollkommen gelingt.

Ich gelobe es feierlich!

## Der allgemeine Teil

### Art. 1

Das ärztliche Ethos geht aus den allgemeinen im Beruf des Arztes angewendeten Normen hervor. Sie verpflichten den Arzt, die Menschenrechte zu achten und die Würde des Ärztstandes zu wahren. Jedes Verhalten des Arztes, welches das Vertrauen zum ärztlichen Berufsstand erschüttert, gilt als Verletzung der Würde des Berufes.

### Art. 2

Der Arzt ist dazu berufen, das Leben und die Gesundheit des Menschen zu schützen, Krankheiten vorzubeugen, Kranke zu heilen und im Leid Linderung zu verschaffen. Das oberste moralische Verpflichtung des Arztes ist das Wohl des Kranken und die öffentliche Gesundheit.

### Art. 3

Ein Arzt soll sowohl zu Friedens- als auch zu Kriegszeiten seinen Pflichten mit Achtung vor dem Menschen nachkommen, ohne Ansehen von Alter, Rasse, Nationalität, Konfession, sozialer Stellung, politischen Ansichten oder anderen Gründen.

### Art. 4

Zur Erfüllung seiner Aufgaben muß der Arzt die Freiheit haben, nach seinem Gewissen zu handeln sowie berufliche Maßnahmen zu treffen, die dem heutigen Wissensstand der Medizin entsprechen.

### Art. 5

Die Ärztekammer als die berufliche Selbstverwaltung ist berufen, über die Beachtung von Prinzipien der ärztlichen Deontologie und der Würde des Berufsstandes durch alle diejenigen zu wachen, die auf dem Gebiet der Republik Polen den Beruf des Arztes ausüben.

## Der spezielle Teil

### KAPITEL 1

## Verhalten des Arztes gegenüber dem Patienten Freiheit der Wahl

### Art. 6

Die Beziehungen zwischen dem Patienten und dem Arzt sollen auf gegenseitigem Vertrauen beruhen. Die freie Wahl des Arztes durch den Patienten ist eines der wichtigsten Prinzipien dieser Beziehungen.

### Art. 7

In besonders begründeten Fällen darf der Arzt die Behandlung des Kranken ablehnen bzw. sie abbrechen mit Ausnahme von Dringlichkeitsfällen. Bei Ablehnung bzw. Abbruch der Behandlung soll der Arzt dem Kranken eine andere Möglichkeit zur Erlangung der ärztlichen Hilfe aufzeigen.

### Art. 8

Der Arzt hat die freie Wahl bezüglich der angewendeten Mittel und Verfahrensweisen, die er unter den gegebenen Umständen für die wirkungsvollsten erachtet. Die Maßnahmen im Bereich der Diagnose, der Therapie und der Prophylaxe soll er auf die für den Kranken notwendigen und mit dem aktuellen Wissensstand der Medizin übereinstimmenden beschränken.

## Die Qualität der ärztlichen Versorgung

### Art. 9

Der Arzt soll mit gebührender Sorgfalt das Diagnose-, Behandlungs- und Prophylaxeverfahren

durchführen und ihnen die notwendige Zeit widmen.

#### **Art 10**

Die Aufnahme einer Behandlung ohne die vorherige Untersuchung des Patienten ist unzulässig. Ausnahmen hierin stellen Notsituationen dar, in denen eine sofortige ärztliche Hilfe in Form einer Beratung ausschließlich auf Entfernung erteilt werden kann.

#### **Art. 11**

Der Arzt darf bei der Durchführung seiner Diagnose-, Prophylaxe- und Behandlungsmaßnahmen sowie gutachterlichen Tätigkeiten seine berufliche Fähigkeiten nicht überschreiten. Übersteigt die Untersuchung, Behandlung und Begutachtung die Fähigkeiten des Arztes, soll er einen kompetenteren Kollegen hinzuziehen. Das gilt nicht bei Notfällen und schweren Erkrankungen, wenn eine Verzögerung die Gesundheit und das Leben des Kranken gefährden kann.

#### **Art. 12**

Der Arzt soll danach streben, seinen Beruf unter Bedingungen auszuüben, die die Qualität der Krankenfürsorge nicht beeinträchtigen.

### **Die Rechte des Patienten**

#### **Art. 13**

Der Patient hat das Recht auf wohlwollende und taktvolle Behandlung sowie auf Achtung seiner persönlichen Würde.

#### **Art. 14**

Der Arzt darf seinen Einfluß auf Patienten zu keinem anderen als zum therapeutischen Zweck nutzen.

#### **Art. 15**

Der Arzt ist verpflichtet, das Recht des Patienten auf eine bewußte Teilnahme am Treffen von grundsätzlichen, seine Gesundheit betreffenden ärztlichen Entscheidungen zu respektieren. Dies geht sowohl aus den Rechten des Patienten als Person als auch aus der Verantwortung, die er für seine Gesundheit trägt, hervor.

Somit hat er das Recht auf für ihn verständlich formulierte Informationen. Im Falle der geplanten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen ist er berechtigt zu erfahren, wie groß die mit der Durchführung dieser Maßnahme verbundenen potenziellen Risiken bzw. erhofften Vorteile sind, aber auch über Möglichkeiten der Anwendung von anderen medizinischen Methoden informiert zu werden.

#### **Art. 16**

Das Diagnose-, Behandlungs- und Vorbeugungsverfahren erfordert das Einverständnis des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters oder des tatsächlichen Vormundes.

Der Beginn eines Diagnose-, Behandlungs- und Vorbeugungsverfahrens ohne Einverständnis des Patienten ist nur bei individuellen, vom Recht vorgesehenen Fällen ausnahmsweise zulässig.

#### **Art. 17**

Der Arzt braucht den Patienten über den Zustand von dessen Gesundheit oder über die Behandlung nicht zu informieren, wenn das der Wunsch des Patienten ist.

Der Patient kann auch Personen bestimmen, die sich in seinem Namen mit dem behandelnden Arzt verständigen. Die Unterrichtung der Familie - soweit dies möglich ist - soll mit dem Kranken vereinbart werden. Falls der Kranke bewußtlos ist, kann der Arzt unentbehrliche Informationen derjenigen Person erteilen, die seiner Überzeugung nach im Interesse des Kranken handelt. Im Falle der Erkrankung eines Kindes, ist der Arzt verpflichtet dessen Eltern oder den Vormund umfassend zu informieren.

#### **Art. 18**

Im Falle einer für den Kranken ungünstigen Prognose soll er darüber taktvoll und behutsam informiert werden. Der Befund und die negative Voraussage dürfen dem Kranken nur dann nicht mitgeteilt werden, wenn der Arzt zutiefst davon überzeugt ist, daß ihre Offenlegung beim Kranken sehr ernstes Leid oder andere ungünstige Folgen für seine Gesundheit bewirken wird.

#### **Art. 19**

Der behandelnde Arzt darf sich nicht dem widersetzen, daß der Kranke die Meinung eines anderen Arztes über seinen Gesundheitszustand und die ärztliche Behandlung einholt.

#### **Art. 20**

Der Kranke hat während der Behandlung das Recht, die Fürsorge von Familie oder Freunden in Anspruch zu nehmen und auch auf die Kontakte mit einem Geistlichen. Der Arzt soll den dem Kranken nahestehenden Personen mit Verständnis begegnen, die ihm gegenüber ihre Befürchtungen über die Gesundheit und das Leben des Kranken zum Ausdruck bringen.

#### **Art. 21**

Der Arzt, der die Fürsorge über den Kranken übernimmt, soll bemüht sein, ihm die Kontinuität der Behandlung und, falls notwendig, auch die Hilfe anderer Ärzte zu sichern.

#### **Art. 22**

Im Falle, daß der Arzt einen groben Fehler begeht, oder daß während der Behandlung unvorhergesehene Komplikationen auftreten, soll er den Kranken darüber in Kenntnis setzen sowie Maßnahmen zur Wiedergutmachung der schädlichen Auswirkungen ergreifen.

#### **Art. 23**

In den Fällen, die besondere Formen der Diagnostik, Therapie oder Prophylaxe erforderlich machen, die nicht bei allen sie Benötigenden gleichzeitig angewendet werden können, soll sich der die Reihenfolge der Patienten festlegende Arzt auf medizinische Kriterien stützen.

## Die ärztliche Schweigepflicht

### Art. 24

Die Informationen über den Patienten und seine Umgebung, die der Arzt im Zusammenhang mit der ausgeübten beruflichen Handlung erlangt, unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

Der Tod des Kranken entbindet nicht von der Schweigepflicht. Der Arzt hat jedoch das Recht in Übereinstimmung mit seinem Gewissen, beobachtete Tatsachen der Verletzung von Menschenrechten zu enthüllen.

### Art 25

Der Arzt soll darüber wachen, daß sein Assistenz- und Hilfspersonal ärztliche Schweigepflicht wahren. Ihr Zugang zum Arztgeheimnis soll ausschließlich den Bereich umfassen, der für die richtige Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktionen unentbehrlich ist.

### Art. 26

Die Entbindung von der Schweigepflicht kann nur dann erfolgen, wenn der Patient damit einverstanden ist oder wenn die Wahrung der Schweigepflicht die Gesundheit und das Leben des Patienten oder anderer Personen wesentlich gefährdet.

Der Arzt darf nicht wider sein Gewissen seine Schweigepflicht brechen.

### Art. 27

Keine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht stellt die Übermittlung von Informationen über den Gesundheitszustand des Patienten an einen anderen Arzt dar, wenn dies für die weitere Behandlung oder für die Ausstellung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand des Patienten unentbehrlich ist.

### Art. 28

Keine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht stellt die Übermittlung des Untersuchungsbefunds nach erfolgter Untersuchung im Auftrag eines rechtskräftig ermächtigten Organes an den Auftraggeber dar. Unerläßliche Voraussetzung dafür ist jedoch, daß der Arzt vor dem Beginn der Untersuchung die zu untersuchende Person darüber aufklärt. Alle Informationen, die für die Begründung der Diagnose und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen nicht notwendig sind, sollen weiterhin der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

### Art. 29

Der Arzt hat über die korrekte Führung der ärztlichen Dokumentation und die Sicherung ihrer Geheimhaltung zu wachen. Die ärztliche Dokumentation soll ausschließlich die für die ärztlichen Maßnahmen notwendigen Informationen enthalten.

## Hilfe für Kranke im Präfinalzustand

### Art. 30

Der Arzt soll alle Bemühungen daransetzen, dem Kranken eine humane präfinale Fürsorge und menschenwürdige Sterbebedingungen zu gewährleisten. Der Arzt soll bis zum Ende die Leiden der Kranken im Präfinalzustand lindern und nach Möglichkeit die Qualität des endenden Lebens aufrechterhalten.

### Art. 31

Der Arzt darf unter keinen Umständen die Euthanasie betreiben.

### Art. 32

Im Präfinalzustand ist der Arzt nicht verpflichtet Wiederbelebung oder intensive Behandlungsmethoden einzuleiten und durchzuführen sowie Sondermaßnahmen anzuwenden. Die Entscheidung, Reanimation aufzugeben, obliegt dem Arzt und sie hängt von der Beurteilung der Heilungschancen ab.

## Die Transplantation

### Art. 33

Die Entnahme von Organen und Geweben mit dem Zweck, sie Kranken zu verpflanzen, muß unter den im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen durchgeführt werden.

### Art. 34

Der Arzt soll nach der Feststellung des Gehirntodes das Funktionieren der Gewebe und Organe aufrechterhalten, wenn sie transplantiert werden sollen.

### Art. 35

Die Entnahme eines Organs oder eines Gewebes vom lebenden Spender für Transplantation darf nur beim Erwachsenen mit seinem schriftlichen Einverständnis aus vollständig freier Entscheidung vorgenommen werden, nachdem er vorher über alle möglichen mit diesem Eingriff verbundenen Folgen unterrichtet wurde. Die Entnahme eines lebensnotwendigen Organs vom lebenden Spender ist unzulässig.

### Art. 36

Die Entnahme von Knochenmark bei einem Kind ist erlaubt mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters oder des tatsächlichen Vormunds. Soweit möglich, soll das Einverständnis des Minderjährigen eingeholt werden.

## Zeugung

### Art. 37

Ärztliche Maßnahmen, die entweder das Risiko für den Fötus nach sich ziehen oder mit einem Risiko für das Leben des Fötus verbunden sind, sind zulässig nur zur Rettung des Lebens und der Gesundheit der Mutter sowie in Fällen, in denen die Schwangerschaft die Folge eines Verbrechens ist.

### Art. 38

Der Arzt darf keine pränatale Diagnostik vornehmen, wenn die angewandten Methoden den Fötus oder die Mutter einem Risiko aussetzen, das in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Vorteil steht. Die Feststellung von Entwicklungsstörungen bzw. einer Erbkrankheit des Fötus berechtigt nicht zum Schwangerschaftsabbruch.



#### **Art. 39**

Der Arzt ist nicht verpflichtet, eine künstliche Befruchtung durchzuführen.

#### **Art. 40**

Der Arzt soll ausführlich über Befruchtung und Empfängnisregelung informieren.

### **Ärztliche Bescheinigungen und Gutachten**

#### **Art. 41**

Die Ausstellung von Bescheinigungen und ärztlichen Gutachten ist ausschließlich aufgrund einer aktuellen oder früheren Untersuchung des Kranken zulässig; im letzteren Fall mit dem Vermerk, wann und durch wen diese Untersuchung durchgeführt wurde. Der Umfang der Informationen muß mit den Prinzipien der ärztlichen Schweigepflicht - sowohl was die Diagnose als auch was den Umlauf einer Bescheinigung anbelangt - übereinstimmen.

#### **Art. 42**

Jede ärztliche Bescheinigung oder andere Urkunde sollen die Identifizierung des Arztes ermöglichen, der sie ausgestellt hat. Der Inhalt der Urkunde soll mit dem Wissen und Gewissen des Arztes übereinstimmen und der Wahrheit entsprechen. Er darf nicht unter Druck formuliert werden.

### **KAPITEL II Wissenschaftliche Forschungen und medizinische Experimente**

#### **Art. 43**

Biomedizinische von Ärzten an Menschen vorgenommene Experimente müssen die allgemein anerkannten Prinzipien der wissenschaftlichen Forschung berücksichtigen. Ihnen sollen korrekt durchgeführte Versuche in vitro und in vivo an Tieren vorausgehen. Die Tiere sind entsprechend zu behandeln und ihnen sind nach Möglichkeit Leiden zu ersparen.

#### **Art. 44**

Das Projekt eines jeden Experiments an Menschen soll klar schriftlich definiert werden und zur Beurteilung und Zustimmung einem unabhängigen Ethik-Ausschuß vorgelegt werden.

#### **Art. 45**

Ein biomedizinisches Experiment am Menschen darf ausschließlich unter Aufsicht eines erfahrenen Arztes durch eine Person mit entsprechenden Qualifikationen durchgeführt werden.

#### **Art. 46**

Ein biomedizinisches Experiment am Menschen darf nur dann durchgeführt werden, wenn es unentbehrlich ist und falls die für den Patienten erhofften Vorteile wesentlich das unvermeidbare Risiko überwiegen.

#### **Art. 47**

Die Person, die einem biomedizinischen Experiment unterzogen werden soll, muß vorher erschöpfend über alle Aspekte des Versuches unterrichtet werden, die sie betreffen können und muß das Recht haben, jederzeit ihre Teilnahme am Versuch zu verweigern.

Die Person, die ihre Zustimmung zur Teilnahme am Experiment gibt, darf dies keinesfalls erzwungenermaßen aufgrund ihrer Abhängigkeit vom Arzt oder unter jeglicher Art von Druck tun.

#### **Art. 48**

Im Falle von Patienten, die zur bewußten Entscheidung und Willensäußerung unfähig sind, soll das Einverständnis schriftlich durch den gesetzlichen Vertreter oder den tatsächlichen Vormund erteilt (abgegeben) werden. Im Falle von minderjährigen Personen soll, soweit sie dazu fähig sind, außer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder des tatsächlichen Vormundes auch ihre Zustimmung zur Teilnahme am biomedizinischen Experiment eingeholt werden.

#### **Art. 49**

Alle mit der Ausübung des Berufes verbundenen Entdeckungen und Beobachtungen soll der Arzt vor allem in der medizinischen Presse veröffentlichen.

#### **Art. 50**

Die Urheberrechte an wissenschaftlichen Publikationen sind strikt zu beachten. Setzt der Arzt seinen Namen unter Teamarbeiten, an denen er nicht beteiligt war oder unterschlägt er Namen von Personen, die daran teilgenommen haben, stellt dies eine Verletzung von Prinzipien des ärztlichen Ethos dar.

#### **Art. 51**

Ergebnisse von Forschungen, die nicht in Übereinstimmung mit den ethischen Prinzipien durchgeführt wurden, sollen nicht veröffentlicht werden.

#### **Art. 52**

Es ist angebracht, die Zustimmung des Patienten oder seines gesetzlichen Vormundes zur Teilnahme an wissenschaftlichen und didaktischen Demonstrationen einzuholen.

### **KAPITEL III Gegenseitige Beziehungen unter den Ärzten (Kollegiales Verhalten)**

#### **Art. 53**

Der Arzt soll im Beisein des Kranken und seiner Umgebung und auch im Beisein des Assistenzpersonals keine herabsetzende Beurteilung der beruflichen Tätigkeit eines anderen Arztes äußern oder ihn auf irgendeine Weise in Mißkredit bringen. Alle Bemerkungen dagegen über beobachtete Fehler in der Handlungsweise eines anderen Arztes soll er vor allem dem betreffenden Arzt vortragen. Das Unterrichten der Ärztekammer über die beobachtete Verletzung der ethischen Prinzipien und über die berufliche Inkompetenz in der Arbeit eines anderen Arztes verstößt nicht gegen die Prinzipien der beruflichen Solidarität.

#### **Art. 54**

Erfahrene Ärzte sollen jüngeren Kollegen mit Rat und Hilfe - insbesondere in schwierigen Fällen - zur Seite stehen. Jüngere Ärzte sollen den erfahreneren Kollegen Achtung erweisen.

#### **Art. 55**

Bestehen bei der Diagnose und Behandlung Zweifel, soll der Arzt nach Möglichkeit dem Kranken die Konsultation eines anderen Arztes sichern. Die Meinung des konsultierten Arztes hat einen beratenden Charakter, die ganze Heilung aber leitet der behandelnde Arzt.

#### **Art. 56**

Der Arzt, der die Arbeit seines Kollegen kontrolliert, soll ihn nach Möglichkeit vorher über die geplante Kontrolle benachrichtigen, damit dieser dabei anwesend sein kann. Der kontrollierende Arzt soll es unterlassen, im Beisein der Kranken und ihrer Umgebung oder des Assistenzpersonals negative Meinungen zu äußern. Er soll dagegen seine Bemerkungen, nach Möglichkeit schriftlich, dem behandelnden Arzt übermitteln.

### **KAPITEL IV**

#### **Verhaltensgrundsätze in der ärztlichen Praxis**

#### **Art. 57**

Dem Arzt obliegt das Streben nach der Hebung der Bedeutung der Ärztekammern. Ein Arzt, der Kritik an ärztlichen Selbstverwaltungsorganen üben will, soll dies vor allem in medizinischen Kreisen oder in ärztlichen Zeitschriften tun.

#### **Art. 58**

Einem jeden Arzt obliegt die ständige Weiterbildung und Vervollkommnung seines Wissens und seiner beruflichen Fähigkeiten und auch ihre Übermittlung an seine Mitarbeiter. Die Ärzte sollen sich nach ihren Möglichkeiten auch an Arbeiten der ärztlichen Verbände aktiv beteiligen.

#### **Art. 59**

Der Arzt darf sich nicht Methoden bedienen, die die Wissenschaft für schädlich oder wertlos erachtet. Er darf ebenfalls nicht mit Personen zusammenwirken, die sich mit der Heilung befassen, dazu jedoch keine Befugnis haben.

#### **Art. 60**

Der Arzt soll sich dem medizinischen Personal gegenüber mit gebührender Achtung und taktvoll verhalten. Er soll jedoch nicht vergessen, daß ausschließlich er berechtigt ist, die mit der Heilung verbundenen Entscheidungen zu treffen.

#### **Art. 61**

Der Arzt soll solidarisch die Tätigkeit seiner Selbstverwaltung unterstützen, deren Ziel ist, ihm eine gebührende Stellung in der Gesellschaft sowie entsprechende Arbeits- und Verdienstbedingungen zu sichern.

#### **Art. 62**

Wird dem guten Ruf des Arztes Schaden zugefügt und bestätigt der Sprecher der beruflichen Vertretung oder das Berufsgericht für Ärzte die ihm gestellten Vorwürfe nicht, so hat der Arzt das Recht, von der Ärztekammer jede mögliche Hilfe bei Wiedergutmachung des ihm zugefügten Unrechtes zu erwarten.

#### **Art. 63**

Ein Arzt eines staatlichen Behörde, einer Kommunalverwaltung oder einer beliebigen öffentlichen

bzw. privaten Institution soll aufrichtig seinen gegenüber diesen Institutionen eingegangenen Verpflichtungen nachkommen, allerdings dabei nicht vergessen, daß ethische Grundsätze von übergeordneter Bedeutung sind.

#### **Art. 64**

Der Arzt darf seine Praxis ausschließlich unter dem eigenen Namen ausüben.

#### **Art. 65**

Der Arzt baut seine berufliche Meinung ausschließlich auf Ergebnisse der eigenen Arbeit gestützt auf. Deshalb ist jegliche direkte und indirekte Werbung untersagt. Der Arzt darf nicht zulassen, daß sein Name für kommerzielle Zwecke benutzt wird.

#### **Art. 66**

Während seiner Arbeit muß der Arzt nüchtern und frei von der Wirkung jeglicher abhängigmachender Mittel sein.

#### **Art. 67**

Ein praktizierender Arzt darf seine Dienste den Kranken nicht aufdrängen.

#### **Art. 68**

Der Arzt ist berechtigt, die Höhe des Honorars vor Beginn der Behandlung zu vereinbaren. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist die Hilfeleistung im Notfall. Falls es keine entsprechende Gebührenordnung gibt, soll der Arzt dabei den Wert der erbrachten Leistung, die eigenen Kosten, seine Qualifikationen sowie auch nach Möglichkeit die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Patienten berücksichtigen. Der Arzt darf unentgeltlich behandeln.

#### **Art. 69**

Eine gute Sitte ist es, Kollegen, deren nächste Angehörige sowie Hinterbliebene von Ärzten unentgeltlich zu behandeln.

#### **Art. 70**

Geht aus der Beschäftigung hervor, daß der Arzt seine Pflichten gegenüber den seiner Fürsorge anvertrauten Kranken ohne Geldleistung ihrerseits erfüllen soll, so darf er weder von ihnen in irgendeiner Form zusätzliche Vergütung verlangen noch die Behandlung bzw. seine Leistung für sie davon abhängig machen.

### **KAPITEL V**

#### **Der Arzt und die Gesellschaft**

#### **Art. 71**

Der Arzt darf die ärztliche Hilfe in dringenden Fällen nicht ablehnen, wenn der Patient keine Möglichkeit hat, sie von anderen zur Hilfeleistung berufenen Einrichtungen zu erlangen.

#### **Art. 72**

Die humanitären Aufgaben, die der Arzt erfüllt, schaffen ihm die Begründung für das Verlangen eines gesetzlichen Schutzes seiner persönlichen Würde, körperlichen Unantastbarkeit sowie einer Hilfe bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten.

### Art. 73

Der Arzt ist verpflichtet, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit, der Behörden und eines jeden Patienten auf die Bedeutung des Gesundheitsschutzes und auch auf die ökologische Bedrohung zu lenken. Mit seinem Verhalten darf ein Arzt keiner gesundheitswidrigen Haltung Vorschub leisten.

### Art. 74

Massenuntersuchungen im Zusammenhang mit Epidemien sollen durch die Aussicht auf Ergebnisse begründet sein, die den Gesundheitszustand der Bevölkerung verbessern können und gleichzeitig keine gesundheitliche Gefährdung der an solchen Untersuchungen beteiligten Personen bedeuten.

### Art. 75

Ein Arzt, der sich für die Teilnahme an einer organisierten Form des Protestes entscheidet, ist nicht von der Pflicht zur ärztlichen Hilfeleistung befreit.

### Art. 76

Ein Arzt darf niemals an Tötungsakten teilnehmen, bei Folterungen und anderen den Menschen erniedrigenden Behandlungen assistieren. Ebenso wenig darf er, ungeachtet der vorgebrachten Argumente, mit seinem Wissen und seinen Fähigkeiten die Anwendung beliebiger Formen von grausamen Verfahren oder Erpressung von Geständnissen erleichtern.

### Art. 77

Die Anwendung von Dopingmitteln und -verfahren für nicht heilende Zwecke ist nicht zulässig. Die Anwendung von Mitteln und Verfahren, die als Dopingmittel und -verfahren erachtet werden, ist bei sporttreibenden Personen nicht erlaubt.

## BESCHLÜSSE des 2. Sonder-Landesärztetages

vom 14. Dezember 1991  
zur Charta des ärztlichen Ethos

Aufgrund des Art. 33 Pkt. 1 im Zusammenhang mit dem Art. 4, Pkt.2 des Gesetzes über die Ärztekammer vom 17. Mai 1989 (GBl. Nr. 30, Ziff. 158, Änd. aus 1990, Nr. 20, Ziff. 120) wird die Charta des ärztlichen Ethos verabschiedet.

Über die einleitenden Vorschriften der Charta des ärztlichen Ethos

Aufgrund des Art. 33, Pkt. 1 im Zusammenhang mit dem Art. 4, Abs. 1, Pkt.2 des Gesetzes über die Ärztekammer vom 17. Mai 1989 (GBl. Nr. 30, Ziff. 158, Änderung aus 1990 Nr. 20, Ziff. 120) wird folgendes beschlossen:

### §1

Die Charta des ärztlichen Ethos tritt am 3. Mai 1992, nach vorheriger Bekanntmachung in "GAZETA LEKARSKA" ("Ärztblatt") in Kraft.

## KAPITEL VI Abschließende Grundsätze

### Art. 78

In den in der Charta des ärztlichen Ethos nicht vorgesehenen Fällen soll der Arzt sich nach den Grundsätzen richten, die in den Beschlüssen der ärztlichen Selbstverwaltungsbehörden und in den Urteilen der Berufsgerichte für Ärzte formuliert wurden, sowie nach den im ärztlichen Berufsstand akzeptierten guten Sitten.

### Art. 79

Die lehrbeauftragten Ärzte sollen die Studenten mit der Charta des ärztlichen Ethos bekannt machen. Die Studenten sollen sich die in der vorliegenden Charta enthaltenen Grundsätze zu eigen machen und sie respektieren.

**Prof. Dr. med. Tadeusz Chrusciel**  
Präsident des Obersten Ärzterates

**Dr. med. Jan Ciekiewicz**  
Vorsitzender des Ärztetages

### §2

Gemäß Art. 63, Abs. 2 des Ärztekammer-Gesetzes vom 17. Mai 1989 tritt für die Mitglieder der ärztlichen Selbstverwaltung am Tage des Inkrafttretens der "Charta des ärztlichen Ethos" die am 6. Juni 1967 vom Kongreß der Delegierten der Polnischen Ärztesgesellschaft mit der Änderung vom 22. Juni 1984 verabschiedete "Sammlung der ethisch-deontologischen Grundsätze des polnischen Arztes" ("Zbiór zasad etyczno-deontologicznych polskiego lekarza") außer Kraft.

### §3

Der Beschluß tritt am Tage seiner Verabschiedung in Kraft.

**Prof. Dr. med. Tadeusz L. Chrusciel**  
Präsident der Obersten Ärzterates

**Dr. med. Jan Ciekiewicz**  
Vorsitzender des 2. Sonder-Landesärztetages

## Zum Tod von Prof. Dr. med. Erich Blehschmidt

Wenn ein Mensch nach einem erfüllten Leben im hohen Alter von 88 Jahren sterben darf, so ist dies eine Gnade. Wenn dieser jedoch in den Morgenstunden des Ostertages diese Welt verlassen darf, dann ist dies eine Auszeichnung von großem Symbolgehalt. Prof. Dr. med. Erich Blehschmidt starb am Ostersonntag-Morgen 1992 in Freiburg i. Br. im 88. Lebensjahr.

Daß Prof. Blehschmidt am Ostermorgen von dieser Welt gehen durfte, ist deshalb von so hohem Aussagewert, weil gerade er in dem gigantischen Zweifrontenkampf zwischen Glauben und Unglauben, der den gesamten westlichen Kulturkreis erfaßt hat, eine ganz zentrale Rolle spielte. Wir leben doch tatsächlich in einer Zeit, von der man sagen kann: "Weit herum erhebt sich das eigentliche Mysterium iniquitatis in einer dämonischen Radikalität, die in der Geschichte kaum gültige Parallelen hat". (1) Und schon 1931 schrieb der damalige Papst Pius XI. in der Enzyklika "quadagesimo anno": "Uns steht eine Welt gegenüber, die größtenteils ins Heidentum zurückgefallen ist".

Trotz dem ruhmlosen Untergang des verbrecherischen Nationalsozialismus in Mitteleuropa und trotz dem wirtschaftlichen Zusammenbruch des nicht weniger menschenverachtenden real existierenden Sozialismus in Osteuropa erleben wir im gesamten europäisch-nordamerikanischen Kulturkreis eine radikale Säkularisierung im Denken und Leben der Menschen sowie das Anwachsen tausendfachen Unglaubens zu einer wahren "Abwesenheit Gottes" in dieser Welt und bei einem Großteil der Menschen.

Es ist keine Frage: Die Wurzeln dieser Entwicklung sind nicht erst von gestern. Sie liegen weit zurück und begannen in der Zeit der Aufklärung, in den Wirren der französischen Revolution und besonders in der Zeit, als Darwin 1859 revolutionäres Buch "Über die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl" geschrieben hatte. Aus den Darwin'schen Hypothesen leitete Ernst Haeckel (1834-1919) seine monistische Naturphilosophie ab und stellte 1866 das "Biogenetische Grundgesetz" auf, welches - in vielen Biologielehrbüchern kritiklos übernommen,- noch heute Lehrmeinung vieler Biologielehrer ist. Nach diesem biogenetischen Grundgesetz entwickelt sich jeder einzelne Mensch in seiner Ontogenese entsprechend der Phylogenese des menschlichen Stammes im Laufe seiner vorgeburtlichen Entwicklung erst nach und nach zum Menschen. Wen wundert es da noch, daß die Verfechter der vorgeburtlichen Kindestötung über menschliche Embryonen auch jetzt noch immer wieder als von "himbeerartigen Gebilden", von "Zellhaufen", von "Kaulquappen" oder gar von "Quallen" sprechen?

Auf diese nicht nur irrige, sondern grundfalsche Lehre des "biogenetischen Grundgesetzes" stützen sich die Anhänger der Fristenlösung bei der gesetzlichen Neuregelung des § 218 STGB. Des-



wegen beanspruchen diese neuerdings sogar ein "Abtreibungsrecht" und fordern das "Selbstbestimmungsrecht" der Frau über das Lebensrecht des Kindes, welches nach der Lehre der atheistischen Ideologie des Feminismus angeblich das höhere Rechtsgut sein soll. Es ist leider eine Tatsache, daß gerade auch viele Ärzte Anhänger des biogenetischen Grundgesetzes waren. Aber nicht nur diese zählen zu ihnen. Auch namhafte Theologen - und dies ist besonders bedauerlich - vertraten die Hypothese von der Sucessivbesetzung des Menschen (Paul Overhagen, Karl Rahner "Das Problem der Homonisation" in Quaestiones disputatae 12/13, 1965).

Daß Haeckel's Lehre unzählige Menschen verwirrte, ist keine Frage. Sie war es auch, die dem Marxismus Auftrieb gab. Und als Haeckel 1919 starb, schrieb der sozialdemokratische "Vorwärts": "Was Voltaire für die Französische Revolution leistete, das soll auch zum Ruhme Haeckels gesagt sein. Er war der Vorbereiter der deutschen Revolution." (2) - So war denn auch Haeckel's Lehre im gesamten Herrschaftsbereich des zusammengebrochenen Sowjet-Imperiums die grundlegende, staatlich verordnete "Wissenschaft".

In der nichtkommunistischen Welt wurde Haeckel's Lehre allerdings schon früh in Frage gestellt. Denn bereits 1926 hat der Freiburger Pathologe Ludwig Aschoff bekannt: "Wir Ärzte haben uns von der großen Welle der natürlichen Schöpfungsgeschichte Haeckel's so lange tragen lassen, bis sie zu Schaum zerrann". (3) Und Paul Claudel, der

französische Dichter und Diplomat schrieb in seinem Aufsatz "Meine Bekehrung": "Mit 18 Jahren glaubte ich, was die Mehrzahl der Gebildeten jener Zeit glaubte: Ich eignete mir die monistische und mechanistische Hypothese in ihrer ganzen Strenge an".<sup>(3)</sup> Die wirkliche Situation, in der wir uns befinden, schilderte einer der führenden japanischen Philosophen, der in Deutschland ausgebildete und in Freiburg i.B. mit den Verhältnissen in Europa vertraut gewordene Nishitani in Kyoto, als er in einem Aufsatz über Buddhismus und Christentum 1960 schrieb: "Der Aufschwung der Naturwissenschaften in der Neuzeit hat seit Mitte des 19. Jahrhunderts gegenüber der Religion einen grundsätzlichen Unglauben aufbrechen lassen. Die europäische Geistigkeit ist dadurch in eine Krise gestürzt, die gegenwärtig noch anhält".<sup>(3)</sup>

In dieser Zeit geistiger Krisen von einer bisher nie dagewesenen Dimension wurde Prof. Blechschmidt am 13. November 1904 als Sohn eines Arztes in Karlsruhe geboren. Nach dem Medizinstudium in Freiburg i.Br., München und Wien habilitierte er sich 1937 an der Universität Freiburg i.Br. für das Fach Anatomie. Vom dortigen anatomischen Institut führte ihn sein wissenschaftlicher Weg über die anatomischen Institute Gießen und Würzburg nach Göttingen, an deren Universität er 1942 auf den Lehrstuhl für Anatomie berufen wurde und zum Direktor des anatomischen Instituts ernannt wurde. Bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1973 waren ihm in Göttingen drei Jahrzehnte reichen wissenschaftlichen Forschens und fruchtbarer Lehre geschenkt. Erst 1982 kehrte er in seine von ihm stets geliebte alemannische Heimat nach Freiburg i.Br. zurück, wo ihm noch Jahre eines wohlverdienten Ruhestandes geschenkt waren.

Prof. Blechschmidt ging nach dem Medizinstudium nicht den in der Regel für Mediziner üblichen Weg in die kurative Medizin. Er wurde Anatom und damit Morphologe. Die Morphologie als Lehre von den Formen befaßt sich in der Anatomie des Menschen nicht nur mit der rein deskriptiven Morphologie, sondern darüber hinaus mit den Kräften, die hinter der Form stehen, die die Form gestalten, der Form ihre Funktion geben. Deshalb ist für den Anatomen nicht so sehr das Sehen und ein rein visuelles Gedächtnis erforderlich, sondern viel mehr als dies das Schauen, hinter dem das Fragen steht nach den Kräften, die das Morphologische bestimmen. Der Schauende sucht hinter der Morphe die Eidia (Plato) und sein Schauen sucht in der Gestalt jeder Zelle, jedes Gewebes, jedes Organes und in der Organisation der Zusammenarbeit und der Funktion aller Organe das sie alle bewegende Gesetz zu entdecken, zu verstehen und zu erklären. Im Anatomen steckt so etwas wie im Türmer Lynceus, den Goethe im zweiten Teil des "Faust" beschrieben hat in dem bekannten Türmerlied, von dem hier nur ein Auszug wiedergegeben sei:

"Zum Sehen geboren,  
Zum Schauen bestellt....  
gefällt mir die Welt.  
So sah ich in allen  
die ewige Zier."

Auch Goethe war Morphologe und als solcher ein Schauender. Ihm war nicht nur das Sehen wichtig,

sondern viel mehr als dies allein, wie er immer wieder überzeugend darlegte,- das Schauen, das Erkennen dessen, was hinter dem zu Sehenden hervorleuchtet. Auch ihm ging es als Schauendem um die "Eidia". Dies kommt besonders in seinem Gedicht auf Schillers Schädel zum Ausdruck, in dem es in den Schlußworten heißt:

"Was kann der Mensch im Leben mehr gewinnen,  
als daß sich Gott-Natur ihm offenbare?  
Wie sie das Feste läßt zu Geist zerrinnen,  
wie sie das Geisterzeugte fest bewahre."

Prof. Blechschmidt war ein Schauender. Uner-schütterlich suchte er in Göttingen danach, was hinter der Form menschlicher Embryonen steckt. Und er erkannte dabei und konnte es beweisen und als gültigen Lehrsatz aufstellen: "Der Mensch wird nicht erst Mensch, sondern er ist Mensch, und zwar in jeder Phase seiner Entwicklung." Damit war das Haeckel'sche biogenetische Grundgesetz widerlegt. Und wenn es noch eines Beweises für die Richtigkeit der Forschungsergebnisse von Prof. Blechschmidt bedurft hätte, so wurde dieser durch die heute schon so oftmals gelungenen In-Vitro-Fertilisationen erbracht. Deshalb konnte der Fundamentalgenetiker Jérôme Lejeune von der Universität Paris feststellen: "Die extrakorporale Befruchtung deckt auf, daß das menschliche Sein bei der Befruchtung beginnt,"<sup>(4)</sup> nicht erst bei der Nidation oder gar bei einem noch späteren Entwicklungsstand.

Prof. Blechschmidt hat in über 30-jähriger mühevoller Arbeit über 200.000 mikroskopische Präparate aus der ganzen Welt zusammengetragen. Sie bilden die Grundlage seiner einmaligen Sammlung embryonaler Entwicklungsmodelle. Diese Sammlung ist in Göttingen als "Humanembryologische Dokumentationssammlung Blechschmidt" jedermann in dortigen anatomischen Institut zugänglich und steht unter dem Protektorat des Landes Niedersachsen. Prof. Blechschmidts Präparatesammlung beweist, daß die Entwicklung des menschlichen Embryo sich von der Befruchtung an ganz klar von tierischen Embryonen unterscheidet. Diese Sammlung ist eine Dokumentation über die Entwicklung des Menschen. Sie räumt mit allen früheren Spekulationen um das biogenetische Grundgesetz Haeckels auf und stellt fest: "Der Mensch ist Mensch, vom ersten Augenblick der Befruchtung an, voll und ganz und unverwechselbar Mensch".<sup>(5)</sup>

Deshalb konnte der frühere Freiburger Pathologe Franz Büchner in seiner Schrift "Der Mensch in der Sicht der modernen Medizin" 1985 schreiben: Das Leben des Menschen ist "von der Zeugung an ein unaufhörlicher Strom des Stoffwechsels, des Wachstums, der Gestaltung und der sinnvollen Funktion, das heißt nach eigenen Gesetzen Ausdruck eigengeprägter Individualität, in einem nie mehr abreißendem Kontinuum von der Zeugung bis zum Tode".<sup>(6)</sup>

Es war klar, daß Prof. Blechschmidt angefeindet, angegriffen und bekämpft wurde von all denen, denen die Widerlegung des Haeckel'schen biogenetischen Grundgesetzes nicht in ihr Konzept paßte. Denn seit Einführung der Pille zur Kontrazeption kam es in der gesamten westlichen Welt

zu einer Sexualrevolution ungeahnten Ausmaßes mit allen ihren Folgen. Parallel dazu breitete sich rasch die atheistische Ideologie des Feminismus aus und 1968 kam es zu Studentenunruhen, die angereizt durch die "Kritische Theorie" der "Frankfurter Schule" (Adorno, Horkheimer) und die Veröffentlichungen von Wilhelm Reich und Herbert Marcuse eine antiautoritäre Denk- und Verhaltensweise zunächst der Studierenden und dann überhaupt aller Jugendlichen auslöste. In diesem geistigen Klima fielen in allen Industriestaaten des Westens außer in Irland die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz vorgeburtlichen menschlichen Lebens. Blechschmidts Ergebnisse seines jahrzehntelangen Forschens "Mensch von Anfang an", also von der Befruchtung ab und nicht erst ab der 12. Woche nach der Konzeption waren für Viele ein Hemmschuh, den es zu beseitigen galt. Dazu waren alle Mittel recht bis zu solchen der Verleumdung und Ehrabschneidung. Prof. Blechschmidt konnte all dies nicht erschüttern, er ging seinen Weg und durfte noch zu Lebzeiten erfahren, daß seine Lehre heute Allgemeingut aller wahrheitssuchenden und objektiven Menschen geworden ist.

Jedes Menschenleben hat seine Befähigungen und auch seine Grenzen. Aber dieses eine Zeugnis darf man Prof. Blechschmidt ausstellen: Er hat sein ganzes Leben unermüdlich in den Dienst der Wahrheit in der medizinischen Grundlagenfor-

schung gelegt. Seine Erkenntnisse, daß das menschliche Leben mit der Befruchtung beginnt und nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt, ist heute wissenschaftlich anerkannt, unangreifbar und Allgemeingut des Wissens über die Entstehung des Menschen geworden. Doch was könnte man mehr zum Ruhme eines Menschen, seines ganzen Lebens und seiner Lebensarbeit sagen als dieses eine: Sein "Schauen" hinter die Form, hinter die Gestalt und hinter die Entwicklungsdynamik menschlichen Lebens hat unzähligen Menschen, wahrscheinlich Millionen von Menschen, das Leben gerettet.

Alfred Häußler

Anmerkungen:

1. Joseph Lortz "Geschichte der Kirche" in ihrer ideengeschichtlichen Betrachtung, Band II, Verlag Aschendorf Münster i.W. 1964
2. Johann Hirschberger "Kleine Philosophiegeschichte, Herderverlag 1961
3. Franz Büchner "Leib und Verleiblichung in Biologie und Pathologie" Sonderdruck aus Therapie der Gegenwart 1975
4. Jérôme Lejeune "Genetik, Ethik und Manipulation" in Schriftenreihe der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. zu Köln Nr.3
5. Erich Blechschmidt "Wann beginnt das menschliche Leben?", Christiana Verlag Stein am Rhein
6. Franz Büchner "Der Mensch in der Sicht der modernen Medizin" 1985

## Asyl

Dr. med Lothar Dinkel, Heilbronn  
Dieser Leserbrief wurde von keiner Zeitung veröffentlicht

"Allen ein Recht auf Asyl!" "So tönt es laut von weltlichen und geistlichen Kanzeln, Und die das sagen: "Unser Land gehört uns!" sind Neonazis, diejenigen, die gar Gewalt anwenden, sind Kriminelle. Barmherzigkeit also und christliche Nächstenliebe sind hierzulande uneingeschränkt Trumpf.

Da gibt es nun aber Asylbewerber, die wollen gar nicht in Fremden Hütten Zuflucht suchen, sondern nur in ihrer ureigenen angestammten Heimat ein befristetes Asyl für neun, notfalls sogar nur sieben Monate mit dem ausdrücklichen Versprechen, sich danach aus den Staube zu machen und sich bei Fremden, die sie gerne aufnehmen, Unterschlupf zu suchen. Davon gibt es in der Bundesrepublik derzeit jährlich 400.000. Sie haben sich weder politisch, noch religiös noch rassistisch mißliebig gemacht, ihr Verhängnis ist allein ihre Genesis, ihr Dasein. Sie sind genetische Asylanten. Doch ein Asylverfahren dürfen sie trotz des unantastbaren Grundgesetzes gar nicht erst anstrengen; denn laut tönt es von genau den gleichen weltlichen und geistlichen Kanzeln: "Unzumutbar!" Und die da sagen: "Mein Bauch gehört mir!" sind keine Neonazis, diejenigen, die gar Gewalt anwenden und töten, sind keine Kriminellen, sondern bekommen ein Honorar (vom lateinischen: honorare = ehren, auszeichnen).

"Nächsten"-Liebe? Heißt das nicht, Liebe an dem, der mir am nächsten ist? Würde sich doch unsere fromme Christenheit deshalb zunächst und in

wohltuender Stille zu dem bekennen, was ihr und allen anderen Menschen als nächstes und höchstes Gut ausdrücklich anvertraut ist.

## Bischof Kamphaus kritisiert Forderungen nach RU 486

aus FAZ vom 10.7.92

LIMBURG, 9. Juli (KNA). Der Limburger Bischof Kamphaus hat kritisiert, daß "zahlreiche Politikerinnen und Politiker" unmittelbar nach der Bundestagsentscheidung für eine Fristenlösung die Einführung der "Abtreibungspille" RU 486 gefordert haben. Dies offenbare, "wie glaubwürdig Beteuerungen sind, der Schutz des ungeborenen Lebens sei oberstes Ziel", heißt es in einer gemeinsamen Erklärung von Kamphaus und dem Präsidenten der Limburger Diözesanversammlung, Walter Steffan, die am Donnerstag in Limburg veröffentlicht wurde. Noch vor einer Neuregelung des Paragraphen 218 sollten Fakten geschaffen werden, mit denen "die Tötung ungeborenen Lebens weiter verharmlost wird". Der Staat komme bei Geltung einer Fristenregelung seiner Schutzpflicht dem ungeborenen Leben gegenüber nicht nach. Durch RU 486 "kann schließlich das ungeborene Kind privat beseitigt werden ohne daß die Rechtsgemeinschaft Notiz davon nimmt", heißt es in der Erklärung weiter. RU 486 verwische die Unterscheidung zwischen Verhütung und Abtreibung und senke die Hemmschwelle vor einem Schwangerschaftsabbruch. Auf diese Weise könne Abtreibung "schließlich zu einem Mittel der Geburtenregelung werden".

# Aufbruch gegen die Schöpfungsordnung

Prof. Dr. Wolfgang Kuhn, St. Ingbert, Professor der Biologie an der Universität Saarbrücken

## Geschlechterunterschiede und feministische Ideologie.

In der Lebensgeschichte seines Vaters, des berühmten Malers Pierre Auguste Renoir, zitiert sein Sohn Jean ein Urteil über die Emanzipation der Frauen, das man vor noch nicht allzu langer Zeit zweifellos als maßlos übertriebene, an der Realität vorbeigehende subjektive Meinung abschätzig bewertet hatte. "Die Frauen waren als Sklavinnen die wahren Herrscher" schreibt der Biograph. "Jetzt, wo sie Rechte bekommen, verlieren sie an Bedeutung. Erst wenn sie den Männern völlig gleichgestellt sind, werden sie die wahre Knechtschaft kennenlernen". Inzwischen jedoch bestätigte die politische Entwicklung, ausgerechnet von militanten Verfechtern einer absoluten Gleichberechtigung als vermeintlicher Beseitigung geschlechtsbedingter Benachteiligungen ebenso ahnungslos wie vehement vorangetrieben, Renoirs düstere Prophezie. Nicht nur, daß die ehemals als sozialistische Errungenschaft gepriesene Abtreibungsregelung der DDR, die Frauen ohne Unterbrechung durch Schwangerschaft und Geburt zu Männern gleichgestellten, jederzeit voll ausnutzbaren "Werkstätigen" machte, nun beschämenderweise zum gesamtdeutschen Recht erklärt wurde. Zur vollends tragischen Grotteske steigerte sich diese als Gleichberechtigung kaschierte Ausbeutung durch die Bedingung, die Betriebsleitungen für die Einstellung von Mädchen und jungen Frauen stellten: sich sterilisieren zu lassen, damit man sicher sein könne, daß ihre Verfügbarkeit als Arbeitskraft keinerlei Einschränkung durch Schwangerschaft und Mutterschutz erfährt!

Eine irreversible Entweiblichung der Frau, die endgültige Zerstörung ihrer Geschlechtsspezifität - das und nichts anderes - also bedeutet jene totale Emanzipation: Knechtschaft, Unterdrückung und Entwürdigung statt der als Ziel gepriesenen Selbstverwirklichung! Die ideologische Wunschvorstellung von der absoluten Gleichheit der Geschlechter führt in Wirklichkeit zwangsläufig zu jenem bedauernswerten Arbeitssklaven-Neutrum, das Christa Meves einmal treffend als den Typ der "uteralkastrierten, flachbrüstigen Männin mit der hormonell und operativ exstirpierten Leib-Seele" bezeichnete<sup>(1)</sup>. Geht es doch in der Tat bei allen Emanzipationsbestrebungen gerade nicht darum, positive weibliche Werte zu fördern und daß die Frauen bewußt fraulicher werden, sondern peinlicherweise um ein Nachäffen männlicher Eigenschaften. Wenn beispielsweise militante Emanzen wie etwa Hella v. Sinnen vor der Fernsehkamera in Männerkleidung (Frack) erscheinen, so offenbaren sich dadurch die unbewußten, verborgenen Wünsche auf unmißverständlich deutliche Art vor aller Öffentlichkeit. Tatsächlich sieht Simone de Beauvoir das Menschsein, wie Karl Simpfendorfer in seinem bemerkenswerten Buch über den Verlust der Liebe betont, im Mann repräsentiert. "Will die Frau zum vollwertigen Menschen werden" so formuliert er dieses Kerndogma eines beauvoirschen

Radikalfeminismus, "muß sie sich wie der Mann transzendieren, muß sie von weiblichen Eigenschaften, die ihr lediglich suggeriert wurden, einfach Abstand nehmen".<sup>(2)</sup>

Der militante Radikalfeminismus erweist sich also in Wirklichkeit als gefährlicher Bumerang. Was als Mittel zur "Selbstverwirklichung" dienen sollte, das Negieren alles spezifisch Weiblichen, vor allem einer angeblich die Selbstentfaltung hemmenden Schwangerschaft durch uneingeschränkte Freigabe der Abtreibung, führte konsequent in die größte, aller Menschenwürde spottenden Abhängigkeit und Verfügbarkeit. Als Renoir vor der wahren Knechtschaft warnte, in die jeder übertriebene Feminismus zwangsläufig führen müsse, konnte er das wahre Ausmaß an Entwürdigung und Erniedrigung der Frauen, das in der Sterilisationsforderung gipfelt, freilich nicht einmal ahnen!

## Feministische Ideologie und biologische Fakten.

Die Radikalfeministin Alice Schwarzer hat Simone de Beauvoirs im Jahre 1949 erschienenen Buch "Das andere Geschlecht" einmal als die Bibel des Feminismus gepriesen. Dieses Hauptwerk der geistigen Mutter der Sozialrevolutionären Bewegung des Neuen Feminismus, wie Simpfendorfer Simone de Beauvoir nennt, dieses erklärte Vorbild der Bundestagspräsidentin Rita Süßmuth,<sup>(3)</sup> offenbart, wie Werner Neuer in seinem Vorwort schreibt, den pseudowissenschaftlichen, realitätsfernen und zutiefst lebensfeindlichen Charakter dieser Ideologie. Pseudowissenschaftlich und realitätsfern allein schon deshalb, weil alle ihre Aussagen auf einer unbewiesenen, wissenschaftlich jedoch leicht widerlegbaren, dogmatisch intolerant vorausgesetzten Willkürbehauptung beruhen. Simone de Beauvoir hat sie ganz unmißverständlich klar formuliert: "Man kommt nicht als Frau zur Welt, man wird es!" Die Geschlechterunterschiede sind demnach keineswegs etwa biologisch vorgegeben, sondern sie werden erst - gezwungenermaßen - geschaffen durch die soziale Konditionierung, sie werden durch Erziehung und Manipulation erst nachträglich "gemacht". Der Einfluß von Jean Paul Sartres Existentialismus ist nicht zu übersehen. Schrieb er doch: "Wenn der Mensch, so wie ihn der Existentialist begreift, nicht definierbar ist, so darum, weil er anfangs überhaupt nichts ist. Er wird erst in der weiteren Folge sein, und er wird so sein, wie er sich geschaffen haben wird. Also gibt es keine menschliche Natur, da es keinen Gott gibt, um sie zu entwerfen. Der Mensch ist lediglich so, wie er sich konzipiert - ja nicht allein so, sondern wie er sich will und wie er sich nach der Existenz konzipiert...; der Mensch ist nichts anderes als wozu er sich macht"<sup>(4)</sup>

Simone de Beauvoirs gelehrige Schülerinnen haben das Dogma ihrer Meisterin unhinterfragt übernommen und noch überspitzter formuliert. So veröffentlichte die Soziologin Ursula Scheu, die den Menschen, getreu der Lehre von Karl Marx als Produkt der Umwelteinflüsse und Lebensverhältnisse definiert, 1977 ein Buch unter dem Titel: "Wir werden nicht als Mädchen geboren, wir werden dazu gemacht"<sup>(5)</sup> Gleiches gilt, mutatis mutandis, natürlich auch für die Jungen. Alice Schwarzer wird noch deutlicher und radikaler in ihren Aussagen. Nicht allein, indem sie vorbehaltlos unkritisch die

Thesen einiger Psychologen übernimmt und erklärt, daß "die Geschlechtlichkeit, Weiblichkeit und Männlichkeit... nicht eine biologische Identität, sondern eine psychische" sei.<sup>(6)</sup> Nein, sie behauptet sogar, die unübersehbaren biologischen Fakten geflissentlich ignorierend, die Gebärfähigkeit sei der einzige Unterschied, der zwischen Mann und Frau bleibt: "Alles andere ist künstlich aufgesetzt, ist eine Frage der geformten seelischen Identität" verkündet sie emphatisch.

Mit dieser nicht zu deutenden Aussage liefert sich die radikalfeministische Ideologie allerdings selbst der Gefahr aus, mit naturwissenschaftlicher Akribie widerlegt und damit eindeutig ihrer tragenden Basis beraubt zu werden. Immerhin ist es ja heute nicht mehr möglich, den offensichtlichen Widerspruch zwischen Behauptung und nachprüfbarem Sachverhalt wie weiland der Philosoph Hegel mit den Worten zu bagatellisieren: umso schlimmer für den Sachverhalt! Die naturwissenschaftlichen, biologisch-medizinischen Fakten lassen keinerlei Zweifel an den von Anbeginn an festgelegten, wesentlichen Unterschieden zwischen weiblichen und männlichen Menschen. Kein Säugetier wird durch irgendwelche erziehenden Umweltfaktoren oder soziale Verhältnisse in eine-angeblich beliebig austauschbare - weibliche oder männliche Rolle gezwungen. Mithin gibt es überhaupt keinen vernünftigen Grund dafür, anzunehmen, allein der Mensch stelle diesbezüglich eine radikale Ausnahme dar. Im übrigen widerspricht der These von einer beliebigen Austauschbarkeit der Geschlechterrolle auch die Erfahrung, die mit sogenannten "Hausmännern" bisher gemacht wurde, eklatant. Nach neueren statistischen Erhebungen scheitern rund neunzig Prozent aller Hausmann-Ehen bereits während der ersten vier Jahre.

## Genetische und histologische Geschlechterunterschiede.

Tatsächlich gibt es zwischen einem weiblichen und einem männlichen Körper allein schon auf der zellulären Ebene sage und schreibe sechzig Billionen Unterschiede! Jede einzelne Zelle, deren Gesamtzahl beim Erwachsenen in dieser unvorstellbaren Größenordnung angegeben wird<sup>(7)</sup> ist bei Frauen anders konstituiert, als bei Männern. Ob sich aus der befruchteten Eizelle ein Mädchen oder aber ein Junge entwickelt, hängt ja davon ab, welches der beiden deutlich unterschiedlichen Geschlechtschromosomen des Vaters im (haploiden) Spermium enthalten war: das X- oder das Y- Chromosom der normalen, (diploiden) männlichen Körperzelle. Kommen bei der Befruchtung im neuen Chromosomensatz der Eizelle zwei X-Chromosomen zusammen, so reift daraus ein weiblicher Körper heran. Enthält dieser Chromosomensatz jedoch ein X- und ein Y-Chromosom, so entsteht ein männlicher Körper. Mit irgendwelchen obskuren Umweltverhältnissen, sozialen Bedingungen oder gar Lern- und Entscheidungsprozessen hat das alles nicht das Mindeste zu tun! Da nun dieser Chromosomensatz des Zellkernes bei jeder Zellteilung, also billionenfach getreulich kopiert wird, enthält der Kern einer jeden weiblichen Körperzelle gleichgültig, ob es sich dabei um eine Haut-, eine Muskel-, eine Drüsen oder Nervenzelle handelt - zwei X-Chromosomen, der Kern aller Zellen im männlichen Körper stattdessen ein X- und ein Y-

Chromosom. Dieser entscheidende Unterschied ist mikroskopisch jederzeit nachweisbar und nicht ausschließlich für die Entwicklung der primären wie sekundären Geschlechtsmerkmale verantwortlich. Das größere X- Chromosom enthält nämlich auch Gene, Erbmerkmalsträger, die, wenn sie krankhaft verändert sind, Hämophilie hervorrufen - die Bluterkrankheit, bei der die Blutgerinnung gestört ist. Sie tritt jedoch nur dann in Erscheinung, wenn die einander entsprechenden, die allelen Gene beider X-Chromosomen geschädigt sind. Im anderen Falle kompensiert das zweite, gesunde **Allel** das kranke. In männlichen Zellen, die ja nur ein einziges X-Chromosom besitzen, ist eine derartige Kompensation freilich nicht möglich. Hier genügt also bereits ein krankes Gen, um die Hämophilie auszulösen. Da es äußerst selten einmal vorkommt, daß beide X-Chromosomen einer Frau das kranke Gen enthalten, ist die Bluterkrankheit bis in unser Jahrhundert beim weiblichen Geschlecht unbekannt gewesen und galt als ausschließliche Männerkrankheit. Ähnlich, nur weit weniger folgeschwer verhält es sich mit der ebenfalls geschlechtsgebundenen partiellen Farbenblindheit (Rot-Grün-Blindheit). Während bei uns in Mitteleuropa durchschnittlich 8% (bis 10%) der Männer unter dieser rezessiv-geschlechtsgebundenen Krankheit leiden, sind lediglich 0,4% der Frauen farbutüchtig. Auch bei diesen Phänomenen spielen die Umwelteinflüsse, sozialen Verhältnisse usw. keinerlei Rolle.

Aus der exakten Kopie des Chromosomensatzes bei jeder Zellteilung erhellt, daß alle Zellen eines Körpers genau das gleiche Genom in ihrem Kern enthalten. Das gilt überraschenderweise jedoch nur für den männlichen Körper. Das eine der beiden X-Chromosomen im weiblichen Zellkern ist nämlich funktionell inaktiv, es verklumpt früher oder später und läßt sich durch bestimmte Färbemethoden als sogenanntes Barr-Körperchen leicht in den Mund-Epithelzellen am Rande des Zellkernes nachweisen. Welches der beiden X-Chromosomen aber aktiv und welches inaktiv ist, das kann selbst bei benachbarten Zellen innerhalb eines Gewebes verschieden sein. Frauen unterscheiden sich also auch dadurch von Männern, daß ihr Körper zellulär Mosaik-Charakter besitzt - und zwar als Ganzes wie innerhalb der einzelnen Organe. Infolgedessen haben Frauen, die Überträger der erwähnten, an das X-Chromosom gebundenen Defekte des Farbensehens sind, farbenblinde Flecken auf ihrer ansonsten farhentüchtigen Retina der Augen - eben überall dort, wo das X-Chromosom mit dem gesunden Gen inaktiv wurde.<sup>(8)</sup>

## Physiologische Geschlechterunterschiede

In Abhängigkeit von den jeweils anderen genetischen Voraussetzungen bildet der weibliche Körper andere Geschlechtshormone als der männliche. Ihr Einfluß auf Gesundheit, Häufigkeit verschiedener Krankheiten, Temperament etc. ist beträchtlich. So sind, offenbar bedingt durch das männliche Geschlechtshormon Testosteron, Männer im allgemeinen aggressiver als Frauen. Deren Geschlechtshormon, das Östrogen, kontrolliert und senkt u.a. den Cholesterinspiegel. Bei Männern sind daher, einmal abgesehen von der meist be-



rufsbedingten größeren Stressbelastung, Erkrankungen des Herzens und Kreislaufsystems häufiger als bei Frauen. Das Östrogen spielt auch eine wichtige Rolle bei den Immunreaktionen. Es ist ja hinlänglich bekannt, daß die allgemeine Lebenserwartung der Männer um sieben Jahre niedriger liegt als bei Frauen. Schon die Sterblichkeitsrate der männlichen Säuglinge und Kinder ist deutlich höher als die der weiblichen. Dadurch wird der männliche Geburtenüberschuß - es kommen im Durchschnitt 106 Knabengeburt auf 100 Mädchengeburt bis zur Pubertät wieder ausgeglichen.

Der durch das Hormon Östrogen bedingte Vorteil kann, wenn die Immunreaktionen gewissermaßen über das Ziel hinausschießen, ins Gegenteil umschlagen: es kommt zu sogenannten Autoimmunkrankheiten wie Rheuma und Arthritis. Frauen leiden auch häufiger als Männer an chronischen Erkrankungen wie Verstopfung, Sinusitis und Colitis. Unter dem Einfluß der so verschiedenen weiblichen und männlichen Hormone kommt es auch zur Bildung unterschiedlicher histologischer Differenzierungen im Gehirn. So entwickelt sich, das "Eros-Zentrum" des Hypothalamus am Boden des Zwischenhirns beim Mann bis zur doppelten Größe des weiblichen, während im weiblichen Gehirn die verbindende Brücke zwischen linker und rechter Hemisphäre, das Corpus callosum, um 23% dicker ist. Offenbar ist im männlichen Geschlecht die trennende Spezialisierung beider Hirnhemisphären weiter fortgeschritten. Es läßt sich im Experiment leicht nachweisen, daß bereits beim einfachen Buchstabieren bei Frauen beide Großhirnhälften gesteigert durchblutet werden, bei Männern dagegen vorwiegend die linke (die dominante Hemisphäre). Tatsächlich beeinflußt die im Blut zirkulierende Östrogenmenge meßbar die Sprachfähigkeit. Sogenannte Zungenbrecher werden seltener, je höher die Konzentration dieses weiblichen Hormones durch Einspritzung im Blut ist. Erfahrungsgemäß führen ja auch Verletzungen der linken Hemisphäre bei Männern, zweifellos aufgrund der geringeren Bedeutung ihrer rechten Hemisphäre für den Sprechvorgang, häufiger zu typischen Sprach- und Lesestörungen als bei Frauen. Andererseits wiederum sind Männer infolge lokaler Gehirnspezialisierung mathematisch begabter als Frauen. Es gab bislang noch nie eine Weltmeisterin im Schachspiel!

Während Frauen in der Wortgewandtheit Männern im allgemeinen überlegen sind und bei sämtlichen sprachlichen Aufgaben besser abschneiden, erweisen sich Männer in räumlich-visuellen Aufgaben als leistungsfähiger. Frauen besitzen einen empfindsameren Tastsinn und sind für feinmechanische Arbeiten weit besser geeignet als Männer. Auch ihr Geschmackssinn ist feiner als der der Männer, die dafür einen empfindlicheren Geruchssinn besitzen. Unter dem Einfluß der verschiedenen Sexualhormone entwickelt sich bereits beim Embryo das limbische System des Gehirns, der "Sitz der Gefühle" bei beiden Geschlechtern unterschiedlich. Schon von Geburt an erleben Mädchen und Jungen die Welt anders! Das zeigt sich u.a. ja auch in den recht verschiedenen Spiel-Interessen, die nicht durch Erziehung beeinflußt wurden (Eibls Eibesfeldt). Christa Meves kennzeichnet die auf unterschiedlichen genetischen, hirnanatomischen und physiologischen Voraussetzungen beruhenden seelisch-geistigen Geschlechterunterschiede

durch die Feststellung: "Es gehört zum Wesen des Weiblichen, personbezogen zu sein, während der Mann mehr sachbezogen ist; erobern, entdecken, erforschen, expansiv sein, schöpferisch gestalten ist seine Domäne. Zum Wesen der Frau gehört mehr die Welt des Gefühls, der Innerlichkeit, der Schönheit, des Sorgens, des Hegens, Pflegens und Bergens. Das kann sie besser als er...".<sup>(9)</sup> In der Intelligenzleistung unterscheiden sich weibliche und männliche Gehirne nicht, obwohl das männliche, der größeren durchschnittlichen Körpermasse entsprechend, auch etwa um 10 % mehr Masse erreicht.

Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen bestimmte konstitutionelle Unterschiede zwischen den beiden Geschlechtern, die - u.a. - dafür verantwortlich sind, daß bei sportlichen Leistungen und dementsprechend auch beim Erwerb von Sportabzeichen an Sportlerinnen weit geringere Anforderungen gestellt werden als an Sportler (wogegen übrigens m.W. noch niemals von irgend einer Radikalfeministin Einspruch erhoben wurde!). So ist die weibliche Lunge im Verhältnis zum Gesamtkörper kleiner als die männliche, die Atemkapazität mithin geringer. Zusätzlich verringert wird die Ausnutzbarkeit des Atemsauerstoffes durch die Tatsache, daß die Zahl der Erythrozyten pro Kubikmillimeter weiblichen Blutes um eine halbe Million (4,5 Mio) unter der des männlichen (5 Mio) liegt. Der Anteil der Muskelmasse am Gesamtkörpergewicht beträgt bei Frauen nur 36 %, bei Männern dagegen 42%. Umgekehrt verhält es sich mit dem Fettanteil, der bei Frauen mehr als doppelt so hoch (28 %) sein kann als bei Männern (10 %). Auch die Trainierbarkeit weiblicher Muskeln ist auffallend geringer als die männlicher. Hinzu kommt eine sehr unterschiedliche Höchstbelastbarkeit der Knochen. Während ein weiblicher Femurhals im Experiment bei einer Belastung von 506 Kg bricht, ist das bei einem männlichen erst bei 815 Kg der Fall. Auch aus diesen Vergleichswerten, die noch spezifiziert und erweitert werden könnten und die weder durch irgendwelche Umwelteinflüsse verursacht noch, wie die geringere Trainierbarkeit weiblicher Muskeln beweist, entscheidend einflußbar sind, geht eindeutig hervor, daß Frauen und Männer keineswegs gleiche Voraussetzungen für alle Aufgaben und Leistungen mitbringen und infolgedessen ihre "Rollen" beliebig wechseln können<sup>(10)</sup>.

## Das Erbe der Vergangenheit

Die erwähnten konstitutionellen Unterschiede zwischen dem weiblichen und dem männlichen Körper sind - zumindest auch - das Ergebnis von Ausleseprozessen, die über einige hunderttausend Jahre hinweg wirksam waren - während der gesamten Jäger-Vergangenheit des Menschengeschlechtes. Durch ständige Schwangerschaft sowie die unerläßliche Betreuung ihrer Kleinkinder an die heimische Feuerstelle des Fels-Abri gebunden, waren die Frauen nicht in der Lage, die Männer auf ihren Jagdzügen zu begleiten und zu unterstützen. So konnte bei ihnen die für das männliche Geschlecht entscheidende Merkmalskombination nicht herausgebildet werden und die Auslese tendierte im weiblichen Geschlecht in eine gänzlich andere Richtung. Wichtigste, weil für die Erhaltung der Art unersetzbar Funktion des weiblichen Organismus war die Gebärfähigkeit. Ihr sind alle we-

sentlichen weiblichen Körpermerkmale eindeutig zugeordnet: das breitere, flachere, den Embryo wie eine bergende Schüssel tragende Becken, das größere, dem sich entwickelnden Kind ausreichend Raum gewährende "Bauchfenster" zwischen dem kürzeren Brustkorb (kleinere Lunge, s.o.) und den Darmbeinschaukeln und die wohlentwickelte, genügend Nahrung für das Neugeborene garantierende Brust. Dem größeren Bauchfenster entspricht eine relativ längere und damit auch beweglichere Lendenwirbelsäule. Kein männlicher Tänzer erreicht jemals die Biegsamkeit und Grazie einer Primaballerina! Es ist diese so geschmeidige Lendenwirbelsäule, die sich für gewisse gymnastische Übungen, wie sie im Mädchenturnen seit jeher bevorzugt werden, geradezu anbietet. Mit einer sportunterrichtlichen Indoktrination, die durch stereotype Bewegungsabläufe (Keulenschwingen etc.) auf die spätere angebliche Stereotypie des Hausfrauenlebens vorbereiten soll, wie die Ideologin U.Scheu freiweg behauptet, hat das alles also in Wirklichkeit nicht das mindeste zu tun.

Das breitere weibliche Becken bedingt eine stärkere Einwärtskrümmung der Oberschenkelknochen als beim Mann, damit Knie- und Fußgelenke beider Beine wieder nahe zueinanderrücken. Die Folge dieser Krümmung ist das als kokette Aufforderung zum Hinterherlaufen gedeutete bekannte Gesäßschwenken, das z.B. dann ganz besonders auffällt, wenn eine Frau noch eilends versucht, einen abfahrenden Omnibus zu erreichen. Nicht von ungefähr sind die Körperproportionen und Körperformen von Sprinterinnen und Langstreckenläuferinnen mehr männlich betont.

Auch das bekanntermassen geringere Schmerzempfinden der Frauen ist als Anpassung an die Gebärfunktion zu verstehen, die nun einmal Wehen mit sich bringt. Bei den jagenden Männern hingegen konnte die Vernachlässigung selbst einer kleinen Verletzung, die sich entzündete, in freier Wildbahn nicht nur hinderlich werden, sondern ihre Mißachtung war unter den sehr rauen Überlebensbedingungen und dem erbarmungslosen Konkurrenzkampf u.U. sogar tödlich. So sind Männer empfindlicher gegen Schmerzen und in dieser Hinsicht heute noch das schwächere Geschlecht.

Die natürliche Auslese der spezifisch weiblichen Körpermerkmale wurde durch eine geschlechtliche Zuchtwahl ergänzt und gefordert. Die Männer bevorzugten zu einer Zeit, da reichliche Nachkommenschaft erwünscht war, weil größere Sippen durch höhere Verteidigungs- und Lebenschancen im Vorteil sind, Frauen mit den erwähnten, häufige problemlose Geburten (breite Hüften!) und reichliche Nahrungsversorgung der Neugeborenen (großer Busen) versprechenden sekundären Geschlechtsmerkmalen. Übrigens erklärt sich die besondere Wertschätzung roter Lippen auch aus dieser Perspektive. Verraten sie doch eine gesunde, gute Durchblutung des Körpers, die ebenfalls dem ersehnten Nachwuchs zugutekommt.

Ganz anders wirkte sich die Selektion beim männlichen Körper aus. Um sich unter den rauen Bedingungen des Jäger-Alltages, zumal während der Kälteperioden des Pleistozans, behaupten und am Leben erhalten zu können, mußte der Jägerorganismus eine Reihe entscheidender Voraussetzungen erfüllen. Wer das Wild mit dem Speer tödlich verwunden will, der braucht starke Armmuskeln. Die fliehende Beute vermag nur einzuholen, wer lange, kräftige, muskulöse Beine und schmale

Hüften besitzt - und er kann sie nach dem Erlegen nur auf breiten, starken Schultern die oft langen Strecken bis zum Abri zurücktragen. So ist der Typ des jenen besonders schwierigen Kampf ums Dasein überlebenden Jägers der eines bestmöglich angepaßten Wurf-, Lauf-, Sprung- und Tragorganismus. Auch hier wurden die natürlichen Ausleseprozesse durch eine geschlechtliche Zuchtwahl ergänzt. Die Frauen wählten bevorzugt einen "Tarzan-Typen" zum Partner, dessen Erscheinungsbild nicht allein den vortrefflichen Verteidiger seiner Familie in einer Umwelt voller Feinde und Gefahren versprach, sondern dessen so offensichtliche Jäger-Eigenschaften zugleich auch für alle eine ausreichende Versorgung mit Wild garantierte. Selbst noch in unserer heutigen Industriegesellschaft wirkt dieser sportliche Männertyp ebenso instinktiv anziehend auf Frauen wie die gebärfreudigen Frauenkörpermerkmale auf Männer, obwohl inzwischen der Nachwuchs ja durchaus nicht mehr so erwünscht ist, wie das noch während der Eiszeit der Fall war. Seit alters her wurden diese Zuneigung beim anderen Geschlecht auslösenden Merkmale durch die Mode geschickt übertrieben. Schon die Damen im alten Knossos auf Kreta betonte sie um die Mitte des zweiten Jahrtausends v.Chr. durch in der Hüftregion weit ausladende Röcke und Hochschnüren der Brüste. Die Männer täuschten durch aufwendigen Halsschmuck breitere Schultern, durch enge Lendentücher längere Beine vor. Krinolinen, Reifrocke, Petticoats, eng geschnürte Taillen, mehr oder weniger ausgefüllte Büstenhalter halfen zu unterschiedlichen Zeiten, die natürlichen Auslöser zu verstärken. Wattierungen der Sakkos verbreiterten scheinbar die Männerschultern, und die Reklame für Schuhe mit Spezialsohlen, die bei Kleinwüchsigen längere Jägerbeine vortäuschen, verspricht ein Größerwerden um volle 7-10 Zentimeter "in wenigen Sekunden"

## Folgen der Verhaltens-Selektion

Derart unterschiedliche Geschlechter-Rollen während außerordentlich langer, entscheidender Phasen unserer Vor- und Frühgeschichte bedingten selbstverständlich auch ausgeprägte Verschiedenheit im Empfinden wie Verhalten. So mußten die Jäger einer Horde einander unbedingt vertrauen und sich auf ihre gegenseitigen Absprachen verlassen können, weil sie bei ihrer so gefährlichen Lebensweise auf Gedeih und Verderb aufeinander angewiesen waren. Der Psychotherapeut und Gynäkologe Eberhard Schaetzing betont, daß die Wertwelt des Mannes planvolle Ordnung, Sicherung durch Verträge und feste Abmachungen kennzeichnen. Der Mann glaubt an Eide und ist Vertrauensbrüchen gegenüber besonders empfindlich. "Seine Welt bricht zusammen, wenn er sich nicht mehr darauf verlassen kann, was gestern beteuert worden ist".<sup>(1)</sup> Tatsächlich begehen weit mehr junge Männer Selbstmord aus enttäuschter Liebe, als Mädchen und junge Frauen. Von der Natur der Frau meint Schaetzing, es entspreche ihr nicht sich festzulegen. Sie sei kein entweder-oder-Wesen und weiche Entscheidungen möglichst aus, indem sie instinktiv versuche, Zeit zu gewinnen. "Das geschickte Ausweichen gehört zu den natürlichen und notwendigen Waffen des

schwachen Geschlechts, solange der Mann die Welt ordnet".<sup>(12)</sup> Schon Goethe meinte in seinem Roman Wilhelm Meisters Wanderjahre: "Alle Gesetze sind von Alten und Männern gemacht. Junge und Weiber wollen die Ausnahme, Alte die Regel".<sup>\*13)</sup> Es muß wohl eine ganz entsprechende Lebenserfahrung gewesen sein, die Giovanni Guareschi zu dem bemerkenswerten Satz veranlaßte: "Frauen sind ein Fluch in der Politik". An bestätigenden Beispielen ist unsere Zeit ja nicht gerade arm. Männer sind noch immer die alten Jäger. Nicht nur, daß bezeichnenderweise alle unsere Spiele ausgesprochene Jagdspiele sind - vom Mensch ärgere dich nicht über Skat bis hin zu Schach, Tennis, Golf usw. Stets kommt es ja darauf an, schneller, gewitzter, reaktionsfreudiger zu sein als der Gegner, ihn einzuholen, zu überlisten, zu eliminieren, durch Gefangensetzen oder ein Matt wehrlos zu machen. Das vollkommenste Jägerspiel erfreut sich denn auch der weltweit größten Beliebtheit: der Fußball. In hartem Konkurrenzkampf stehen sich zwei Jägerhorden gegenüber und versuchen, das Wild - den Ball - in die wohl-vorbereitete Falle, das Tor, zu jagen. Heute noch schleudern tobende Fans Bierflaschen, Coladosen etc. von den Rängen aufs Spielfeld und schwenken brüllend ihre bunten Vereinsfahnen. Vor Jahrtausenden verhielten sich die Jagdgenossen ganz genau so, wenn sie durch Steinwürfe, lautes Geschrei und Schwenken von Tierfellen das zusammengetriebene Wild gemeinsam in die gut getarnte Falle trieben oder aber, wie am berühmten Felsen von Solutrée bei Macon vor zwanzigtausend Jahren, ganze Herden von Przewalskipferden über einen tödlichen Felsabsturz scheuchten. Den die Tiere in Panik versetzenden brennenden Kienfackeln, die unsere Ahnen ebenfalls nach ihnen schleuderten, entsprechen heutzutage die Feuerwerksraketen übermütiger Fußballfans.

Auch das - vorwiegend von Männern! - auf Fernstraßen und Autobahnen veranstaltete Auto-Jagen, das nicht-vertragen-Können, von einem anderen, evtl sogar kleineren, mithin schwächeren Wagen überholt zu werden, das beschleunigte Nachsetzen mit aufbrüllendem Motor, unverantwortliche Drängeln usw. ist ein unheilvolles Erbe unserer langen Jägervergangenheit. Die Frauen beteiligten sich aus bereits genannten Gründen nie an den Jagdzügen der Männer. Alle Erzählungen von Amazonen sind reine Phantasieprodukte. Dennoch war der Beitrag, den sie zur Ernährung der Sippe beisteuerten, entgegen früheren Vermutungen kaum weniger wichtig als die Wild-Ausbeute der Männer. In der Umgebung ihres Abri sammelten sie Nüsse, Beeren, Wildgemüse, eßbare Wurzeln und Pilze. Nichts entging ihrem scharfen, allzeit wachsam suchenden Blick. Und perfekte Sammlerinnen sind die Frauen bis heute geblieben! Gewiß, auch Männer packt die Sammelleidenschaft, auch wenn sie inzwischen auf andere Objekte gerichtet ist - auf Briefmarken beispielsweise oder, ganz modern, Telefonkärtchen. Unbestritten jedoch ist, daß, prozentual gesehen, wesentlich mehr Frauen als Männer beim Diebstahl in Selbstbedienungsläden und Kaufhäusern erwischt werden. Oft handelt es sich um Dinge, die sie gar nicht brauchen. Aber sie können offenbar einer derart massiven Versuchung, zu sammeln, einzuheimsen, mitzunehmen, instinktiv nicht widerstehen. Daß diese ursprünglich lebens- und familienerhaltende Tugend, heute allerdings nur noch eine Schwäche, tatsächlich mit

dem weiblichen Geschlechtshormon in engstem Zusammenhang steht, beweist die auffallende Häufung derartiger Diebstähle während der prämenstruellen Phase des Zyklus. Einsichtige Richter haben denn auch in dieser hormonellen Verführung und Auslösung einen strafmildernden Umstand anerkannt (E. Schaetzing).

## Im Einklang mit der Schöpfungsordnung

Der biologisch-naturwissenschaftlichen Erkenntnis von einer genetisch bedingten Bestimmung des Menschen, Frau oder Mann zu sein und nicht eine beliebig, durch Erziehung oder Umwelteinflüsse jederzeit nach Belieben machbare "Rolle" zu spielen, entspricht das biblische Menschenbild. In Gen 1/26-27 heißt es: Und Gott sprach "Lasset Uns Menschen machen als Unser Bild nach Unserem Gleichnis...". Und Gott schuf den Menschen als sein Bild. Als Gottes Bild schuf Er ihn. Er schuf sie als Mann und als Weib. Genesis 2/18 betont diesen Unterschied der Geschlechter, der sie gegenseitiger Ergänzung bedürftig macht, als von Anbeginn an gegeben: "Nicht gut ist, daß der Mensch allein sei; Ich will ihm eine Gehilfin schaffen...". Anatomisch, physiologisch und psychisch ergänzen sich beide Geschlechter in vollkommener Weise zu dem "Bild" vom Menschen und ihre Bestimmung, die bei der Austreibung aus dem Paradies genannt wird, ist eindeutig geschlechtsbezogen. "In Mühe sollst du Kinder gebären" spricht Gott zu Eva, und Adam verheißt Er: "Im Schweiß deines Angesichts wirst du dein Brot verzehren" (Gen 2/16-19).

Wenn sich heute die emanzipierte Frau als eine Karikatur des eigenen Geschlechts selbst zur "Männin" degradiert, darf man zu Recht von einer Umkehr, einer wahren Perversion jeder natürlichen, eben der Schöpfungsordnung sprechen. Mit dem sogenannten Recht auf Abtreibung, dem Verzicht auf Mutterschaft - und sei es um den unwiderfälligen Preis einer Sterilisation - berauben sich diese durch eine diabolische Ideologie Verführten gerade ihres Selbstwertes, jener schon biologisch bedingten Vorrangstellung, die den Frauen dereinst eine geradezu göttliche Verehrung zuteilwerden ließ. Zahlreiche Frauenfigürchen aus dem Paläolithikum und Darstellungen von Fruchtbarkeitsgöttinnen in neolithischen Megalithgräbern beweisen eindrucksvoll die Vorrangstellung des weiblichen Geschlechts bereits in prähistorischer Zeit. Die Frauen genossen, weil nur sie allein Kinder gebären konnten und dadurch das Menschengeschlecht sichtbar erhalten, schon zur Zeit der Cro-Magnon-Jäger besondere Hochachtung. In ihrer Fruchtbarkeit verehrten unsere Ahnen die göttliche Schöpferkraft, lange bevor sie von der Teilhabe des Mannes als Vater etwas ahnen konnten. Wer die Frau also in ihrem Mensch sein treffen und erniedrigen will, der muß sie ihrer Würde als Mutter berauben, wie das durch die sozialistische Errungenschaft der Abtreibungsfreigabe geschieht.

Was Otto v. Bismarck einmal sagte, sollte gerade in unseren Tagen wieder zum Nachdenken veranlassen, damit ideologische Perversionen als das, was sie wirklich sind, klar erkannt werden: "Eine Frau, die ihren Kinderwagen schiebt, darf zum Sieger von Sedan und zum Dichter des Faust sagen: bitte gehen Sie mir aus dem Weg!"

## Literatur:

1. Meves, Christa "Ihr Frauen liebet Eure Männer". Ein Plädoyer. (In: Theologisches, Mai 1992, S.234)
2. Simpfendorfer, K. "Verlust der Liebe". Stein am Rhein 1990, S.71
3. Süßmuth, R. Zitat aus: "Die Zeit" Nr.37, vom 6.9.1985
4. Sartre, J.P. "Ist der Existentialismus ein Humanismus?", Zürich 1947, S.14
5. Scheu, U. "Wir werden nicht als Mädchen geboren - wir werden dazu gemacht" Frankfurt 1977
6. Schwarzer, A. "Der kleine Unterschied und seine großen Folgen". Frankfurt 1977, S.192
7. Tittel, K. "Beschreibende und funktionelle Anatomie des Menschen", Stuttgart-New York 1978
8. Sander, K. "Experimentelle Entwicklungsforschung an Säugetieren und Menschen" (In: Freiburger Vorlesungen zur Biologie des Menschen." Heidelberg S. 74
9. Meves, Chr. "Manipulierte Maßlosigkeit", Freiburg 1973, S.58
10. Kuhn, W. "Funktionelle Anatomie des menschlichen Bewegungsapparates", Schorndorf 1981
11. Schaetzing, E. "Die verrückte Gegenwart", München 1985, S. 118
12. Ebd. S. 100
13. Goethe, J.W.v. "Maximen und Reflexionen", Leipzig 1941, S. 118.

Ergänzende Litteraturempfehlungen:

Rösler, R. "Rohstoff Mensch. Embryohandel und Genmanipulation", Stein am Rhein 1986  
Bleichschmidt, E. "Wie beginnt das menschliche Leben?", Stein am Rhein 1976  
Kuhn, W. "Zwischen Tier und Engel. Die Zerstörung des Menschenbildes durch die Biologie", Stein am Rhein 1988

## Für wen leistet der Arzt seinen Eid?

aus Österreichische Ärzte-Zeitung 9/92

Die höchste Instanz von Gottfried Roth \*)

Der Hippokratische Eid findet gegenwärtig bei besonderen Situationen Verwendung: im Rahmen der Promotionsfeierlichkeiten wird er erwähnt oder zitiert; bei Festvorträgen in ärztlichen Kreisen wird auf seine Verbindlichkeit hingewiesen, aber auch im Falle gröblichen Fehlverhaltens eines Arztes. Wurde der antike Text aber wirklich beschworen?

Seit Jahrhunderten aber haben die medizinischen Fakultäten eigene Gelöbnisformeln in Verwendung, die mit manchen Modifikationen bis zum heutigen Tag lebendig geblieben sind. In Österreich gibt es eine kontinuierliche Tradition eines Promotionsgelöbnisses, das mit den Pflichten gegenüber dem menschlichen Leben (Strafgesetz) und den Pflichten gegenüber dem Patienten und den Kollegen (Ärztegesetz) eine abgerundete Kodifizierung der ärztlichen Ethik ergibt.

Es ist nun außerordentlich bemerkenswert, daß diese Ärztegelöbnisse - Hippokratischer Eid als Oberbegriff- insbesondere was ihre Präambeln und Schlußformeln betrifft, einem Wandel unterworfen sind, der sich aus politischen Veränderungen ergibt.

Wenn nur das 20. Jahrhundert berücksichtigt wird, so gibt es eine Anzahl von Modifikationen, die den Jungarzt in eine staatlich reglementierte Pflicht nehmen. Es sind weniger die arztethischen Konstanten, die verändert werden: allgemeine Hilfsbereitschaft, Schutz des menschlichen Lebens, Verbot von Abtreibung, Schweigepflicht u.a.m. werden im wesentlichen als unveränderliche Pflichten angesehen - Ausnahmen gibt es aufgrund von Sonderregelungen (Fristenlösung, Strafverfahren), - aber die Instanz, vor welcher ein pflichtbewußtes ärztliches Leben und Handeln gelobt wird, ändert sich immer wieder.

Einige Beispiele mögen sowohl den Wandel in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wie in der jüngsten Vergangenheit dokumentieren.

Das Promotionsgelöbnis der Medizinischen Fakultät Moskau (1889) entspricht hippokratischen

Normen hinsichtlich der Pflichten gegenüber den Patienten, der Fortbildung und der Kollegialität. 1917 wird dieser Text abgeschafft, 1961 ein ähnlicher Gelöbnistext wie 1889 probeweise, 1971 mit wenigen Modifikationen endgültig wieder eingeführt und die ärztliche Verpflichtung vor dem "Volk, der Kommunistischen Partei und dem sozialistischen Staat" besonders betont.

Die Modifikation des ungarischen Promotionsgelöbnisses ist besonders kennzeichnend für den geistesgeschichtlichen Wandel aufgrund der politischen Veränderungen.

1891 und 1910 begann der ganz hippokratisch gehaltene Text mit den Worten "Ich schwöre und gelobe bei dem lebendigen Gott" und endete mit der Formel: So wahr mir Gott helfe. 1967 begann das Promotionsgelöbnis mit einer veränderten Präambel: "Ich schwöre, daß ich der Verfassung der Ungarischen Volksrepublik und der arbeitenden Bevölkerung treu sein werde..." Gewiß ist dieser Satz heute nicht mehr in Verwendung.

An der Prager Universität wurde 1829 ein Promotio-  
stext in lateinischer Sprache gelobt. "Ego N.N. spondeo et iuro Deo omnipotentis ... Sic me Deus adjuvet", waren die Rahmensätze. Von 1918 bis 1939 (1954) war ein anderes arztethisches Formular üblich, und zwar in tschechischer Sprache; ab 1966 wurde wieder die lateinische Sprache verwendet. 1989 heißt es noch: Spondebitis igitur Rei publicae Bohemoslavacae socialisticae eiusque populo atque Universitati Carolinae. 1990 ist die Nennung der sozialistischen Republik gelöscht und die Universität alleinige Instanz.

Die republikanischen Texte haben große Ähnlichkeit mit den österreichischen Texten zu der Zeit der gemeinsamen Gesetzgebung, wie ein Vergleich der Gelöbnisformulare des letzten Jahrhunderts zeigt.

In der ehemaligen DDR war zunächst kein Gelöbnis üblich oder die Genfer Deklaration (1948). 1976 wurde ein einheitliches Ärztegelöbnis vorgeschrieben, das mit folgenden Worten begann: "In hoher Verpflichtung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft, ... eng verbunden mit der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland ...". Auch diese Präambel hat natürlich ihre Gültigkeit verloren.

Geschlossene historische Abfolgen der Promotio-  
stexte haben sich eher selten archivalisch erhalten; aber es geht bei diesen geistesgeschichtli-

\*) Prof. Dr. Gottfried Roth, Facharzt für Neurologie und Psychologie, ist Professor für Pastoralmedizin.

chen Überlegungen um die große Linie; interessant ist auch die jeweils tradierte Latinität der Texte, was auch vom Sprachlichen her den abendländischen Charakter dieses akademischen Brauches verdeutlicht.

Die Entwicklung ging weiter und hat manche inhumane Version getilgt. Freilich, wo es Gebote und Verbote gibt, existieren auch Grauzonen und Dunkelziffern. Aber die subjektive Verbindlichkeit des Hippokratischen Eides, der in seiner ursprünglichen Fassung im 20. Jahrhundert kaum einmal offiziell beschworen wurde, begründet eine lebendige artzethische Haltung und Gesinnung.

Die wenigen Beispiele zeigen deutlich, wie sehr politische Veränderungen die Präambeln und

Schlußformeln der ärztlichen Eide und Gelöbnisse beeinflussen und einen Wandel verursachen:

Die verpflichtende Instanz ist Gott, der Kaiser, das Vaterland, die Universität, die Gesellschaft - je nach den in den einzelnen Staaten offiziell dominierenden Regierungsformen und Weltanschauungen; die artzethischen Konstanten (grundsätzliche Hilfsbereitschaft, Schutz des menschlichen Lebens, Achtung des Patienten, Treue zur eigenen Schule, Kollegialität in Praxis und Forschung, Pflicht zur Fortbildung) bleiben im wesentlichen lebendig, expressis verbis oder mehr summarisch genannt. Der Sinngehalt der Promotionstexte entspricht dem antiken Hippokratischen Eid.

## Die monotheistischen Präambeln und Schlußformeln in den ärztlichen Eiden

Gottfried Roth (Wien)

### Über den inneren Zusammenhang von ärztlicher Ethik und therapeutischem Personalismus

In den artzethischen Eiden und Gelöbnissen, meist mit dem Oberbegriff des Hippokratischen Eides bezeichnet, finden sich durch die Jahrhunderte im Christentum, im Islam und im Judentum monotheistische Formulierungen - sic me Deus adjuvet -. Dies ist aus mehreren Gründen für die Fundierung der christlichen Ethik in Medizin und Artztum höchst bedeutsam.

Ein frühes Beispiel für den spezifischen Typus einer monotheistischen Präambel findet sich bei Asaph Judäus, ein Text in einem hebräischen Codex (Staatsbibliothek München) aus dem 7. Jahrhundert nach Christus, in dem im Namen des höchsten Gottes, des Schöpfers des Himmels und der Erde, die Lauterkeit ärztlichen Handelns zu beschwören ist<sup>1</sup>. Der zweite Text ist ein islamisches Eidesformular, und zwar die arabische Fassung des Hippokratischen Eides von Ibn Abi Usaibi (1203-1273). Sie beginnt mit Gott, fügt aber dann Asklepios und alle Heiligen Gottes hinzu<sup>2</sup>.

*Ich schwöre bei Gott, dem Herrn des Lebens und des Todes, dem Geber der Gesundheit und Schöpfer der Heilung und jeglicher Kur, und ich schwöre bei Asklepios, und ich schwöre bei allen Heiligen Gottes, den männlichen und den weiblichen, und rufe sie alle als Zeugen dafür an, daß ich diesen Eid und diese Bedingung erfüllen werde.*

In einer vatikanischen Handschrift<sup>3</sup> findet sich eine christliche Version des alten Artzteeides, in griechischer Sprache und in Kreuzesform geschrieben, die mit folgenden Worten beginnt:

*"Hochgelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, hochgelobt für immer und auf ewig, auf daß ich meiner Pflicht nicht untreu werde."*

Dann folgt der bekannte antike Text. 1531 mußten die Ärzte im päpstlichen Rom schwören, den Hippokratischen Eid zu befolgen<sup>4</sup>.

In den Statuten der medizinischen Fakultät Trier (1473-1798) findet sich folgender Beginn im Eid aus dem Jahr 1706:

*Ego N. N... in conspectu Dei et Beatae Virginis Mariae omnium beatorum caelorum juro ...*

Und das Ende desselben Textes lautet:

*... sic me Deus adjuvet, et sanete eius Evangelia, in principium erat Verbum et Deus erat Verbum<sup>5</sup>.*

1721 endet ein Wiener Eidestext mit der Anrufung des dreieinigen Gottes, der Unbefleckten Jungfrau Mariens, der Heiligen Cosmas und Damianus und schließlich mit den Worten:

*in nominae Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen<sup>6</sup>.*

Aus dem 20. Jahrhundert können nun folgende Texte angeführt werden.

Der Staat Israel kennt ein feierliches Gelöbniß für die Kandidaten der Medizin, in dem praktisch alle Teile des Hippokratischen Eides eingefügt sind und das mit dem Wunsch des Promotors schließt: Möge es Gott geben, daß Euer Werk gedeihe zum Wohl der Medizin in Israel<sup>7</sup>.

Der islamische Text von 1981 beginnt wieder mit Gott, dem Großen, den es in der Ausübung des ärztlichen Berufes zu ehren gilt.

*Ich schwöre bei Gott dem Großen:*

*Gott zu ehren in der Ausübung meines Berufes;*

*... immer ein Instrument der Gnade Gottes zu sein und meine medizinische Hilfe auf nah und fern, Tugendhafte und Sünder, Freund und Feind zu erstrecken;*

*... privat und öffentlich meinen Glauben zu leben und alles zu vermeiden, was mich in den Augen Gottes, seiner Apostel und meiner Mitgläubigen brandmarken könnte<sup>8</sup>.*

Der Arzt versteht sich als ein Instrument der Gnade Gottes, gleichsinnig mit dem Text aus dem Alten Testament, denn im 38. Kapitel des Buches Sirach heißt es:

*Denn der Arzt betet zu Gott, er möge ihm die Untersuchung gelingen lassen und die Heilung zur Erhaltung des Lebens.*

*Der Arzt ist von Gott geschaffen.*

Pius XII. spricht hinsichtlich eines internationalen ärztlichen Amtseides: "Der Eid wäre ein persönliches Bekenntnis zu den Grundlagen der ärztlichen Ethik und gleichzeitig Mahnung und Halt

für deren Beobachtung. Geben Sie diesem Eid oder vielmehr lassen Sie ihm, was ihm seiner Natur nach zukommt: den religiösen Sinn einer Versicherung, ausgesprochen vor der höchsten Autorität des Schöpfers, von dem Ihre Forderungen die letztlich bindende Kraft und die höchste Weihe erhalten.<sup>9</sup>

Zur Zielsetzung arztethischer Verpflichtung hat auch Papst Johannes Paul II. den Hippokratischen Eid und die Genfer Deklaration als brauchbare Kodifizierung zitiert.<sup>10</sup>

Max.-P. Engelmeier hat im christlichen Kulturkreis folgenden Text verfaßt:

*Bei allem, was mir heilig ist, - ich gelobe:*

*Meinen ärztlichen Dienst will ich verrichten in Dankbarkeit und in Respekt vor denen, die mir durch Wort und Tat Vorbild waren. Wie sie will ich kollegiale Solidarität achten, verteidigen und weitergeben.*

*Meine Kranken werde ich ohne Unterschied ihres Standes und ihres Vermögens behandeln so gut ich kann und sie dabei schützen vor allem, was ihnen Schande oder Unrecht zufügen könnte.*

*Alle Kraft und allen Einfluß will ich einsetzen, um meinen Mitmenschen ein gesundes Leben, zu ermöglichen in einer gerechten Gesellschaft und in einer menschenwürdigen Welt.*

*Mord oder Beihilfe zum Mord werde ich unter keinen Umständen verüben. Es sollen mich dazu weder Versprechungen noch Drohungen, noch Bitten verleiten. Auch das ungeborene menschliche Leben will ich achten und schützen wie die Gesundheit seiner Mutter. - Zu jeder Zeit werde ich mich mit allen Kräften bemühen, ein Leben zu führen, das meinen Rat glaubwürdig macht und dem ärztlichen Dienst in der Gemeinschaft Vertrauen gewinnt.*

*So wahr mir Gott helfe.*<sup>11</sup>

Weitere Beispiele aus der Medizingeschichte:

Der Eid für die k.k. Feldärzte beginnt:

*Die werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören...*

In Budapest wurde 1891 den Medizinstudenten am Ende ihres Studiums ein Eid vorgeschrieben, der folgendermaßen beginnt:

*Ich N.N. schwöre auf den lebendigen Gott und gelobe...*

1829 war an der Prager Universität folgender Text vorgeschrieben: Ego N.N. spondeo et juro Dei omnipotenti - beginnend, und endend mit den Worten: Sic me Deus adjuvet. Amen.<sup>12</sup>

Gemäß einer Umfrage 1962 schwören im Namen Gottes folgende medizinische Fakultäten:

Tucuman (Argentinien): Juraus por Dios ...

Sucre (Bolivien): Juraus por Dios, estos Santos Evangelios.

Halifax (Kanada): I solemnly affirm in the presence of almighty god... So help me god to keep this pledge.

Montreal (Kanada): I ... promise before almighty god, the searcher of the hearts. So help me god.

Ottawa (Kanada): I solemnly affirm in the presence of almighty god, the searcher of hearts and the Master of all sciences.

Laval (Kanada):... so help me god.

Bogota (Kolumbien): Jura usted ante Dios.

San José (Kostarika): Por Dios.

Alexandrien (Ägypten): I swear by almighty god.

Lille (Frankreich): En présence de Dieu.

Marseille (Frankreich): Je promets et je jure, au nom de l'Être supreme.

Montpellier (Frankreich): Je promets et je jure, au nom de l'Être supreme.

Strasbourg (Frankreich): Je promets et je jure, au nom de l'Être supreme.

Toulouse (Frankreich): Sur ma conscience, devant Dieu.

Bonn (Deutschland): Ich schwöre das alles, so wahr mir Gott helfe.

Beirut (Libanon): Devant Dieu ...

Nijmegen (Niederlande): zo waarlike helpe mij god almachtig.

Panama (Panama): Juro ante Dios por Apolo el Medico ...

Lima (Peru): Por Dios ...

Manila (Philippinen): So help me god.

Edinburgh (Schottland): I solemnly promise before God, the searcher of hearts.

Washington (USA): Georgetown University: I... solemnly promise to God almighty.

Miami (USA): I do promise in the presence of a Holy God ... searcher of hearts.

Chicago (USA): Before god, my creator and creator of my fellowmen.

St. Louis (USA):... upon my honor and before god, I freely make these promises.

Oklahoma (USA): I ... do promise in the presence of a Holy God.<sup>13</sup>

In diesem derart eingefügten Monotheismus überschreitet ärztliche Ethik den Bereich der christlichen Konfessionen und erreicht als Humanwissenschaft einen größeren, andere monotheistische Religionen umfassenden Gültigkeitsbereich, das heißt, der Wissenschaftscharakter ist ein umgreifenderer, als er sonst bei einer rein christlich orientierten Wissenschaft, etwa der Moralthologie, gegeben wäre.

In diesem ersten Teil wurde zusammengefaßt, daß in den Kulturbereichen der monotheistischen Religionen immer wieder und mancherorts eine religiös begründete arztethische Verpflichtung tradiert wurde: Der Arzt intendierte und intendiert mit seinem *juro ante Deum* den Herrn über Gesundheit und Krankheit, den Herrn über Leben und Tod.

Freilich wurde und wird diese monotheistisch geprägte Hochform arztethischer Verantwortlichkeit in Zeiten säkularisierter Medizin nicht verwirklicht; das muß wohl vermerkt werden. Im Bereich ethischer Verpflichtungen, bei allen Geboten und Gesetzen gibt es hinsichtlich der Einhaltung bzw. Übertretung Grauzonen und Dunkelräume, doch sprechen Ausnahmen niemals gegen das Prinzip. Es mag heute mitunter schwer sein, eine Auffassung gegen den Zeitgeist zu vertreten; dennoch wissen wir - aus Geschichte und Geistesgeschichte -, daß nicht der heutige Mensch die Jahrhunderte überdauern wird, wohl aber eine gut begründete und bewährte ärztliche Ethik.<sup>14</sup>

Die einzelnen monotheistischen Religionen stehen nicht isoliert zueinander, sie zeigen in ihrer Entstehung manche Gemeinsamkeiten; folgerichtig konnten sich auch in den einzelnen Traditionsströmungen Querverbindungen ausbilden.

Jenseits aller ungeklärter Fragen über Asaph Judäus und seine Schriften hat S. Pines Beziehungen in den Texten gefunden, einerseits zum Hippokratischen Eid, andererseits zur

Didache. Er findet Analogien zwischen dem hebräischen Text und dem Hippokratischen Eid, wenn auch nicht expressis verbis monotheistischer Prägung, so doch personalistischer Art. Mögen auch manche altphilologische Autoren einen Einfluß der Pythagoräer auf den Verfasser des Hippokratischen Eides negieren, so zeigt doch die pythagoräische Ethik Analogien zur christlichen Ethik, und diese sprechen für eine innere Verbindung zwischen altgriechischen, hebräischen und christlichen Menschenbildern und sittlicher Verpflichtung.<sup>15</sup>

Im zweiten Teil geht es nun um die Interpretation der monotheistischen Präambeln; es zeigt sich eine vertikale Richtung des Versprechens und eine horizontale Richtung.

Der Arzt ruft Gott als Zeugen, er tritt in Verbindung mit Gott, von Person zu Person. Das menschliche Ich intendiert eine lebendige, verpflichtende Beziehung mit dem göttlichen Du. Der Arzt begreift sich als einen Gesandten Gottes, des Herrn über Leben und Tod, des Herrn über Gesundheit, Krankheit und Gesundung, von dem Heilung und Heil ausgehen. Es ist dies die vertikale Beziehung eines therapeutischen Personalismus. Gott ist Zeuge personalen Geschehens, er vermittelt dieses personale Geschehen des Heilens, das von ihm ausgeht und letztlich Heil begründet. In Jesus Christus ist der göttliche Arzt dem menschlichen Arzt nahe, das Leitbild des Christus medicus ist biblischen Ursprungs und läßt sich über die patristischen Schriften weiterverfolgen zu Hildegard von Bingen, zu Paracelsus, weiter zu Papst Pius XII., Papst Paul VI. und Papst Johannes Paul II., besonders in den Schriften *Salvifici doloris* (1984) und *Dolentium hominum* (1985). All diese Schriften begründen einen theologischen und therapeutischen Personalismus in der Medizin.<sup>16,17</sup> Dieser wurde seit langem in den pastoralmedizinischen Lehrbüchern und Publikationen tradiert und findet nun auch in der theologisch orientierten Medizinphilosophie ihren Niederschlag.

Mit diesem vertikal begründeten Personalismus in der theoretischen Medizin, im praktischen Arztum ist notwendig eine horizontale personale Beziehung mitbegründet, die heilsame Beziehung des Arztes zum gesunden und zum kranken Menschen, auch zum sterbenden Menschen; gewiß, in der somatischen Dimension des ganzen Menschen ergeben sich objektive Krankheiten, Störungen vorher gegebener Ordnungen, die die biologische Basis für das Leben eines Menschen darstellen, Krankheit aber ist objektive Krankheit und subjektives Kranksein zusammen; in der ganzheitlich gedachten Medizin, die zeitlich weit zurückreicht und nicht erst in unserer Gegenwart erfunden wurde, gibt es nicht Krankheit als absolutum, sondern den kranken Menschen, der vom Arzt Hilfe erwartet, zwei Personen gehen aufeinander zu - in der Situation von Not und Hilfe, von Krankheit und Therapie.

Wesen und Grenzen der Kunst des Heilens zeigen den Charakter der Humanmedizin als unabdingbaren, unverzichtbaren Bestandteil abendländischer und morgenländischer Wertnorm, die sich in den monotheistischen Präambeln und Schlußformeln der ärztlichen Eide und Gelöbnisse verdichtet, in der Verantwortung des *juramentum*

Deum, was in den vielen Jahrhunderten der Medizin, trotz manchen regionären Verblässens, trotz manchen temporären Zurücktretens, in den Kulturbereichen der monotheistischen Religionen lebendig blieb, von den Ärzten beschworen, über die notwendige naturwissenschaftliche Medizin hinaus dem kranken Menschen eine personalistisch akzentuierte Kunst des Heilens verbürgte.

Der hohe Status monotheistisch geprägter arztethischer Verantwortung steht nicht isoliert in der Geistesgeschichte der Medizin. Schon in den Epochen säkularisierter Medizin entwickelte sich allmählich in der Medizinphilosophie wieder ein Menschenbild, das sich ohne Schwierigkeiten in die monotheistisch geprägten arztethischen Verpflichtungen einfügen läßt.

Mit dieser monotheistischen Verfasstheit medizinischer Sicht und ärztlichen Handelns wird der personale Charakter von Medizin und Arztum unabdingbar begründet, an Stelle von gefährdeter Gesundheit oder lebensgefährlicher Krankheit ist es der gesunde oder der kranke Mensch, der zur prophylaktisch oder therapeutisch orientierten Bezugsperson für den Arzt wird, und schließlich wird solcherart Verständnis von Gottes- und Menschenbild der irrationalen Deutung entzogen und der supranaturalen Dimension zugeordnet, rechtens, weil die göttlichen Geheimnisse, die Gottebenbildlichkeit des Menschen unserer Vernunft nicht wegen ihrer Dunkelheit an sich, sondern wegen ihrer lebendigen Lichtfülle unbegreiflich sind,<sup>18</sup> was nicht heißen sollte, daß es nichts Irrationales im Menschen gebe; aber die spirituelle Dimension kann nicht irrationaler Art sein.

Diese Sicht begründet einen therapeutischen Personalismus. In der Personalität des Menschen ist seine Würde begründet, und diese verlangt nach der Verwirklichung ärztlicher Ethik.

Die bisherigen Erwägungen zeigen einen inneren Zusammenhang zwischen ärztlicher Ethik und therapeutischem Personalismus. In der Humanmedizin kann sich ärztliche Ethik nicht anders verwirklichen als aufgrund personaler Relationen zwischen Arzt und kranken Menschen, aufgrund einer personal begründeten Verantwortung; und der therapeutische Personalismus intendiert von vornherein den kranken Menschen und nicht die aktuelle Krankheit, die, wenn primär somatisch bedingt, zweifelsohne einer medikamentösen Behandlung oder/und chirurgischer Eingriffe bedarf. Aber nicht nur die Psychopharmakotherapie muß von Psychotherapie begleitet sein, sondern jegliche Therapie muß den Charakter mitmenschlicher, personal geprägter Hilfe haben.

In den monotheistischen Präambeln und Schlußformeln ärztlicher Eide ruft der Arzt Gott als Zeugen seines rechten ärztlichen Tuns an; er begreift sich als einen Beauftragten Gottes, des Herrn über Leben und Tod, über Gesundheit, Krankheit und Gesundung, von dem Heilung und Heil ausgehen. In Jesus Christus ist der göttliche Arzt dem menschlichen Arzt hilfreich und heilsam nahe.

ANMERKUNGEN nächste Seite

ANMERKUNGEN nächste Seite

## ANMERKUNGEN:

- 1 Staatsbibliothek München: cod. hebr. 231(13)151-152.
- 2 Arabische Fassung des Hippokratischen Eides nach Ibn Abi Usaibi-ah Ujun al-anba. I, 25-6. In: Renate Tölle-Kastenbein. Das Genfer Arztgelöbniß und der Hippokratische Eid. o.J., S. 21 (Ed. 1882).
- 3 Ambrosianus B 113. Supp. -G. A. Lindeboom. Medizinische Ethik. Kampen 1960, S. 41.
- 4 Antonio Massa: Historiarum epitome de rebus salernitanis. Napoli 1681.
- 5 Wilfried Nolte: Der Hippokratische Eid und die Abschlußseide der früheren und jetzigen deutschsprachigen Hochschulen. Diss. Bochum 1981, S. 70f.
- 6 Johannes Wolfgangus Preyser: Laurus medicinalis ethico-biblica seu Promotio doctorum medicinae Viennae 1721, S. 17f.
- 7 Gottfried Roth: Die ärztlichen Eide und Gelöbniße seit 1918. Arzt und Christ 23 (1977) 175 - Quart. Review of the Israel Medical Association 1(1969) 4.
- 8 Der islamische Kodex der ärztlichen Ethik. Deutsches Ärzteblatt 80 (1983) 44, 65.

- 9 Pius XII.: Reden an Ärzte. Wien 1954. II, 48.
- 10 Johannes Paul II.: Ansprachen an Ärzte. Rom 1979.
- 11 Max-P. Engelmeier: Der Arzt und die Zukunft des Menschen. Resignation oder Bewältigung. Arzt und Christ 19(1973) 190
- 12 Gottfried Roth: Juramentum doctorandorum in medicina. Archigymnasium 4 (1971).
- 13 Gottfried Roth: Die ärztlichen Gelöbniße. Arzt und Christ 8 (1962) 11-16.
- 14 Vgl. Heinrich Stamm: Erziehung zur ärztlichen Ethik. Schweizer Ärztezeitung 1963.
- 15 Shlomo Pines: The Oath of Asaph the Physician and Yohaman ben Zabda. Israel Academy of Sciences and Humanities. Proc. V, 9. Jerusalem 1975.
- 16 Johannes Paul II.: Salvifici doloris. Romae 1984.
- 17 Johannes Paul II.: Dolentium hominum. Romae 1985.
- 18 Josef de Vries: Irrational. In: W. Brugger: Philosophisches Wörterbuch. Freiburg - Basel - Wien 1967.

---

## Abtreibung

Artikel für: Ev. Lexikon für Theologie und Gemeinde

von Dr. Werner Neuer

Unter Abtreibung versteht man die vorsätzliche Tötung der Leibesfrucht vor der Geburt. Der häufig verwendete Begriff "Schwangerschaftsabbruch" verdunkelt den Sachverhalt, daß Abtreibung nicht nur einen physiologischen Zustand der Frau beendet (dies geschieht auch durch einen Kaiserschnitt), sondern selbständiges menschliches Leben vernichtet. Noch problematischer ist der Begriff "Schwangerschaftsunterbrechung", da er sowohl die Tötungshandlung als auch deren definitiven Charakter verhüllt. Aber auch der Begriff Abtreibung, der die gewaltsame Austreibung des Kindes aus der schützenden Gebärmutter umschreibt, ist nicht befriedigend, da auch er undeutlich läßt, daß es sich hierbei um Tötung menschlichen Lebens handelt.

Die ethische Bewertung der Abtreibung hängt entscheidend davon ab, welchen Status man dem vorgeburtlichen Leben zuerkennt. Völlig unstrittig ist, daß durch die Empfängnis (Vereinigung von Ei- und Samenzelle) ein biologisch eigenständiges Lebewesen entsteht, so daß Abtreibung in jedem Falle einen Tötungsakt darstellt. Bestritten wurde und wird allerdings immer wieder, daß mit der Befruchtung bereits menschlich-personales Leben vorliegt: In der mittelalterlichen Theologie wurde z.B. unter dem Einfluß des Aristoteles überwiegend die Theorie der Sukzessivbeseelung vertreten, nach welcher dem männlichen Embryo erst am 40., dem weiblichen am 80. Tag der vorgeburtlichen Entwicklung die Geistseele hinzugefügt wird, die ihn zum Menschen macht. Diese schon im Mittelalter (z.B. von Albertus Magnus) kritisierte

Auffassung entbehrt ebenso jeder Grundlage wie das von dem Biologen Ernst Haeckel 1866 formulierte "biogenetische Grundgesetz", nach dem die Leibesfrucht vor der Geburt zunächst tierische Entwicklungsstadien durchläuft: Nach den Erkenntnissen der modernen Humanembryologie (Blechschildt u.a.) besitzt bereits die befruchtete Eizelle spezifisch menschlichen und individuellen Charakter. Humanembryologisch gilt das sog. ontogenetische Grundgesetz: "Der Mensch wird nicht Mensch, sondern ist Mensch von Anfang an." (Blechschildt) Da während der vorgeburtlichen Entwicklung nirgendwo eine Zäsur erkennbar ist, die ein vormenschliches von einem menschlich-beseelten Stadium trennt, spricht der empirische Befund ganz für die Theorie der Simultanbeseelung, die eine gleichzeitige Erschaffung von Geistseele und Leib in der Empfängnis annimmt. Diese Sicht findet ihre Bestätigung in der Bibel: Sowohl das Alte (vgl. Ps 139,13; Jer 1,5 u.a.) als auch das Neue Testament (Lk 1,15,44; Gal 1,15 u.a.) spricht schon dem vorgeburtlichen, Leben durchweg menschlich-personalen Charakter zu. Eine Leugnung des Menschseins ist in allen Phasen der pränatalen Entwicklung willkürlich und kann weder biblisch noch humanwissenschaftlich gerechtfertigt werden.

Für die ethische Bewertung ergibt sich daraus die folgenschwere Konsequenz, daß Abtreibung objektiv als Mord einzustufen ist (Barth, Bonhoeffer). da es sich bei ihr um die vorsätzliche Tötung eines wehrlosen und unschuldigen Menschen handelt. auch wenn subjektiv nicht immer das Bewußtsein vorhanden ist, daß ein Mensch getötet wird. Abtreibung ist eine eindeutige Übertretung des 5. Gebotes: "Du sollst nicht morden" (2. Mo 20,13). Schon die Alte Kirche (Didache, Tertullian, Clemens v. A., Augustinus, Synode v. Elvira hat daher im (überwiegenden) Gegensatz zur heidnischen Antike von Anfang an Abtreibung grund-



sätzlich verworfen. Die mittelalterliche Kirche schwankte zwar unter dem Einfluß des vorchristlichen Aristoteles in der Frage des Beginns menschlichen Lebens, bestritt gleichwohl aber nie die grundsätzliche Verwerflichkeit der Abtreibung. Auch die stark vom Dekalog bestimmte Ethik der Reformatoren hielt daran fest, daß Abtreibung "ein furchtbares Verbrechen" (Calvin) darstellt. Reformatorische, römisch-katholische und orthodoxe Ethik stimmen prinzipiell darin überein, daß das menschliche Leben von der Empfängnis an schutzwürdig ist und nicht angetastet werden darf. Die erst seit den 1960er Jahren in Kirche und Theologie um sich greifende Propagierung eines Letztbestimmungsrechtes der schwangeren Frau in Grenzsituationen (bei Vertretern einer Situationsethik) oder gar eines (generell oder punktuell zuzugestehenden) "Rechtes" auf Abtreibung (bei Vertreterinnen der feministischen Theologie) steht im Widerspruch zur Hl. Schrift, zum reformatorischen Bekenntnis und zur Tradition der kath. und orth. Kirchen.

Die grundsätzliche Verwerfung der Abtreibung kennzeichnet nicht nur die christliche Ethik, sondern ist für jede humanitäre Ethik konstitutiv. Denn das Grundrecht auf Leben ist die Voraussetzung für alle weiteren Rechte des Menschen. Die Infragestellung dieses Grundrechtes stellt die gesamte Ethik in Frage. Wer das Axiom der prinzipiellen Unverfügbarkeit menschlichen Lebens vor der Geburt preisgibt, kann es auch nicht mehr für den Menschen nach der Geburt plausibel machen. Die Ablehnung der Abtreibung findet sich daher keineswegs nur im spezifisch christlichen Ethos, sondern auch in der vor- und außerchristlichen Ethik (z.B. bei Hippokrates u. der von ihm begründeten Medizin, im Judentum, Islam, Hinduismus und Buddhismus).

Da die Ablehnung der Abtreibung kein exklusives Merkmal christlicher Ethik darstellt, sondern (als Konsequenz des allgemeinen Tötungsverbot) Teil einer alle Menschen verpflichtenden Schöpfungsethik, die grundsätzlich auch für NichtChristen erkennbar ist (vgl. Röm 2,14f), muß das ungeborene Kind auch von der weltlichen Rechtsordnung geschützt werden. Das Recht des ungeborenen Menschen auf Leben ist ein von Gott verliehenes vorstaatliches Recht, das auch ein nichtchristlicher Staat nicht preisgeben darf. Denn jeder Staat hat als von Gott autorisierte "Obrigkeit" die Pflicht, das Recht zu achten und dem Bösen durch Strafandrohung zu wehren (Rom 13,4). Die Rechtsstaatlichkeit jedes Staates steht und fällt damit, daß die von Gott gegebenen Rechte des Menschen durch die Rechtsordnung geschützt werden. Das deutsche Grundgesetz sichert daher ebenso das Lebensrecht des Ungeborenen zu (vgl. das Urteil des BVerfG v. 25.2.1975 zum GG Art. 2: "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit") wie die UNO-Charta (deren "Recht auf Leben" sich laut Beschluß der UN-Vollvers. v. 20.11.1959 ausdrücklich auch auf den vorgeburtlichen Menschen bezieht). Die seit der Einschränkung des Abtreibungsverbot durch die Bolschewisten in der UdSSR (18.11.1920) um sich

greifende Liberalisierung der Abtreibungsgesetze in vielen Staaten der Welt ist daher nicht nur aus christlicher, sondern auch aus humanitärer und rechtsstaatlicher Sicht abzulehnen. Abgesehen von dem (heute nicht oder äußerst selten vorkommenden) Grenzfall der sog. vitalen Indikation (bei der das Leben der Mutter bedroht ist) ist kein Staat berechtigt, die Schutzpflicht für das Lebensrecht des ungeborenen Menschen durch Indikationen oder Fristen einzuschränken oder gar ganz aufzuheben. Weder die sog. eugenische (bei befürchteter Erbschädigung des Kindes) noch die kriminologische (bei Vergewaltigung) oder soziale Indikation (bei einer psychosozialen Notlage) kann eine Abtreibung ethisch oder rechtsstaatlich legitimieren, da das Recht auf Leben immer Vorrang hat vor Einschränkungen der Lebensqualität. Der Staat ist daher auch in diesen Fällen nicht befugt, auf eine Strafandrohung teilweise oder generell zu verzichten. Ein Spielraum zur Flexibilität besteht nicht hinsichtlich der Strafandrohung als solcher, sondern allenfalls hinsichtlich des Strafmaßes, das (wie bei anderen Vergehen auch) entsprechend der Umstände und der (bei Schwangeren häufig verminderten) Schuldfähigkeit dem Einzelfall angepaßt werden kann.

Die eingeschränkte oder völlige Freigabe der Abtreibung führt erfahrungsgemäß zu einer Vervielfachung der Abtreibungszahlen und zur Pervertierung von Staat, Gesellschaft und Arztum. Angesichts der Herausforderung durch die nachchristliche "Abtreibungsgesellschaft" hat die christliche Kirche die Aufgabe, in Verkündigung, Gebet, Seelsorge und diakonischer Hilfe für den Schutz ungeborener Kinder und eine kinderfreundliche Gesellschaft einzutreten und den schuldig Gewordenen die Gnade der Umkehr und der Vergebung Gottes anzubieten. Sie hat als Anwalt in des göttlichen Gebotes und der Menschenwürde das Bewußtsein dafür wachzuhalten, daß die humanitäre Grundlage von Staat und Medizin nur solange gegeben ist, solange das menschliche Leben von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod respektiert wird.

#### Literatur:

- Allg.: D.Bonhoeffer, Ethik, 1949 184ff;  
 K.Barth, KD III.4, 1951,473ff;  
 J.Mausbach/G.Ermecke, Kath. Moraltheologie, III., 1953, 81ff;  
 B.Haring, Das Gesetz Christi. Moraltheologie, 1954, 1008ff;  
 Thielicke, Sex. Ethik der Geschlechtlichkeit, 1966, 243ff;  
 Trillhaas, Sexualethik 1969, 113ff.  
 Spez.: K.Bockmuhl, Die Beurteilung der Abtreibung in der Frühzeit der Kirche, ThB 3 (1972) 34-43;  
 E.Blechs Schmidt, Wie beginnt das menschliche Leben?, 976;  
 Europ. Ärzteaktion, Alarm um die Abtreibung, 2 Bde, 1980;  
 E.Coreth, Das ungeborene Kind als Person, Arzt u. Christ 27 (1981), 76-80;  
 W.Neuer, Wann beginnt menschliches Leben?, factum 4 (1982) 27-29 u. 6(1984)26-28;  
 B.u.C.Willke, Abtreibung die fragwürdige Entscheidung, 1982;  
 K.Simpfendorfer, Verlust der Liebe. Mit Simone de Beauvoir in die Abtreibungsgesellschaft, 1990;  
 R.Beckmann u.a., Abtreibung in der Diskussion, 1991;  
 U. Eibach, Abtreibung - Selbstbestimmung contra Lebensschutz?, 1991;  
 P.Hoffacker u.a. (Hg.), Auf Leben und Tod - Abtreibung in der Diskussion, 1991.

# PRESSEMITTEILUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

10.6.1992

## **Erklärung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Karl Lehmann, zur Diskussion um die Änderung des strafrechtlichen Schutzes für das ungeborene Kind**

1. Der "Gruppenantrag" versucht auch und gerade in der Fassung vom 5. Juni 1992 darüber hinwegzutäuschen, daß der vom Grundgesetz geforderte Rechtsschutz für das ungeborene Leben nicht gewährleistet wird. Er zielt darauf, dem Bundesverfassungsgericht gegenüber den Eindruck zu erwecken, als komme die Rechtsgemeinschaft ausreichend ihrer Pflicht nach, Leben zu schützen.

2. Niemand hat das Recht, dem heranwachsenden Menschen das Recht auf Leben zu nehmen. Das Recht auf Leben wird weder durch die Eltern noch durch die Gesellschaft noch durch den Staat verliehen. Es ist ein elementares Menschenrecht. Es kann kein Recht auf Abtreibung geben, solange das Recht auf Leben respektiert wird.

3. Die Berufung auf das Gewissen darf niemals als Rechtfertigung dafür dienen, einem anderen Menschen das Leben zu nehmen. Keine Gewissensentscheidung darf das Lebensrecht des Ungeborenen und das nicht nur in der Bibel, sondern im Ethos der Menschheit begründete Verbot "Du sollst nicht töten" übergehen. Geschieht dies dennoch, dann wird die Berufung auf das Gewissen als Rechtfertigung für eine in sich verwerfliche Tat mißbraucht.

4. Der Staat hat die Pflicht, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln das Leben als höchstes menschliches Gut zu verteidigen. Er muß deutlich zum Ausdruck bringen, daß es sich bei einem Verstoß gegen das Lebensrecht eines anderen Menschen um Unrecht handelt. Dem besseren Schutz des Lebens dient sowohl ein ganzes Bündel von Maßnahmen, darunter auch Beratung und soziale Hilfen als auch das Strafrecht. Dieses stellt vor allem den Unrechtscharakter heraus. Der "Gruppenantrag" belegt in seiner ganzen Anlage, daß diese Funktion des Strafrechtes durch die übrigen Maßnahmen nicht ersetzt oder durch Wegfall

des Strafschutzes überzeugend ausgeglichen werden kann.

5. Die am 5. Juni veröffentlichten Änderungen zum "Gruppenantrag" verbessern keineswegs den Lebensschutz, sondern verstärken die Verschleierung und sind eher ein Täuschungsmanöver. Die Feststellung, die Beratung diene durch Rat und Hilfe dem Lebensschutz, hat eine reine Alibi-Funktion, zumal diese Beratung nicht einmal protokolliert und auf Wunsch anonym durchgeführt wird. Es bleibt der Schwangeren allein überlassen, von sich aus zu entscheiden, ob sie sich in einer Not- und Konfliktsituation befindet. Um diese "Eigenverantwortung der Frau" prinzipiell durchzusetzen, wird das Leben des ungeborenen Kindes in den ersten drei Monaten schutzlos preisgegeben.

6. Sollte der "Gruppenantrag" in der vorliegenden Gestalt Gesetz werden, wird es den katholischen Beratungsstellen unmöglich gemacht, weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an der Beratungsarbeit teilzunehmen. Die Beratungsstellen können sich nicht in ein Verfahren einbinden lassen, das die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung zu einer wesentlichen Voraussetzung für die straffreie Tötung eines ungeborenen Menschen macht. Die konkrete Ausgestaltung der "Pflichtberatung" ist nur noch eine Karikatur dessen, was Beratung wirklich sein soll.

7. Die Kirche wird ihre Beratungsarbeit in jedem Fall mit allen Kräften fortsetzen, nötigenfalls auch außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen. Sie orientiert sich am unbedingten und ungeteilten Einsatz für das Leben. Sie bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfen an, um auch in einer schwierigen Konfliktsituation das Ja zum Leben möglich zu machen.

8. Die Kirche weiß um die Verstrickung in Schuld, Verzweiflung, erfahrene Ausweglosigkeit und Sünde. Sie will keinen, der schuldig geworden ist, dauerhaft belasten, sondern ihn zu einem neuen, von der Last der Schuld befreiten Leben führen. Vergebung und Versöhnung setzen freilich voraus, daß ein Vergehen als Vergehen anerkannt wird und begangenes Unrecht nicht verschleiert wird. Wahre Vergebung ist nur durch Umkehr möglich. In diesem Sinne werden sich die katholischen Beratungsstellen künftig auch noch mehr jenen Frauen zuwenden, die abgetrieben haben und unter den Verletzungen, die eine solche Tat mit sich bringt, leiden. Diese Hilfe wird in Zukunft noch dringlicher werden.

# Kinsauer Manifest

Der Schutz des Lebens ungeborener, behinderter und sterbender Menschen soll ausdrücklich in das Grundgesetz aufgenommen werden. Dies wurde öffentlich vorgeschlagen. Der Vorschlag ist gut gemeint. Daß er gemacht wird, ist dennoch erschreckend. Er zeigt nämlich, daß das Menschsein der genannten Gruppen nicht mehr selbstverständlich und ihr Grundrecht auf Leben deshalb gefährdet ist. Behinderte und Sterbende werden mit Ungeborenen auf eine Stufe gestellt, ohne daß zugleich der gesetzliche Schutz der Ungeborenen massiv verbessert wurde. Was bedeutet das? Wird es künftig Gremien geben, die über lebenswertes und lebensunwertes Leben befinden? Wird es künftig ein Indikationsmodell für Pflegebedürftige geben? Wird künftig ihr Recht auf Leben abgewogen werden gegen das Interesse derer, die physisch und materiell die Last der Pflege zu tragen haben - eine Last, die weit schwerer wiegen kann als die einer ungewollten Schwangerschaft? Werden die Kirchen Konfliktberatungsstellen nach dem Muster der bereits bestehenden einrichten, deren Konsultationsbescheinigung straffreie Tötung ermöglicht?

Diese Fragen sind leider nicht theoretisch. Fünfzig Jahre nach Hitlers Mordprogramm hat die Kampagne für Euthanasie in unserem Land wieder begonnen. Verschiedene reale Faktoren bilden den Hintergrund: Die anormale Altersstruktur unserer Gesellschaft, der Pflegenotstand, die wachsenden Pflegekosten, die extremen medizinisch-technischen Möglichkeiten der Lebensverlängerung.

Die Einstiegsdroge auf dem Weg in die Euthanasiegesellschaft ist die sogenannte "Tötung auf Verlangen". Sie wird bereits institutionell organisiert und stößt auf eine gewisse öffentliche Akzeptanz. Angeblich führt keinerlei schiefe Ebene von der Tötung "auf Verlangen" des Opfers zur Tötung gegen den Willen des Opfers - zur Tötung von Menschen also, deren Leben nicht ihnen selbst, sondern der Gesellschaft als "lebensunwert" erscheint. Das ist eine katastrophale Illusion. Die Nationalsozialisten wußten sehr wohl, warum sie die massenhafte Ermordung geistig Behinderter psychologisch vorbereiteten durch den Film "Ich klage an", einen Film, der Sympathie wecken sollte für eine Mitleidstötung auf Verlangen. Als Mitleidstötung deklariert waren auch die Morde der Wiener Krankenschwestern an lästigen Alten. Im übrigen: Ist die Tötung auf Verlangen erst einmal legalisiert und gesellschaftlich akzeptiert, dann hat auch der, der nicht freiwillig aus dem Leben geht, die Last selbst zu verantworten, die sein Leben für andere bedeutet. Es wird sehr bald zur gesellschaftlichen Pflicht jedes dauerhaft Pflegebedürftigen, die Umwelt von der Last seiner Pflege zu befreien, indem er um die Tötung ersucht. Unter solchen Umständen mag dann wirklich das Leben für sensible Kranke unerträglich werden. Ob das Leben Behinderter, die solche Wünsche nicht äußern können oder wollen, lebenswert ist oder nicht, darüber befindet dann die interessierte Mitwelt. In einer hedonistischen Gesellschaft heißt dies: Wo Leid nicht beseitigt werden kann, wird der Leidende beseitigt.

Schon jetzt hat die jeder schwangeren Frau unaufgefordert angediente vorgeburtliche Diagnostik dazu geführt, daß die Existenz junger Behinderter

als Unfall betrachtet wird, den die Eltern zu verantworten haben.

Hier schließt sich der Kreis: Was zu Anfang als "Recht auf den eigenen Tod" eingeklagt wurde, wird schließlich zur "Pflicht zum Tod". Das "Recht zu töten" - und zwar auch diejenigen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, ist der absehbare dritte Schritt.

Der wichtigste gegenwärtige Propagator der Euthanasie, Peter Singer, will konsequenterweise auch das Lebensrecht aller Kinder in den ersten Lebensmonaten aufheben und deren Leben zur Disposition ihrer Eltern stellen. Sie seien zwar Menschen, aber nicht alle Menschen seien Personen, sondern nur solche, die tatsächlich über Selbstbewußtsein und Rationalität verfügen. Behindertengruppen haben Singer am öffentlichen Reden gehindert. Mit Recht. In philosophischen Seminaren muß die Freiheit der Wissenschaft auch die Freiheit der Diskussion mörderischer Thesen einschließen. Aber deren öffentliche Propagierung ist etwas anderes. Denn hierbei handelt es sich nicht um Personen in abstracto, sondern um unsere Kinder, Mütter, Väter und Großeltern. Und hier wird nicht eine Theorie geprüft, sondern zum Handeln aufgefordert. Die freie Gesellschaft verliert ihre Freiheit, wenn sie zuläßt, daß Menschen den Personenstatus anderer Menschen öffentlich in Frage stellen. Das Grundgesetz unseres Landes kennt die Unterscheidung von Menschen und Personen nicht. Da es voraussetzt, daß jeder Mensch Person ist, spricht es nur von Menschenrechten.

Das Bundesverfassungsgericht hat das ausdrücklich gemacht: "Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Würde zu; es ist nicht entscheidend, ob der Träger sich dieser Würde bewußt ist und sie selber zu wahren weiß." (BVG 39,2 ff (41)) Dabei muß es bleiben.

Nur wenn die billige und bequeme Möglichkeit der Euthanasie gänzlich außer Betracht bleibt, können menschliche Kräfte mobilisiert und soziale Phantasie geweckt werden. Nur dann werden menschliche Antworten gefunden auf die Frage des Altwerdens, der Pflegebedürftigkeit, der Behinderung und des unheilbaren Krankseins in unserer Gesellschaft.

In besonderer Weise konfrontiert mit dieser Situation ist der Arzt. Das ärztliche Berufsethos steht und fällt damit, daß der Arzt keine andere Aufgabe übernimmt als den Dienst am Leben. Ihn zum Herrn über Leben und Tod machen zu wollen heißt, das ärztliche Berufsethos von Grund auf korrumpieren. Allerdings ist ein neues Nachdenken über die Grenzen der ärztlichen Behandlungspflicht geboten. Es ist nicht human, jeden Menschen, dessen Organismus definitiv versagt und mit dem es zu Ende geht, mit allen Mitteln zum Leben zu zwingen. Menschen haben ein Recht darauf, daß man sie menschenwürdig sterben läßt. Absichtliche Tötung aber, gewaltsame Beendigung des Lebens, also die sogenannte "aktive Sterbehilfe", rührt an die Grundlagen der Menschlichkeit in unserer Kultur. Sie darf in keiner Form zu einer legalen Möglichkeit werden.

Sophien-Stiftung, 8921 Kinsau

Dr. Michael von Cranach

Dr. Michael Schmidt

Prof. Dr. Robert Spaemann

# Wo bleibt das Christliche?

aus Rheinischer Merkur/Christ u. Welt 29. Mai 1992

Offener Brief des Dominikanerpaters Basilius Streithofen an Bundestagspräsidentin Rita Süßmuth

Sehr geehrte Frau Süßmuth, Sie sind katholisch und Mitglied der CDU. Ich auch. Darum schreibe ich Ihnen.

Der Tagespresse entnehme ich, daß Sie zu den CDU-Abgeordneten gehören sollen, die den SPD/FDP-Gruppenantrag (Fristenregelung mit Beratungspflicht) unterstützen oder mit ihm sympathisieren. Die Nachrichtenlage ist hier etwas verwirrend.

Im Dominikanerkloster Walberberg wurden für die rheinische CDU kurz vor Ende und unmittelbar nach dem Zusammenbruch die ersten programmatischen Vorarbeiten für die "Kölner Leitsätze der CDU" entwickelt. Dieser Tradition fühle ich mich verpflichtet.

Mein Lehrer Eberhard Welty verfaßte noch 1945 nach vielen Gesprächen mit den späteren Gründern der Kölner CDU die Schrift "Was nun? Grundsätze und Hinweise zur Neuordnung im deutschen Lebensraum". In dieser Broschüre waren die wichtigsten Aussagen der Kölner Leitsätze bereits formuliert. Welty schrieb in Übereinstimmung mit den Gründungsmitgliedern der rheinischen CDU: "Der Mensch hat ein unbestreitbares und in sich unveräußerliches Recht auf sein Leben, das heißt darauf, daß sein Leben erhalten bleibt, und zwar in der Form, wie Gott es ihm geschenkt hat (...) Wir Menschen besitzen nur die treuhänderische Verwaltung, nicht jedoch die uneingeschränkte Verfügungsmacht über unser Leben. Und diese Rücksichtnahme bindet nicht nur die einzelnen Menschen, sondern auch genauso gut jede menschliche Gemeinschaft."

Welty formulierte seine Sätze nach den erschütternden Erfahrungen mit der Euthanasie und den Versuchen der Erbaulese während der Hitler-Diktatur. Sie sind auch noch heute - und morgen richtig.

Die zahlreichen kirchlichen Stellungnahmen werden Sie natürlich kennen. Viele Jahre waren Sie ja Mitglied des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken. Nur einige Sätze aus der gemeinsamen Stellungnahme unserer Bischöfe und des Zentralkomitees will ich zitieren: "Die vorgesehene Neuordnung der Beratungspflicht für Schwangere gibt vor, dem Lebensschutz zu dienen. (...) Angesichts

der generellen Preisgabe des Lebensschutzes in den ersten zwölf Lebenswochen hat sie nur Alibi-funktion."

Sie beklagen immer wieder die Diffamierung Andersdenkender. Richtig! Aber von der katholischen Politikerin Rita Süßmuth habe ich noch nie ein Wort des Verständnisses für die Einstellung des Papstes und der Bischöfe - die hierzulande gern diffamiert werden - oder zu deren Verteidigung in Fragen des Lebensschutzes gehört.

Wenn Sie feststellen, daß die Gewissensfreiheit für jeden Abgeordneten, gleich welches Amt er bekleide, gelte, kann ich Ihnen nur zustimmen. Ich respektiere Ihre Gewissensentscheidung aber billigen kann ich sie nicht, falls Sie dem Gruppenantrag zustimmen.

Hinzufügen darf ich: Die Kirche muß Handlungsgrundsätze auch für das profane Leben verkünden. Die Christen haben diese zu respektieren, denn sie sind von großer Bedeutung für unser Leben. Für den gläubigen Christen ist das eine Selbstverständlichkeit. Das ewige Leben wird in dieser Welt verspielt oder gewonnen. Deshalb schätzt die Kirche keine abstrakte Innerlichkeit, sondern lehrt und fordert: Du sollst nicht ehebrechen, nicht lügen, nicht stehlen, nicht töten. Diese Forderungen werden erhoben, weil es eine vorgegebene Struktur der Wirklichkeit gibt, die von Gott geschaffen wurde. Die Abtreibung verletzt die Seele der Frau. Das ist ein schwerwiegender Sachverhalt. Wissen Sie das nicht?

Noch einmal: Die oben erwähnten materialen Normen sind für das Leben der Christen wichtig. Papst und Bischöfe müssen sie verkündigen und einschärfen. Ein Verstoß gegen diese objektiven Strukturen der Wirklichkeit bleibt nicht ungestraft. Die Zerstörung der natürlichen Lebensressourcen durch die Menschen ist dafür ein gutes Beispiel. Die "Rache der Wirklichkeit" trifft uns in der Natur und wird uns auch einholen bei dieser Art von "Lebensschutz", wie Sie ihn anscheinend befürworten. Von den moralischen Traditionen unserer Parteigründer haben Sie sich weit entfernt.

Als Katholik und CDU-Mitglied bin ich von Ihnen enttäuscht. Mit Ihrem Verhalten tragen Sie entscheidend dazu bei, daß sich viele katholische Wähler von unserer Partei abwenden. Wenn sich die CDU zu einer 30-Prozent-Partei entwickeln sollte, dann sind Sie mitschuldig. Mit Ihrem Verhalten nehmen Sie der CDU ihre christliche Identität. Wollen Sie das?

Mit freundlichen Grüßen  
Basilius Streithofen

## Juristen-Vereinigung Lebensrecht e. V., Köln

### Presseerklärung

15. Juni 1992

Verfassungsrechtler gegen jede Fristenregelung

Auf Anfrage der Juristen-Vereinigung Lebensrecht (Köln) haben sich 58 deutsche Verfassungsrechtler gegen jede Fristenregelung ausgesprochen, auch wenn diese eine Beratungspflicht vorsieht. Eine

solche Regelung sei mit der nach dem Grundgesetz bestehenden Pflicht des Staates zum Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens unvereinbar.

Bei den Verfassungsrechtlern handelt es sich um die

früheren Bundesverfassungsrichter:

Prof. Benda (Freiburg), Prof. Böhrmer (Speyer), Prof. Brox (Münster), Prof. Faller (Mannheim), Prof. Geiger (Speyer), Prof. Katzenstein (Hamburg), Prof. Niebier (München), Ritterspach, Prof. Steinberger (Heidelberg), und Träger

sowie um die Professoren:

Arnold (Regensburg), Blumenwitz (Würzburg), Breuer (Trier), Burmeister (Saarbrücken), v.Campenhausen (Göttingen), Dürig (Tübingen), Fiedler (Saarbrücken), Heckel (Tübingen), Hollerbach (Freiburg), Hoppe (Münster), Huber (Jena), Isensee (Bonn), Kimminich (Regensburg), E.Klein (Mainz), Knies (Saarbrücken), Knöpfle (Augsburg), Krause (Trier), Kriele (Köln), Lecheler (Erlangen), Lerche (München), Listl (Augsburg), Lorenz (Konstanz), Loschelder (Potsdam), Maunz (München), Mössner (Osnabrück), Ossenbühl (Bonn), Pirson (München), Püttner (Tübingen), Quaritsch (Speyer), Rengeling (Osnabrück), Ress (Saarbrücken), Rupp (Mainz), Rüfner (Köln), Schiedermaier (Köln), Schmitt Glaeser (Bayreuth),

Hans Schneider (Heidelberg), Schnur (Tübingen), Schoch (Freiburg), Soell (Regensburg), Starck (Göttingen), Steiger (Gießen), Steiner (Regensburg), Graf Vitzthum (Tübingen), Vogel (München), A.Weber (Osnabrück), Wendt (Saarbrücken), Würtenberger (Freiburg) und Zacher (München).

Nach Auffassung der Juristen-Vereinigung Lebensrecht kann es nur im Zusammenwirken rechtlicher, sozialer und bewußtseinsbildender Maßnahmen gelingen, das Leben ungeborener Kinder wirksamer zu schützen.

Büchner  
Vorsitzender

## Presseerklärung

Rolf Berend  
Abgeordneter im Europäischen Parlament

### CDU-Wähler erwarten klare Haltung beim § 218

1. Juni 1992

Die Diskussion um die Neuregelung des § 218 nimmt Formen an, die von der christdemokratischen Basis nicht mehr getragen werden. Mehr als befremdlich ist es, wenn nun auch C-Politiker Grundwerte und Grundsätze mißachten. Bisher verstand man eigentlich unter Grundsätzen das, was nicht zur Disposition steht; Wertvorstellungen sind keine Handelsware!

Die CDU hat in Fragen Lebensrecht Ungeborener klare Grundsätze. Wer jetzt meint, sich an diese nicht mehr halten zu müssen, sollte wissen, daß sein Verhalten parteischädigend ist. Der Kommissionsantrag der CDU/CSU mit seinen beiden Indikationen (medizinische und psychosoziale Notlage), zu der sich die große Mehrheit der Christdemokraten durchgerungen hat, bildet die Schmerzgrenze eines möglichen Kompromisses. Wer nun die Fristenregelung will, ob mit oder ohne Pflichtberatung, wer Kinstötung nicht mehr unter strafrechtlichen Aspekten sehen will, der plädiert dafür, daß für die schwächste und wehrloseste Minderheit der Gesellschaft das alte sozialistische Unrechtssystem der DDR auf ganz Deutschland übertragen wird, der klammert die Jüngsten aus dem Rechtsstaat aus.

Unter dem Deckmantel des Selbstbestimmungsrechts der Frau verleugnen Abgeordnete das elementarste Grundrecht des Menschen, das Recht auf Leben. Der SPD/FDP-Antrag erwähnt mit keiner Silbe das zu tötende Kind und dreht sich vordergründig um das "ego" der Frau. Daher ist dieser für einen Christdemokraten unakzeptabel. Was so vollmundig Selbstbestimmungsrecht der Frau genannt wird, ist tatsächlich Fremdbestimmung über ein anderes individuelles Menschenleben, also kein Recht, sondern ein Willkürakt.

Neben der schon oft geforderten und dringend notwendigen sozialen Hilfen und kinderfreundlichen Politikpraxis gehört als staatlicher Schutz für junges menschliches Leben auch das Mittel des

Strafrechts. Diejenigen, die heute für jegliche Straffreiheit eintreten, sind oft die gleichen, die die Tötung eines Tieres auf Grund von Tierschutzvorschriften mit hohen Geldstrafen geahndet sehen wollen. Welche Beseitigung jeglicher Verhältnismäßigkeit, wenn falsches Parken und jede Form der Tierquälerei bestraft werden, aber die Tötung hunderttausender ungeborener Kinder noch von den Krankenkassen "honoriert" wird. Gesetze, auch wenn sie unterlaufen werden können, haben bewußtseinsbildenden Charakter, besitzen Signalwirkung. Menschliches Leben darf man nicht in Abschnitte einteilen, die vom Staat geschützt sind oder nicht. Wenn der Beginn des Lebens diesen Schutz nicht behält, ist es bis zum nächsten Schritt - das Ende des Lebens aus dem staatlichen Schutz herauszunehmen - nur ein kleiner Schritt. Jüngste Vorstöße der Sozialisten im Europäischen Parlament beweisen dieses.

Als Abgeordneter heißt es jetzt, Flagge zu zeigen; das bedeutet für einen Christdemokraten: Stehe ich zum Grundrecht auf Leben oder gebe ich fundamentale Werte auf.

Es ist mehr als enttäuschend, wenn CDU-Vertreter aus den Neuen Bundesländern und selbst die Bundestagspräsidentin in dieser Frage ihrer Fraktion in den Rücken fallen. Sie wissen doch daß es neben den in diesem Fall nicht in Frage kommenden Fraktionszwang noch eine ehrenwerte Fraktionsdisziplin gibt. Sie sollen zumindest wissen: Ihre Überzeugung ist nicht die Meinung der CDU Eichsfeld und der CDU Thüringen.

Christdemokratische Wähler haben ein Recht darauf zu erfahren, wie ihr Abgeordneter im Deutschen Bundestag sich bei dieser entscheidenden Abstimmung verhalten hat, um gegebenenfalls Schlußfolgerungen daraus ziehen zu können.

Es geht nicht um irgend etwas, sondern um den Schutz des menschlichen Lebens, um Wertbewußtsein und Grundsätze unserer Gesellschaft, die nicht einem Zeittrend oder lautstarken Gruppen geopfert werden dürfen. Sollte sich dennoch eine Mehrheit finden für das alte sozialistische Unrecht - die Fristenregelung - kann die logische Konsequenz der CDU nur heißen: Verfassungsklage.

# "Gewissen" - was ist das?

von Pfr. i.R. Max Lackmann

"Kohl kritisiert Süßmuth"

Politiker aller Parteien sollten aufhören "Gewissen" und Gewissensfreiheit" in Sachen "Fristenlösung" zu strapazieren. Was ist das eigentlich: "Gewissen"?

Im Herzen jedes Seiner menschlichen Geschöpfe der Wiederhall dessen, was für den Schöpfer Recht und Unrecht ist (conscientia = Mit-wissen) Dieses ist identisch mit dem zusätzlichen Kompass für Wollen, Denken und Handelns des Geschöpfes, den der Gott Israels, der Vater Jesu Christi, zu ihrem Heil der Menschheit explicit in den Zehn Geboten geoffenbart hat, also essentiell gültig, ob Heide, Jude oder Christ, Moslem u.a. (Vgl. Römer 2,12-16) Der Schöpfergott ist identisch mit dem Gott Israels und dem Vater Jesu Christi. Ein Gewissen, das den geoffenbarten Geboten und ihrer Erfüllung durch Jesus, den Christus, zuwider ist, ist dem Grundgesetz menschlicher Existenz zuwider ist, Selbstzerstörung des Geistes in Auflehnung gegen den Schöpfer, zugleich Verführung der Umwelt. Wir sprechen von einem "irrenden Gewissen". Damit unterstellen wir den Willen eines Menschen, wahrhaft "Christ" zu sein (d.h. "Gesalbter im Gesalbten") der sein Herz im Blute Christi durch den Heiligen Geist von der Verirrung des "natürlichen" Gewissens reinigen und leiten läßt, der aber sein gereinigtes Gewissen in einem speziellen Fall - wissentlich oder unwissentlich, bösarig oder in gut gemeinter Absicht dem Kompass des Heiligen Geistes, des Wortes Gottes und der von jeder sententia communis im Gewissen des Volkes Gottes ausweicht. Der Bund eines "guten Gewissens" mit Gott seit der heiligen Taufe wird in Frage gestellt. Bleibt die Umkehr aus, wird der Weg zum Abfall, zum Verlust des Christ-Seins, sogar auch zur fortschreitenden Zerstörung des "natürlichen Gewissens" beschriftet. Der im Irrtum beharrende Christ wird weniger als ein Heide: Weggenosse des alle Welt verführenden Anti-Christen, ein betrügender Politiker mit dem Feigenblatt des "Gewissens" und der "Gewissensfreiheit" vor seiner Blöße.

Sollten 3 von 4 Bundesbürgern (auch Christen!) für die Kinder mordende Fristenlösung votieren - was haben wir vom Sprachgebrauch "Gewissen" unserer Parteien und Bürger zu halten?

Jene Bürger und Politiker, die mit ihren Argumenten für den Kindermord nur humanitäre, feministische und soziale Ideologien beschwören, sich also auf den Etiketten-Schwindel des "Gewissens" (doch nur eine antiquierte Chiffre für Selbstbestimmung und eigene Überzeugung, was "gut und böse" ist) gar nicht mehr einlassen - sind sie nicht sauberer und ehrlicher als die Heuchler des christlichen Jargons? Sie geben unverhüllt zu erkennen, wohin die Reise geht. Wie lange noch werden ehrliche Christen diese Talfahrt unseres Volkes durch Mißbrauch des Begriffes "Gewissen" nicht wahr haben wollen?

# Widersprüchliche 218 - Argumente

aus FAZ 4.7.92

Im letzten Satz des Leitartikels "Weniger Strafe - weniger Unrecht?" (F.A.Z. vom 27. Juni) macht Friedrich Karl Fromme behutsam - allzu behutsam, meine ich, auf eine gewisse Widersprüchlichkeit und einen Mangel an Logik in der Argumentation vieler Abgeordneter in der Debatte um den Paragraphen 218 aufmerksam: "Eine Merkwürdigkeit: Politiker, die zum Beispiel beim Umweltstrafrecht die verhaltensprägende Wirkung der Strafandrohung predigen, halten von einer solchen hier nichts." Man muß sich tatsächlich fragen, wo bei einer solchen zweigleisigen Argumentationsweise die Logik bleibt. Die Widersprüchlichkeit zog sich wie ein roter Faden durch die ganze Debatte hindurch und bezieht sich vor allem auf zwei ständig wiederholte Hauptargumente für die sogenannte Fristenlösung. Ein Strafgesetz mit entsprechender Strafandrohung sei untauglich und ineffektiv zur Verhinderung einer Abtreibung. Wenn das tatsächlich so ist, dann kann man diese "Untauglichkeit" nicht willkürlich auf einen Paragraphen des Strafgesetzbuches beschränken, sondern sie gilt dann logischerweise ebenso auch von allen anderen Strafgesetzen, und dann wäre das gesamte Strafrecht überflüssig und abzuschaffen. Das wäre die zwar absurde, aber logische Konsequenz dieses Arguments. Tatsächlich ist die Kriminalität in vielen Bereichen im Steigen begriffen, was die "Ineffektivität" der Strafgesetze w beweisen scheint, ohne daß im Ernst ein vernünftiger Mensch daran dächte, deswegen die Strafgesetze abzuschaffen und auf Strafandrohung generell zu verzichten, obwohl das schlicht in der Logik dieses Arguments läge. Falsche Prämissen führen zu absurden Folgerungen.

Das zweite Hauptargument lautete: Ein staatliches Abtreibungsverbot oder eine auch nur irgendwie geartete Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Schwangeren sei eine Bevormundung beziehungsweise Entmündigung der Frau und daher abzulehnen. Darauf ist dasselbe zu antworten: Jedes Gesetz, das dem Staatsbürger Verpflichtungen oder Verbote auferlegt, ist in diesem Sinne, wenn man so will, eine "Bevormundung" oder "Entmündigung" des Bürgers. Demnach mußte der Staat eigentlich logischerweise auf jegliche Gesetzgebung verzichten und den "mündigen" Bürger damit verschonen. Auch das läge in der Konsequenz dieses Arguments.

Ähnliches wäre übrigens zu sagen zu dem falschen und irreführenden Gebrauch des Begriffes "Gewissen", der bei der Debatte (und vielfach auch sonst in der Diskussion) auf weite Strecken das Feld beherrschte und der in der Folge zu den gleichen unheilvollen Konsequenzen führt nämlich dazu, daß man im Konfliktfall dem schwächeren Konfliktpartner "guten Gewissens" einfach das Lebenslicht ausbläst und damit das Problem auf die einfachste Weise "löst". Eine human sein wollende Gesellschaft - hier geht es nicht einmal um christliche oder gar katholische Auffassungen, wie immer wieder insinuiert wird - kann sich gegen

solche Tendenzen nur mit aller Energie zur Wehr setzen. Den Gipfel des Zynismus erreichte wohl jener Abgeordnete aus den neuen Bundesländern, der die Fristenlösung als "Geschenk Ostdeutschlands an die Westdeutschen" zu preisen die Kühnheit hatte. Und jener Theologe aus der gleichen Richtung, der in seiner Argumentation für die Fristenlösung den heiligen Augustinus bemühte, hätte auch gleich dessen Wort zitieren sollen, daß Staaten, die vom Fundament des Rechts und der Gerechtigkeit abweichen, nichts anderes sind als Räuberbanden. Beide obigen Argumente sind wegen ihrer absurden Konsequenzen falsch und unhaltbar. Man kann es nur bedauern, daß das in der Debatte nicht mit aller Klarheit ausgesprochen wurde. In der Sache ließe sich zu diesen Argumenten viel

sagen, wofür hier nicht der Ort ist. Hier sollte lediglich der Mangel an Logik aufgezeigt werden, der ihnen offenbar zugrunde liegt. Man kann eine solche Pseudo-Argumentation, dazu in einer Frage, in der es um Leben und Tod geht, nur als Zumutung empfinden. Sie basiert auf der gleichen "Logik", mit der man uns seit Jahren einzureden versucht, daß der Schutz des ungeborenen Kindes am besten durch die Fristenlösung, das heißt also straffreie Tötung, gewährleistet sei. Dank und Anerkennung verdienen die Abgeordneten, die sich in der Debatte mutig gegen den Zeitgeist für einen unbedingten und "unbefristeten" Schutz des menschlichen Lebens eingesetzt haben, der der wahren Logik der Dinge entspricht.

Dr. Adalbert Kurzeja, OSB, Abt. em., Maria Laach

## Mensch von Anfang an

Leserbrief aus Waiblinger Kreiszeitung vom 23.5.92

Betr.: Disput um Neuregelung des § 218

Die Wissenschaft von heute läßt keinen Zweifel mehr zu, daß das biogenetische Grundgesetz von Ernst Haeckel falsch ist, d.h., daß der Mensch nicht erst im Laufe seiner Embryonalentwicklung zum Menschen wird, sondern von Anfang an Mensch ist. Bei einem Schwangerschaftsabbruch wird nicht bloß Leben abgetötet, sondern mit voller Absicht und krankenkassenfinanziert ein Mensch getötet. Es wird eine Zeit kommen, in der man unsere heutige, sozial begründete Abtreibung von 400.000 Kindern pro Jahr als Massenmord an den Kleinsten bezeichnen und als ein ebenso großes, kollektives Verbrechen ansehen wird, wie den Mord an den Juden. Es gibt letzte Rechtssätze, die so tief in der Natur verankert sind, daß sich alles, was als Recht und Gesetz, Moral und Sitte gelten soll, letztlich nach diesem Naturrecht, diesem über den Gesetzen stehenden Recht auszurichten hat. Mit dieser wörtlichen Begründung wurden Euthanasieärzte des 3. Reiches, die sich auf die "Legalität" der durch die Regierung angeordneten Tötungen beriefen, 1947 von einem Gericht schuldig gesprochen und verurteilt, und zwar mit dem besonderen Hinweis darauf, daß die grundlegenden sittlichen Normen von gut und böse durch kein staatliches Gesetz außer Kraft gesetzt werden können. Dies gilt auch für die heutige Ärzteschaft. Es ist eine Schande, daß es Abtreibungsärzte gibt, die gegen Bezahlung, mit der Begründung eine soziale Notlage der Frau lösen zu wollen, töten (bei zehn Abtreibungen pro Tag ergibt das zwanzigtausend DM netto im Monat) und ihr Berufsethos, dem Leben zu dienen, verraten. Unter einem höheren Aspekt sind die bezahlten Massenmörder in Weiß von heute nicht besser, als die schwarzen Massenmörder der Totenkopfverbände der SS.

Helmut Zott

## Zwölf Wochen - zwölf Jahre

aus FAZ vom 4.7.920

Zwei Punkte zum Abtreibungsrecht haben die zuständigen Politiker noch nicht behandelt. Das Bundesverfassungsgericht könnte die bisherigen Vorschläge verwerfen, wenn diese Punkte nicht berücksichtigt sind. Der erste Punkt betrifft die Gleichbehandlung. Es ist in den Vorschlägen immer von ein paar Monaten die Rede, die das Kind im Mutterleib alt sein darf: Nun weiß jeder, der mit Kindern zu tun hat, daß ein Kind von zwei Jahren, von sechs Jahren, ja von zehn Jahren durchaus lästig werden kann, teuer wird und die Planung des weiteren Lebens stark beeinflusst, ja sogar stört. Daher sollte man aus sozialen Gründen als Obergrenze für das Abtreibungsrecht zwölf Jahre festlegen. Natürlich muß gewährleistet sein, daß die Tötung schmerzlos vorgenommen wird.

Die Grenze von zwölf Jahren ist damit zu begründen, daß über zwölf Jahre alte Kinder die notwendigen Mittel für den Lebensunterhalt sich selbst beschaffen können. Selbstverständlich nicht durch Arbeit, denn Kinderarbeit ist verboten. Aber durch Diebstähle, Ermitteln von Einbruchsmöglichkeiten, kleinere Raubüberfälle, wie zum Beispiel von Handtaschen alter Frauen auf dem Friedhof, ist es ihnen möglich, genügend für sich zu sorgen. In Deutschland wird dies bei Kindern nicht strafrechtlich verfolgt.

Der zweite Punkt betrifft Frauen, die wegen Kindesmißhandlung vorbestraft sind, einen Mord begangen haben und jetzt ein Kind erwarten, dessen Erzeuger Gewaltverbrecher ist und der einen Bruder hat, der im Hafturlaub drei Segler erwürgte, dessen Vater beim Freigang mindestens zwei Banken überfallen hat und dabei den Kassierer und die Geiseln töten mußte, dessen zweiter Bruder bei einem Ausbruchsversuch einen Wärter töten mußte, weil der mit dem Ausbruch nicht einverstanden war, und einen Mithäftling schwer verletzte, der nicht hilfsbereit war.

Bei diesem Kind ist aus genealogischen Gründen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß es ebenfalls ein Gewaltverbrecher wird. Hier darf die Tötung nicht gestattet werden. Denn die Todesstrafe für Gewaltverbrecher ist mit dem Rechtsstaat unvereinbar.

Rolf Winkler, Mülheim

# Ärzte und Mediziner

aus Schweizer Ärztezeitung 7/86

Von Max Thürkauf \*)

Aus begrifflichen Gründen wird mancher Leser den Einwand machen, beim Titel dieses Aufsatzes handle es sich um eine Gegenüberstellung von Synonymen wie beispielsweise Pferde und Rosse, Fichten und Tannen, Basen und Kusinen oder Armut und Paupertät also um eine Sinnlosigkeit. Für manche Kranke wäre es gut, wenn es sich hierbei um eine Sinnlosigkeit handeln würde. Aber aufgrund einer ganz bestimmten Armut besteht heute leider ein grosser Unterschied zwischen einem Arzt und einem Mediziner. Der Name dieser Armut heisst Materialismus, also eine Armut an Geist. Der Unterschied ist an vielem zu erkennen, zum Beispiel daß es viel mehr Mediziner als Ärzte gibt. Allerdings ist bei dieser Zählung etwas zu beachten: Es gibt ebenso viele Mediziner wie Ärzte, aber nicht so viele Ärzte wie Mediziner. Die Lösung dieses Zahlenproblems ist einfach: Jeder Arzt ist ein Mediziner, aber nicht jeder Mediziner ist ein Arzt. Einst waren die Begriffe Arzt und Mediziner tatsächlich synonym, aber im Verlauf der neuesten Geistesgeschichte ist die beklagenswerte Spaltung entstanden. Man könnte sagen, die Armut sei ein Merkmal, um Ärzte von (blossen) Mediziner zu unterscheiden: Ein Arzt ist arm an Geld und reich an Geist, ein (blosser) Mediziner ist reich an Geld und arm an Geist. In der Physik gibt es die goldene Regel der Mechanik: Was ich an Kraft gewinne, verliere ich an Weg, und was ich an Weg gewinne, verliere ich an Kraft. In Abwandlung dieser Regel zur Anwendung auf die menschliche Gesellschaft könnte man sagen: Was ich an Geld gewinne, verliere ich an Geist, und was ich an Geist gewinne, verliere ich an Geld. Die Armut des Arztes sollte jene des heiligen Franziskus sein: ein Bündnis mit dem Reichtum Gottes.

Ein weiterer Unterschied zwischen einem Arzt und einem (blossen) Mediziner ist geprägt vom Unterschied zwischen Kultur und (blosser) Zivilisation. Es gibt keine Kultur ohne Zivilisation, aber leider Zivilisation ohne Kultur. Die heutige Staatsform der kulturlosen Zivilisation ist die Technokratie, im Osten mit dem dialektischen und im Westen mit dem kapitalistischen Materialismus als Ideologie. Das Gemeinsame beider Ideologien ist die Gottlosigkeit. Grundlage einer jeden Kultur sind die Dimensionen des Religiösen, die Hinwendung zu Gott oder wenigstens zum Göttlichen. Arzt kann nur ein religiöser Mensch sein. Gewiss, auch ein Atheist kann sehr zivilisiert leben, aber er ist kulturlos - jedenfalls wenn er ein konsequenter Atheist ist. Glücklicherweise sind die meisten Atheisten nicht konsequent, sondern moralisch. Das heisst, sie beziehen ihre Kultur aus jenen Werten, die sie leugnen: aus religiösen Dimensionen. Diese Anleihe beim Geleugneten kann man kurz gefasst mit dem Ausspruch eines Atheisten ausdrücken: Gott sei Dank, bin ich Atheist.

Der Arzt ist stets ein Kulturträger; der (blosse) Mediziner ist mit seinen Zivilisationselementen höchstens ein Kulturbeiträger. Wer ein Medizinstu-

\*) Dr. phil., Professor für physikalische Chemie an der Universität Basel.

dium abgeschlossen hat, ohne im Menschen das besondere Geschöpf der Schöpfung erkannt zu haben, den ganz Anderen, wie Adolf Portmann der Menschen bezeichnet - das Ebenbild Gottes, - ist erst ein Mediziner, aber noch kein Arzt. Geistige Arbeit ohne Gebet ist ein schneller Weg, um von Gott abzukommen, besonders in der Medizin und Naturwissenschaft. Es soll jedoch für die Wissenschaftler eine Lanze gebrochen werden: Mit Theologie ohne Gebet geht es noch schneller. Der (blosse) Mediziner ist wissenschaftsgläubig, der Arzt glaubt an Gott. Den Leib von einem wissenschaftsgläubigen Mediziner behandeln zu lassen, ist gefährlich. Noch gefährlicher ist es, die Seele von einem wissenschaftsgläubigen Theologen verführen zu lassen. Für einen gläubigen Wissenschaftler gibt es nichts Unglaublicheres als einen wissenschaftsgläubigen Theologen.

Der Arzt bemüht sich, den Kranken zu heilen. Der (blosse) Mediziner vermag den Patienten höchstens gesund zu machen. Aber ein gesunder Mensch ist noch kein heiler Mensch. Und viele Gesunde werden krank, weil sie nicht heil sind. Dem Arzt geht es darum, die Menschen zu heilen, damit sie heilig werden können. Ein Heiliger ist ein Mensch, der heilen kann. Der Arzt wird deshalb bestrebt sein, ein Heiliger zu werden. Dazu seien alle Mediziner aufgemuntert. Von den dabei mit Sicherheit sich einstellenden Schwierigkeiten mögen sie sich nicht abhalten lassen. Hat doch der Heilige des Humors, Philipp Neri, gesagt: Ich wäre schon lange heilig, aber es ist immer etwas dazwischen gekommen. In Hinsicht auf Heilen und blossem Gesundmachen besteht ein weiterer Unterschied zwischen einem Arzt und einem (blossen) Mediziner: Der Arzt betet für seine Patienten und behandelt sie, der Mediziner behandelt sie bloss. Im Heidentum hiess es: Medicus curat, natura sanat - der Arzt behandelt, die Natur heilt. Im Christen- und Judentum heisst es: Medicus curat, Deus sanat - der Arzt behandelt, Gott heilt. Bei einem guten Arzt kann aus der Heilung des Patienten eine Heiligung des Menschen werden.

Die Heiligen sind im eigentlichen Sinn des Wortes die Abenteurer, jene, die ohne an sich zu denken um der Liebe willen vorangehen, die «zuerst das Reich Gottes suchen und seine Gerechtigkeit, und denen alles andere hinzugegeben wird» (Mt. 6, 33). Die Spiesser sind jene, die zuerst das Ihre suchen. Unter diesem Gesichtspunkt können anerkannte Grössen im Bereich der Wissenschaft, Kunst, Politik und Militär - und Religion - zu den Spiessern gehören. Aber mancher Unbekannte, der sein Leben für den Nächsten hingibt - zum Beispiel eine Mutter, die sich für ihre Kinder aufopfert -, ist vor Gott der grosse Abenteurer. Bei dieser Unterscheidung sind die Ärzte Abenteurer und die (blossen) Mediziner Spiesser.

Die Krise der Schulmedizin besteht im eigentlichen darin, daß sie versucht, die Heilkunde auf Chemie und Physik zu reduzieren, also in der materialistischen Betrachtungsweise im Bereich des Lebens. Nun besteht die Lüge des Materialismus nicht in dem, was er sagt, sondern in dem, was er verschweigt. Zweifellos sind physikalisch-chemische Prozesse notwendig für das Leben, aber sie sind nicht hinreichend. Das beweist jenes Instrumentarium, mit welchem die Materialisten das Leben auf Chemie und Physik reduzieren wollen: kein einziges Prinzip des Lebens ist differentiell-kausal er-



faßbar, also meß- und berechenbar. Schon das Äussere nicht, die Gestalt: Es gibt kein Differential einer Lebensfunktion, das zur Ganzheit einer Lebensform integriert werden könnte - auch für die allereinfachste Gestalt nicht. Die diesbezüglichen Kunststücke der Vertreter einer «Selbstorganisation der Materie» sind ausnahmslos Zirkelschlüsse, die auf einer Verwechslung des Gegenstandes mit der im Geiste der Selbstorganisatoren sich abspielende Voraussetzung des Gegenstandes beruhen. Mit anderen Worten: Die Selbstorganisation der Materie ist nur durch die Selbstvergessenheit der Selbstorganisatoren möglich. Sie schliessen sich bei einem «Spiel» (Manfred Eigen) aus, das sie selbst betreiben. Die Ärzte wissen das, die (blossen) Mediziner, die den Menschen als ein Stück komplizierter selbstorganisierter Materie in Reparatur nehmen wollen, sollten diese fundamentalen Fakten der Erkenntnistheorie beachten.

Was das Leiden anbelangt, besteht ein beachtlicher Unterschied zwischen dem Arzt und dem (blossen) Mediziner: Die Liebe macht es dem Arzt möglich, dem Leiden einen Sinn zu geben. Für den (blossen) Mediziner ist das Leiden sinnlos, weil es die Zwecke des materialistischen Systems stört. Der Arzt bemüht sich, das Leiden zu mildern. Der (blosse) Mediziner will das Leiden um jeden Preis aus der Welt schaffen, auch um den Preis der Abschaffung der Leidenden. Der Fachausdruck dafür heisst Euthanasie. Sinnvoll sind nur Liebestaten. Eine Tat ohne Liebe ist sinnlos, und wenn sie noch so zweckvoll ist. Die moderne Naturwissenschaft wird täglich zweckvoller und täglich sinnloser, weil sie sich für wertfrei hält. Nämlich frei von moralischen Werten, auch frei vom höchsten aller Werte: frei von Liebe - frei von Gott. Allerdings ist sie nicht wertfrei, weil die Wertfreiheit auch ein Wert ist: die

Lieblosigkeit - also Gottlosigkeit. Es handelt sich um den alle Werte entwertenden Wert der Wertfreiheit. Der Sinn des Leidens ist die Liebe im göttlichen Geheimnis der gefallenen Schöpfung, in der es keine Liebe ohne Leiden gibt.

Für den Arzt ist der Tod Anfang, für den (blossen) Mediziner Ende. Der Biologe Joachim Illies wurde anlässlich einer Pressekonferenz gefragt, was denn seiner Meinung nach der Sinn des Lebens sei. Antwort: Der Sinn des Lebens ist der Sinn des Todes. Er sagte das in seiner Todesstunde; kurz nachdem er sich von den Journalisten verabschiedet hatte, versagte sein Herz, und er starb in den Armen seiner Frau. Liebe, und tue was du willst, sagte der heilige Augustinus. Ohne Liebe ist alles sinnlos - auch die Heilkunde. Sie entartet dann eben zur blossen Medizin. Im Signet auf dem Briefkopf des Regensburger Arztes Max Josef Zilch heisst es «Arzenei aus Liebe». Hätten alle Ärzte den Mut zu solcher Demut, wäre die Krise in der modernen Medizin bald überwunden. Es fehlen da nicht die Köpfe, sondern die Herzen. Übrigens: Demut heisst Gottesfurcht und keine Menschenfurcht; Hochmut ist Menschenfurcht (um der Karriere willen) und keine Gottesfurcht. Die Mediziner sollten bedenken, daß in ihrem Fach eine Karriere immer auf Kosten der Patienten geht. Die Liebe kennt keine Karriere, sondern sucht zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit. Es kann sein, daß dabei auch äussere Erfolge auftreten. Aber - um ein Beispiel zu nennen - Mutter Teresa von Kalkutta wollte gewiss nicht Karriere machen, jedoch wurde ihr alles andere hinzugegeben. Der grosse jüdische Philosoph Martin Buber sagt, daß Gott in der Heiligen Schrift viele Namen habe, aber «Erfolg» sei kein Name Gottes, jedoch «verzehrendes Feuer» - Liebe.

---

## Umstrittene Schwangerschaftsabbrüche

aus Heilbronner Stimme vom 10.7.92

zur Entscheidung des Bundestages für die Fristenlösung

Endlich ist es gelungen, mit Hilfe eines "Parteiübergreifenden Gruppenantrags" die sogenannte Fristenlösung einzuführen. Der Sozialismus mit seiner menschenverachtenden Ideologie tritt seinen Siegeszug in unserem vereinten Deutschland an. Die Fristenlösung sollte ja als SED-Errungenschaft in die Wiedervereinigung eingebracht werden.

Die Bundestagsdebatte am 25. Juni und die Entscheidung zur Fristenlösung war keineswegs ein "Sieg der Mündigkeit", wie es Herr Engholm behauptet. Bei den Redebeiträgen zum Gruppenantrag war mit keinem Wort die Rede davon, daß bei einer Abtreibung ein ungeborener Mensch getötet wird. Entweder hatten sich diese Abgeordneten nicht informiert oder waren die ideologischen Scheuklappen zu dicht. Besonders beschämend war der Auftritt des Überläufers Eylmann - natürlich gefeiert von den Anhängern des Gruppenantrags! Besondere Hochachtung verdient Herr Antretter

(SPD) für seine klare Stellungnahme für das Leben der Ungeborenen. Eine junge Abgeordnete aus Thüringen verdeutlichte mit ihrem mutigen Votum, daß viele Menschen in der alten DDR unter dem Unrecht der menschenverachtenden Fristenlösung gelitten haben. Abtreibungen gehörten ja zur Familienplanung. Nur jeweils die erste Abtreibung an einer Frau wurde als solche statistisch erfaßt. Die Behauptung, in Holland mit liberalen Gesetzen gäbe es weniger Abtreibungen als anderswo, ist unwahr. Abtreibungen bis zur sechsten Woche werden dort statistisch unter dem Begriff Menstruationsregulierung geführt.

Ich möchte der katholischen Kirche und den Lebensrechtsbewegungen dafür danken, daß sie in unserem Volk die Sensibilität für das Leben der Ungeborenen wach halten ...

Unser Rechtsstaat ist in großer Gefahr, zu einem Unrechtsstaat zu werden... Inzwischen wird ganz offen vom Abtreibungsrecht gesprochen. Ein Recht ist einklagbar. Werden Ärzte, Pflegepersonal Krankenhäuser in Zukunft zu Strafen verurteilt, wenn sie die Mitwirkung an der Tötung ungeborener Kinder verweigern? Die neue Frauenministerin unseres Landes, Frau Unger-Soyka, fordert in der "gebotenen Eile" ein flächendeckendes Netz von Einrichtungen zur Tötung unserer Nachkommen ...

Am 25. Juni 1992 wurde die sogenannte Fristenlösung in unserer Demokratie eingeführt. Dieses jetzt beschlossene Gesetz wird dem Ziel des Einigungsvertrags in keiner Weise gerecht. Erstens: Der Schutz für das ungeborene Kind ist noch weniger gewährleistet als dies in der alten Bundesrepublik der Fall war. Zweitens: Eine verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen wird durch die Einführung der Fristenlösung nicht ermöglicht. Im Gegenteil sie wird nach der jetzigen Regelung allein gelassen und zum ungeschützten Freiwild degradiert.

Strafverfolgung für die eigentlichen Verursacher eines Schwangerschaftsabbruchs findet nicht mehr statt. Frauen werden dadurch viel leichter erpreßbar.

Gelder, die zur Hilfe für Schwangere und Familien notwendig wären, werden nun den Tötungsinstitutionen in unserem Land zugute kommen. Welch ein Hohn auf das Leben.

Annegret Geiger, Obersulm

## Vergessen Sie nicht!

**Die EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION ist auf Ihre Spende und Mitgliedsbeiträge angewiesen!**  
**Jeder Betrag, den Sie uns überweisen, hilft uns, den Kampf für das Leben wirkungsvoller zu führen.**

**Postgiroamt Stuttgart Konto N.: 136 89-701 (BLZ 600 100 70)**  
**Sparkasse Ulm Konto Nr.: 123 509 (BLZ 630 500 00)**

### Beitrittserklärung

Der / die Unterzeichnete erklärt seinen / ihren Beitritt zur EUROPÄISCHEN ÄRZTEAKTION und bittet um laufende Zusendung des Informationsmaterials und der Publikationen.

Name: .....

Vorname: .....

Geburtstag: .....

Beruf: .....

Wohnort: .....

Wir bitten unsere Mitglieder und Freunde in Anbetracht der immer wachsenden Aufgaben und Kosten, weitere Mitglieder zu werben, um die Last auf mehr Schultern zu verteilen.

Straße: .....

Tel. Nr.: .....

Ich erkläre mich bereit einen Mitgliedsbeitrag von 10 DM monatlich (120.- DM jährlich) zu entrichten.

Unterschrift: .....

Diese Anmeldung bitte ausschneiden oder kopieren und im Briefkuvert an uns senden.  
(Europäische Ärzteaktion, Postfach 1123, DW - 7900 Ulm.)

Anmeldung für die Arbeitstagung in Friedrichsroda (Thüringen) vom 4.9. - 6.9.1992  
Ich (Adresse umseitig aufschreiben) melde mich verbindlich für die Arbeitstagung an:  
Bitte ankreuzen und ausfüllen:

- Ich komme vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_
- Ich brauche kein Quartier
- Unterbringung im Berghotel Friedrichroda
- Wegen begrenzter Zimmer im Berghotel wäre ich bereit ein Hotel im näheren Umkreis zu buchen
- Einzelzimmer, evtl. Doppelzimmer - einzeln belegt
- Ich wünsche Doppelzimmer mit \_\_\_\_\_
- Hätte gerne Vermittlung eines Privatquartieres
- Ich wünsche Abholung vom Bahnhof Fröttstedt um \_\_\_\_\_ Uhr
- Komme mit DJH Ausrüstung und würde gerne in die Jugendherberge

Bezahlung der Zimmer vor Ort!

## Arbeitstagung der ärztlichen Lebensrechtsorganisationen Europas und der Lebensrechtsgruppen in Deutschland

In Friedrichroda (Thüringen) vom 4.9.1992 - 6.9.1992  
Berghotel Bergstraße

Sehr geehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen,  
Liebe Mitarbeiter der Lebensrechtsbewegungen,

Die Entscheidung im Deutschen Bundestag und Bundesrat für die Freigabe der Tötung ungeborener Kinder mit "rechtmäßiger" Krankenkassenfinanzierung hat eine neue Lage für die Lebensrechtsbewegungen geschaffen.

Wir haben uns deshalb entschlossen, den für anfangs September geplanten Kongreß in Erfurt zu verschieben und statt dessen eine interne Arbeitstagung abzuhalten.

Wir sind der Überzeugung, daß wir auf Grund der neuen Lage zunächst eine gemeinsame Standortbestimmung und Strategie festlegen müssen. Dies ist die Voraussetzung für ein geschlossenes Handeln gegen diesen Angriff auf das fundamentalste Menschenrecht.

Durch die neue Situation und die passive Hinnahme der Fristentötung durch die offiziellen Ärzteorganisationen wird de facto der Hippokratische Eid und das Genfer Gelöbnis der Weltärztevereinigung (1948) zur Makulatur.

Wir fühlen uns deshalb verpflichtet, mit einem Manifest uns zu diesen immer gültigen ethischen Grundlagen des Arztturns neu zu bekennen und uns vom Mißbrauch der Medizin zum Töten und absichtlichen Krankmachen durch den pluralistischen Staat und die moderne Konsumgesellschaft klar und eindeutig zu distanzieren. Wir laden Sie deshalb herzlich zur Teilnahme ein.

### Tagungsprogramm:

#### Beginn Freitag 4.9.92:

- 13 Uhr 30 Mitgliederversammlung "Ärzte für das Leben",  
Mitgliederversammlung "Europäische Ärzteaktion"
- 16 Uhr Kaffee
- 17 Uhr Begrüßung und Lagebericht. Dr.Gunning, und Dr.med. Claus A.von Aderkas,  
Dr.med. Siegfried Ernst: "Was ist das Leitbild für die Zukunft und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für uns Ärzte?"  
Bernward Büchner, Vorsitzender der Juristenvereinigung Lebensrecht  
"Die rechtliche Situation nach dem 26.6.1992"
- 19 Uhr Abendessen
- 20 Uhr Univ.Prof.Dr.med. Heribert Berger, em. Direktor der Univ. Kinderklinik Innsbruck.  
"Es begann mit einer Unwahrheit"  
Mr. Bill Sherwin, Rom, Generalsekretär der Internationalen Lebensrechtsbewegungen:  
"Erfahrungen mit der Abtreibungsfreigabe auf Weltebene"  
Strategie für die Zukunft mit Aussprache

#### Samstag 5.9.92

- 7 Uhr 30 Frühstück

#### Arbeitsgruppen:

- 8 Uhr 30 Was sind unsere Schwerpunkte für die Arbeit von Ärzten und für die Lebensrechtsbewegungen?

Themen: (30 Minuten)

- A Abtreibung, Kontrazeption und RU 486 (Prof.Dr.med. Ingolf Schmid-Tannwald, München und Dr.med. Rudolf Ehmann, Stans, Prof. Dr. Wilhelm Ernst, Kath. Moraltheologe, Erfurt und Dr. Werner Neuer, Tübingen Evang.Theologe.)
- B Embryonale Entwicklung und vorgeburtliche Medizin. Dr. med Josef Wissner, München)
- C Sterbehilfe und Euthanasie (Dr.Gunning, Rotterdam)
- D Situation in der Deutschen Ärzteschaft (Dr.med. Wolfgang Furch, stellv. Präsident der Landesärztekammer Hessen, Dr.med. Lothar Dinkel, Vorsitzender der Kreisärzteschaft Heilbronn, Dr.med.Phillip Schepens, Generalsekretär der W.F.O.D.H.R.H.L.)

- 11 Uhr Kaffeepause

- 11 Uhr 30 Arbeitsgruppen (A - D)

- 13 Uhr Mittagessen
- 14 Uhr 30 Fortsetzung Arbeitsgruppen
- 16 Uhr 30 Teepause
- 17 Uhr Plenum mit Kurzberichten aus Arbeitsgruppen Aussprache
- 18 Uhr 1. Aussprache über das Wartburg Manifest
- 19 Uhr Abendessen
- 20 Uhr Neue Filme und Videos. Vorschläge erwünscht.

**Sonntag 6.9.92**

- 7 Uhr 30 Gottesdienst
- 8 Uhr 30 Frühstück
- 9 Uhr 15 Rolf Berend MdEP für Thüringen: "Übernimmt Europa das Kernstück der kommunistischen Ideologie mit der Fristenlösung?"
- 9 Uhr 45 Johanna Gräfin von Westfalen, Meschede: "Wir geben nicht auf!"
- 10 Uhr 15 Professor Max Thürkauf Basel: "Recht und Gerechtigkeit"
- 10 Uhr 45 Kaffeepause
- 11 Uhr 15 Fortsetzung der Aussprache, Resolutionen an BVG und Planungen einschließlich Osteuropa.
- 12 Uhr 15 Beschlußfassung Wartburg Manifest
- 13 Uhr Mittagessen
- 14 Uhr 30 Abfahrt auf die 25 km entfernte Wartburg
- 15 Uhr 30 Verkündung des Manifestes durch den Präsidenten der World Federation Of Doctors Who Respect Human Life, Dr.Gunning, Rotterdam mit Selbstverpflichtung der Ärzte.
- 16 Uhr 30 Ende der Arbeitstagung.

Europäische Ärzteaktion:	Ärzte für das Leben:
Dr.med.Siegfried Ernst	Dr.med. Claus A. von Aderkas
1.Vorsitzender	1.Vorsitzender
Dr.med.Georg Götz	Prof.Dr.med. Ingolf Schmid-Tannwald
2.Vorsitzender	2.Vorsitzender

Für die Unterbringung im Berghotel Friedrichroda stehen leider fast nur Doppelzimmer zur Verfügung. Der Pensionspreis für die beiden Tage mit 3 Mahlzeiten und Übernachtung beträgt 220.- DM pro Person im Doppelzimmer (wenn als Einzelzimmer belegt, sonst 198.- DM wenn zwei Personen das Zimmer belegen) Friedrichroda liegt ca 30 km östlich von Eisenach an der Bahnstrecke Eisenach - Fröttstedt (Friedrichroda)-Gotha  
 Transfer vom Bahnhof zum Hotel nach Absprache. Autobahn E 40 Bad Hersfeld - Erfurt - Dresden. Ausfahrt Waltershausen 8 km bis Friedrichroda  
 Bundesstraße B 88 Eisenach-Jena.

Anmeldung an Europ.Ärzteaktion, Postfach 1123 ,7900 Ulm bis 15.8.92 Tel.:0731/722933 Fax:0731/724237

Impressum:  
 Redaktion und Vertrieb: **EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION**, Postfach 1123, 7900 Ulm  
 Tel.: 0731/722933 Fax.:0731/724237  
 Postgirokonto Stuttgart 136 89-701, Sparkasse Ulm 123 509  
 Verantwortlich für den Inhalt: Dr.med. Alfred Häußler, Neckarsulm  
 Satz: Europäische Ärzteaktion, Ulm  
 Druck: INGRA - Werbung, Lindau